



---

## Anlagenkonvolut zum Protokoll der 49. Sitzung am 15. November 2023

---

<b>Tagesordnungspunkt 6</b>	Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Blick auf die Frage nach der Zahl der Rechenzentren auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/9667) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 20/9106) hingewiesen (Antworten auf die Fragen 8 und 7).
<b>Tagesordnungspunkt 7</b>	Anlage 1
<b>Tagesordnungspunkt 8 a)</b>	Anlage 2
<b>Tagesordnungspunkt 10 a)</b>	Anlage 3
<b>Tagesordnungspunkt 11</b>	Anlage 4
<b>Tagesordnungspunkt 12 a)</b>	Anlage 5
<b>Tagesordnungspunkt 13</b>	Anlage 6
<b>Tagesordnungspunkt 30</b>	Anlage 7 Anlage 8 Anlage 9 Anlage 10

---

**Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode**

**Rechtsausschuss**

15. November 2023

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Zusammenstellung**

**des Entwurfs eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)**

**– Drucksache 20/8096 –**

**mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Gesetzentwurf der Bundesregierung</b>	<b>Gesetzentwurf der Bundesregierung</b>
Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung	Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)	(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung der Strafprozessordnung</b>	<b>Änderung der Strafprozessordnung</b>
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom <b>26. Juli 2023</b> (BGBl. I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 271 bis 274 wie folgt gefasst:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 271 Dokumentation der Hauptverhandlung	
§ 272 Hauptverhandlungsprotokoll	
§ 273 Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription	
§ 273a Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte	
§ 273b Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung	
§ 274 Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 68 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	2. un verändert
„Bei einer Aufzeichnung der Vernehmung sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 auch technische Maßnahmen zum Schutz der Identität des Zeugen ergriffen werden.“	
3. In § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „die §§ 271 bis 273“ durch die Wörter „§ 271 Absatz 1 und § 272“ ersetzt.	3. un verändert
4. In § 255a Absatz 1 wird das Wort „Bild-Ton-Aufzeichnung“ durch das Wort „Aufzeichnung“ ersetzt.	4. un verändert
5. § 271 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 271	
Dokumentation der Hauptverhandlung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben“ durch ein Komma und die Wörter „das den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen muss“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(2) Eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet, ist zudem nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung digital zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt vorbehaltlich des § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung durch eine Tonaufzeichnung, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) zu übertragen ist.“</p>	
<p>6. § 272 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 272</p>	
<p>Hauptverhandlungsprotokoll“.</p>	
<p>b) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	
<p>c) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:</p>	
<p>„(2) Das Protokoll muss die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Absatz 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.“</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<p>(3) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.</p>	
<p>(4) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden. § 58a Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(6) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zu machen. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.</p>	
<p>(7) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.“</p>	
<p>7. Die §§ 273 bis 274 werden wie folgt gefasst:</p>	<p>7. Die §§ 273 bis 274 werden wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 273</p>	<p>„§ 273</p>
<p>Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription</p>	<p>Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription</p>
<p>(1) Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies die Durchführung der Hauptverhandlung nicht.</p>	<p>(1) Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies die Durchführung der Hauptverhandlung nicht. <b>Die Art und die Dauer der Störung sollen aktenkundig gemacht werden.</b></p>
<p>(2) <i>Solange die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit wegen einer Gefährdung der Staatssicherheit nach § 172 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person nach § 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen, kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss von der Aufzeichnung und deren Transkription absehen.</i></p>	<p>(2) <b>Das Gericht</b> kann durch unanfechtbaren Beschluss von der Aufzeichnung und deren Transkription absehen, <b>solange</b></p>
	<p><b>1. eine Gefährdung</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	a) der Staatssicherheit oder
	b) des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person
	zu besorgen ist, oder
	2. ein Zeuge vernommen wird, der
	a) Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs) ist,
	b) als Kind oder Jugendlicher Verletzter einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs war, oder
	c) im Zeitpunkt der Vernehmung unter 18 Jahre alt ist.
(3) Für die Tonaufzeichnung und ihre Transkription sind nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich.	(3) unverändert
§ 273a	§ 273a
Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte	Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte
(1) Aufzeichnungen und ihre Transkripte sind zu den Akten zu nehmen. Sie können auch in anderer Weise zusammen gespeichert werden; die §§ 32f, 147, 406e, 496 bis 499 sowie die Vorschriften des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes und der aufgrund von § 2 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten in diesem Fall entsprechend. Die Art der Speicherung ist aktenkundig zu machen.	(1) unverändert



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte ist grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens zulässig. Sie können nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken verwendet werden. Die Aufzeichnungen und Transkripte der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden. Aufzeichnungen und Transkripte sind in <i>dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung und Transkription erfolgt</i>, keine Beweismittel im Sinne des § 244.</p>	<p>(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte ist grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens zulässig. Sie können nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken verwendet werden. Die Aufzeichnungen und Transkripte der Angaben von Angeklagten, Zeugen, <b>Sachverständigen</b> und Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden. Aufzeichnungen und Transkripte sind in <b>der Hauptverhandlung, in der</b> die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, keine Beweismittel im Sinne des § 244.</p>
<p>§ 273b</p>	<p>§ 273b</p>
<p>Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung</p>	<p>Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung</p>
<p>(1) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Vertreter des Verletzten <i>und einer anderen nach § 403 antragsberechtigten Person</i> erhalten während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. § 32f gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche <b>Beistand oder</b> Vertreter des <b>Nebenklägers, eines zur Nebenklage berechtigten Verletzten oder einer Person, die aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligt ist</b>, erhalten während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. § 32f gilt entsprechend.</p>
<p>(2) <i>Verletzte und andere nach § 403 antragsberechtigte Personen</i> sind, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, befugt, die Aufzeichnung und das Transkript nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.</p>	<p>(2) <b>Nebenkläger und aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligte</b> Personen sind, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, <b>sie keinen Rechtsanwalt hinzugezogen haben oder ihnen kein Beistand bestellt wurde</b>, befugt, die Aufzeichnung und das Transkript nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Verteidiger und Rechtsanwälte dürfen Aufzeichnungen <i>und Transkripte</i>, die ihnen im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, nicht dem Angeklagten, dem Verletzten oder einer <i>anderen</i> nach § 403 antragsberechtigten Person überlassen.</p>	<p>(3) Verteidiger und Rechtsanwälte dürfen Aufzeichnungen, die ihnen im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, nicht dem Angeklagten, dem <b>Nebenkläger oder nebenklageberechtigten</b> Verletzten oder einer nach § 403 antragsberechtigten Person überlassen.</p>
§ 274	§ 274
Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.</p>	
<p>(2) In den Fällen des § 271 Absatz 2 ist die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig.“</p>	
<p>8. In § 323 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 273 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 272 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>9. In § 344 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angegeben“ die Wörter „und der Fehler in der Rechtsanwendung benannt“ eingefügt.</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>10. § 352 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. § 352 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Diese Tatsachen müssen erwiesen sein.“</p>	
<p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3) Zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels ist ein <i>Beweismittel</i> nur dann heranzuziehen, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem <i>Beweismittel</i> die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind.“</p>	<p>„(3) Zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels ist ein <b>Beweisinhalt</b> nur dann heranzuziehen, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem <b>Beweisinhalt</b> die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind.“</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>In § 271 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ gestrichen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 19	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung; Verordnungsermächtigung	
<p>(1) Die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 4 erst ab dem Zeitpunkt, den die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für ihren Bereich bestimmen. Sie können die Aufzeichnungspflicht auf einzelne Gerichte, Spruchkörper oder allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.</p>	
<p>(2) Bildaufzeichnungen haben unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen. Dabei ist insbesondere eine Kameraeinstellung zu wählen, die sicherstellt, dass der für die Gerichtsöffentlichkeit vorgesehene Raum nicht erfasst wird und keine Nahaufnahmen von Verfahrensbeteiligten erfolgen. Die Bildaufzeichnungen sind zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(3) Eine digitale Dokumentation erfolgt nicht bei Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben.</p>	
<p>(4) In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes zuständig ist, erfolgt die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung spätestens ab dem 1. Januar 2028.“</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Weitere Änderung des Einföhrungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 19 des Einföhrungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für ihren Bereich bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird. Sie können die Pflicht zur zusätzlichen Bildaufzeichnung auf einzelne Gerichte, Spruchkörper oder allgemein bestimmte Verfahren beschränken. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.“	
2. Absatz 4 wird aufgehoben.	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Strafgesetzbuches</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 353d des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.	
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. eine Bild-Ton-Aufzeichnung oder Tonaufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren	
a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder	
b) unbefugt weitergibt, wenn diese Weitergabe geeignet ist, eine Person, zu der die Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung Angaben enthält, oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.“	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 78 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 273 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozessordnung“ durch die Wörter „§ 271 Absatz 2 und § 272 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 der Strafprozessordnung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung der Patentanwaltsordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 120 wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 120 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.</p>	
<p>2. § 120 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 120</p>	
<p>Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung</p>	
<p>§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“</p>	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung des Steuerberatungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 122 wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 122 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.</p>	
<p>2. § 122 wird wie folgt gefasst:</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
„§ 122	
Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung	
§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“	
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung der Wirtschaftsprüferordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 99 wie folgt gefasst:	
„§ 99 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.	
2. § 99 wird wie folgt gefasst:	
„§ 99	
Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung	
§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses								
	<b>Artikel 10</b>								
	<b>Änderung des Justizverwaltungs-kostengesetzes</b>								
	<p><b>Nummer 1441 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</b></p>								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="821 779 916 808">Nr.</th> <th data-bbox="916 779 1214 808">Gebührentatbestand</th> <th data-bbox="1214 779 1406 808">Gebührenbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="821 808 916 1572">„1441</td> <td data-bbox="916 808 1214 1572"> <p>Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung</p> <p>a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV.....</p> <p>b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV .....</p> <p>c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV .....</p> </td> <td data-bbox="1214 808 1406 1572"> <p style="text-align: right;">12,00 €</p> <p style="text-align: right;">22,00 €</p> <p style="text-align: right;">7,60 €“.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag	„1441	<p>Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung</p> <p>a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV.....</p> <p>b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV .....</p> <p>c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV .....</p>	<p style="text-align: right;">12,00 €</p> <p style="text-align: right;">22,00 €</p> <p style="text-align: right;">7,60 €“.</p>		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag							
„1441	<p>Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung</p> <p>a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV.....</p> <p>b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV .....</p> <p>c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV .....</p>	<p style="text-align: right;">12,00 €</p> <p style="text-align: right;">22,00 €</p> <p style="text-align: right;">7,60 €“.</p>							

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 11</b>
	<b>Änderung des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes</b>
	<p>In Artikel 10 Satz 3 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]“ ersetzt.</p>
	<b>Artikel 12</b>
	<b>Änderung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</b>
	<p>Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
	<p><b>„(2) Artikel 1 Nummer 3 sowie die Artikel 3 und 4 Nummer 1 Buchstabe a treten am 1. Februar 2024 in Kraft. In Artikel 4 Nummer 2 tritt Artikel 316o Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ebenfalls am 1. Februar 2024 in Kraft.“</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) unverändert
(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.	(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2030 in Kraft. <b>Artikel 10 tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.</b>

## **Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/8096 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

### **Zur Gesetzesüberschrift**

Die Überschrift des Gesetzes war aufgrund der in den Artikeln 10 bis 12 neu in den Gesetzentwurf aufgenommenen Regelungen anzupassen.

### **Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung - StPO)**

#### **Zu Nummer 7 (Änderung der §§ 273 bis 274 StPO)**

##### **Zu § 273**

##### **Zu Absatz 1 Satz 2**

Die Ergänzung der Vorschrift über technische Störungen um die Regelung, wonach das Gericht Art und Dauer der Störung aktenkundig machen soll, dient der Transparenz und der Vorbeugung späterer Streitigkeiten über das Ob und die Dauer der technischen Störungen. Durch die aktenkundige Dokumentation lässt sich nachvollziehen, dass es sich lediglich um eine „vorübergehende“ Störung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 handelte, und wie lange die Aufzeichnung aufgrund einer aktuellen Störung nicht möglich war.

##### **Zu Absatz 2**

Mit der Neufassung des Absatzes 2 soll regelungstechnisch eine Entkoppelung von der Bezugnahme auf die Vorschriften über den in den §§ 171b, 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelten Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen werden, um klarzustellen, dass ein vorübergehendes Absehen von der Aufzeichnung stets unabhängig von einem Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet werden kann.

Zudem sollen die Möglichkeiten, zum Schutz des Persönlichkeitsrechts besonders vulnerabler Zeugen vorübergehend von der Aufzeichnung abzusehen, erweitert werden. Von dieser im Ermessen des Gerichts stehenden Ausnahmvorschrift sollen über die bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen, jetzt in Nummer 1 geregelten Fälle hinaus zunächst alle Zeugen erfasst sein, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs verletzt wurden (Nummer 2 Buchstabe a). Ein Absehen der Aufzeichnung soll daneben bei zum Tatzeitpunkt minderjährigen Zeugen möglich sein, die durch Straftaten gegen das Leben, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs verletzt sind (Nummer 2 Buchstabe b). Schließlich soll auch bei allen im Zeitpunkt der Vernehmung minderjährigen Zeugen eine Unterbrechung der Aufzeichnung möglich sein (Nummer 2 Buchstabe c). In den Fällen der Buchstaben a und b setzt das Absehen von der Aufzeichnung voraus, dass der Zeuge in einem Strafverfahren vernommen wird, in dem er selbst Verletzter ist.

## **Zu § 273a**

### **Zu Absatz 2 Satz 3**

Die Vorschrift über die Verwendung der Dokumentation in anderen Verfahren soll auch für die Vernehmung Sachverständiger gelten, weil auch insoweit eine nochmalige Vernehmung in einem anschließenden Gerichtsverfahren ressourcenschonend vermieden werden kann.

### **Zu Absatz 2 Satz 4**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Dokumentation in einer neuen Hauptverhandlung, insbesondere nach einer Aussetzung durch das Tatgericht oder einer Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht, unter den hierfür geltenden allgemeinen Voraussetzungen als Strengbeweismittel herangezogen werden kann. Nur eine Verwendung als Strengbeweismittel in der jeweiligen Hauptverhandlung soll ausgeschlossen sein, damit eine Heranziehung der Dokumentation zur „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ ausgeschlossen ist.

## **Zu § 273b**

### **Zu Absatz 1**

Der Zugang zur Dokumentation soll - wie dies auch der Bundesrat vorgeschlagen hat - auf die Vertreter und Beistände der an der Hauptverhandlung tatsächlich teilnehmenden Personen beschränkt werden. Dies sind Nebenkläger und Personen, die aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligt sind, zudem nebenklageberechtigte Verletzte, die nach § 406h Absatz 1 einen Rechtsanwalt hinzugezogen haben. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur an der Hauptverhandlung beteiligte und mit Mitwirkungsrechten ausgestattete Personen Bedarf an der Kenntnis der Dokumentation als „Gedächtnisstütze“ oder als Hilfsmittel für etwaige Anträge oder Rechtsmittel haben. Die Rechte nicht an der Hauptverhandlung aktiv beteiligter Personen werden durch das in § 406e geregelte Akteneinsichtsrecht gewahrt.

### **Zu Absatz 2**

Auch für das Einsichtsrecht nicht anwaltlich vertretener Personen soll die Einschränkung gelten, dass sie ein Einsichtsrecht nur haben, soweit sie selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen. Dies sind Nebenkläger und aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligte Personen. Da nebenklageberechtigte Verletzte, die keinen Rechtsanwalt hinzugezogen haben, über deren Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung hinaus auch keine weiteren Beteiligungsrechte zustehen, besteht bei ihnen kein Bedarf an der Kenntnis der Dokumentation etwa als Hilfsmittel für etwaige Anträge oder Rechtsmittel.

### **Zu Absatz 3**

Zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung sollen Transkripte mit Blick auf die bereits nach geltendem Recht gegebene Möglichkeit der Überlassung eigener Mitschriften sowie auf das uneingeschränkte Recht auf Zugang zu den Transkripten von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (§ 58a Absatz 3 StPO) vom Verbot der Weitergabe durch den Verteidiger an den Beschuldigten ausgenommen werden. Gleiches gilt für die Weitergabe von Transkripten an Nebenkläger, nebenklageberechtigte Personen und aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligte Personen. Die Weitergabe von Aufzeichnungen soll aufgrund der damit einhergehenden besonderen Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen untersagt bleiben.

### **Zu Nummer 10 Buchstabe b (Änderung des § 352 Absatz 3 StPO)**

Die in den Sätzen 1 und 2 vorgeschlagene Änderung des Begriffs „Beweismittel“ in den Begriff „Beweisinhalt“ dient der Klarstellung. In § 273a Absatz 2 Satz 4 des Gesetzesentwurfs ist geregelt, dass Aufzeichnungen und Transkripte in der jeweiligen Hauptverhandlung keine (Streng-)Beweismittel im Sinne des § 244 sind. § 352 Absatz 3 betrifft indes nicht die Prüfung des Tatvorwurfs, sondern die Prüfung behaupteter Verfahrensmängel durch das Revisionsgericht, bei der seit Einführung der StPO das Freibeweisverfahren gilt. Daher könnte der für das Strengbeweisverfahren verwendete Begriff des „Beweismittels“ missverständlich sein. Durch die Verwendung des Begriffs „Beweisinhalt“ (auch in Abgrenzung zum weitergehenden Begriff des „Beweisergebnisses“) soll die im Revisionsverfahren zulässige freibeweisliche Verwendung aller beweiserheblichen Inhalte, zu denen künftig auch die Dokumentation der Hauptverhandlung gehören kann, soweit aus ihr der gerügte Rechtsfehler ohne weiteres erkennbar ist, klargestellt werden.

### **Zu Artikel 10 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)**

Durch den neuen Artikel 10 wird das Justizverwaltungskostengesetz geändert.

Nach einer geplanten Neuregelung in § 3 und § 3a der Unternehmensregisterverordnung (URV) soll sich ein Nutzer des Unternehmensregisters im Rahmen der Registrierung künftig nicht mehr nach § 3a Absatz 1 URV-E identifizieren müssen, wenn er sich bereits über die Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes identifiziert hat. Stattdessen soll die das Unternehmensregister führende Stelle künftig die von der Steuerberaterplattform erhobenen Identifizierungsdaten verwenden und sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen dürfen (§ 3a Absatz 4 URV-E).

Zu diesem Zwecke ist die das Unternehmensregister führende Stelle befugt, eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform einzurichten (§ 3a Absatz 4 Satz 1 URV-E) und mittels dieser die erforderlichen Identifizierungsdaten mit der Steuerberaterplattform auszutauschen. Dabei entstehen Aufwendungen für die initiale Programmierung der erforderlichen Schnittstelle sowie entsprechender Sach- und Personalaufwand für Betrieb, Betreuung, Support und Weiterentwicklung derselben. Der Aufwand ist auf diejenigen Nutzer umzulegen, die unter Verwendung dieser Schnittstelle registriert werden; hierfür wird in dem neu einzufügenden Buchstaben c der Nummer 1441 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz eine Gebühr in Höhe von 7,60 Euro je Registrierung vorgeschlagen.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes)**

Durch die Änderung der Inkrafttretensregelung des Artikels 10 Satz 3 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes wird das Inkrafttreten der in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderung von § 374 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgezogen und gewährleistet, dass die in § 376 Absatz 2 FamFG enthaltene Verordnungsermächtigung bereits vor dem 1. Januar 2024 das Gesellschaftsregister umfasst. Im Ergebnis handelt es sich um eine technische Berichtigung in Bezug auf die Verordnungsermächtigung des § 376 Absatz 2 FamFG.

§ 376 Absatz 2 FamFG ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung festzulegen. Hinsichtlich der umfassten Registersachen verweist § 376 Absatz 2 FamFG lediglich auf einzelne Ziffern des § 374 FamFG, ohne diese Registersachen namentlich zu nennen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister eingeführt. Die bereits im MoPeG vorgesehene

Ergänzung der in § 374 FamFG aufgezählten Register um das Gesellschaftsregister wurde jedoch zuletzt mit Artikel 5 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 unter Einschluss einer Nummer 2 „Gesellschaftsregistersachen“ geändert.

Durch das MoPeG wurde der Verweis auf § 374 FamFG in § 376 Absatz 2 FamFG bereits so aktualisiert, dass dieser auch die (künftigen) Gesellschaftsregistersachen umfasst. Das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung wurde auf den Tag nach der Verkündung des MoPeG (18. August 2021) vorgezogen, um zu gewährleisten, dass die Länder ihre Rechtsverordnungen zur Zuständigkeitsbestimmung für die Führung des Gesellschaftsregisters frühzeitig erlassen und diese Verordnungen gleichzeitig mit dem Gesellschaftsregister in Kraft treten können (vgl. Drucksache 19/27635, Seite 297). Allerdings verweist die Verordnungsermächtigung des § 376 Absatz 2 FamFG allein deshalb noch nicht auf Gesellschaftsregistersachen, da diese erst zum 1. Januar 2024 in § 374 FamFG ergänzt werden. Diese Ergänzung wird durch die vorliegende Regelung vorgezogen, damit § 376 Absatz 2 FamFG – wie beabsichtigt – auf die Gesellschaftsregistersachen verweist und damit das mit dem MoPeG ausdrücklich beabsichtigte Ergebnis erreicht wird.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens bei der Änderung der Inkrafttretensregelung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218) geändert worden ist. Die Änderung der Inkrafttretensregelung war aufgrund eines kurz vor Befassung des Bundesrates im 2. Durchgang beim Rechtsausschuss des Bundesrates eingereichten Antrages Bayerns erforderlich geworden, welches zu diesem Zeitpunkt erstmalig mitteilte, dass es zusammen mit acht anderen Ländern für die Änderung des Umrechnungsmaßstabes bei der Ersatzfreiheitsstrafe einen Vorlauf von sechs Monaten ab Verkündung benötige. Der Antrag sah die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, welche eine erhebliche Verzögerung des Gesetzes insgesamt zur Folge gehabt hätte. Neben der Reform der Ersatzfreiheitsstrafe sah das Gesetz unter anderem die Reform des Rechts der Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches vor, welche eine Entlastung der hoch ausgelasteten Entziehungsanstalten anstrebte und deshalb den Ländern ebenfalls ein dringliches Anliegen war. Um eine Verzögerung auch dieser Regelungen zu verhindern und die Anrufung des Vermittlungsausschusses für die Länder entbehrlich zu machen, wurde im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes eine Aufspaltung der Inkrafttretensregelung vorgenommen, sodass die Regelungen betreffend die Halbierung des Umrechnungsmaßstabes erst zum 1. Februar 2024 in Kraft treten werden.

Die übrigen Regelungen sollten weiterhin zum 1. Oktober 2023 in Kraft treten. Hierbei ist durch ein Redaktionsversehen die Regelung, die das Inkrafttreten für einen Teil der Regelungen zum 1. Februar 2024 vorsieht, auch auf die Inkrafttretensregelung der Übergangsvorschrift für die Vollstreckung von vor dem 1. Oktober 2023 rechtskräftig angeordneten Unterbringungen nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches ausgedehnt worden, wonach § 67 des Strafgesetzbuches in der bis zum 1. Oktober 2023 geltenden Fassung und Artikel 313 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch entsprechend gilt. Dies hat zur Folge, dass nach § 64 des Strafgesetzbuches Untergebrachte, die soweit therapiert sind, dass die Voraussetzungen für ihre Entlassung nach alter Rechtslage vorlägen, nun bis 1. Februar 2024 auf ihre Entlassung warten müssen, weil bis dahin die neue und erst dann wieder die alte Rechtslage Anwendung findet. Dies ist mit Sinn und Zweck der

Regelung nicht vereinbar. Auch läuft das verspätete Inkrafttreten der Zielsetzung des Gesetzes zuwider, den Maßregelvollzug zu entlasten.

Die Neufassung der Regelung korrigiert das Redaktionsversehen, sodass die Regelung in Artikel 316o Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nunmehr rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft tritt.

**Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)**

Die Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes in Artikel 10 soll nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 gemeinsam mit der geplanten Neuregelung in § 3 und § 3a der Unternehmensregisterverordnung (URV) am 1. Februar 2024 in Kraft treten.



Umdruck 01

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: Zahlungskonten-Vergleichswebsite

zu Artikel 26 (§ 16, § 17, § 18, § 19 des Zahlungskontengesetzes)

### Änderung

Artikel 26 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt gefasst:

„§ 16 Betrieb einer Vergleichswebsite für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt

§ 17 Anforderungen an die Vergleichswebsite für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister

§ 18 Weitere Anforderungen an die Vergleichswebsite“.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Betrieb einer Vergleichswebsite für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt

Die Bundesanstalt betreibt eine Vergleichswebsite, die die in § 17 genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht. Diese trägt die Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird in der Überschrift das Wort „Anforderung“ durch das Wort „Anforderungen“ und das Wort „Vergleichswebsites“ durch die Wörter „die Vergleichswebsite“ ersetzt.

- b) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
    - ,c) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Betreiber einer Vergleichswebsite muss auf dieser Vergleichswebsite“ durch die Wörter „Die Vergleichswebsite muss“ ersetzt.‘
  - c) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).
4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- ,4a. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 18  
Weitere Anforderungen an die Vergleichswebsite“
    - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
      - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „ihre Betreiber“ durch die Wörter „die Bundesanstalt als ihre Betreiberin“ ersetzt.‘
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu erlassen über die Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Anforderungen.“
  - b) § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Erfüllung der in den §§ 16 bis 18 genannten Vorgaben für die Vergleichswebsite nähere Bestimmungen zu erlassen über Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der nach § 17 Absatz 2 zu meldenden Daten einschließlich der Zeitpunkte, der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege.“

## **Begründung**

### **zu Artikel 26 (§ 16, § 17, § 18, § 19 des Zahlungskontengesetzes)**

Nach dem Vorschlag soll künftig die BaFin die einzige Vergleichswebsite für Zahlungskontenentgelte nach dem Zahlungskontengesetz betreiben. Die

Möglichkeit für Private, sich für den Betrieb einer Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz zertifizieren zu lassen, wird künftig entfallen.

Entsprechend wird die BaFin auch nicht – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – die ihr von den Zahlungsdienstleistern übermittelten Daten zu Zahlungskonten privaten Vergleichswebsitebetreibern gesondert zur Verfügung stellen. Die Anforderungen des § 12a Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz), nach denen Behörden des Bundes Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung bereitstellen, bleibt hiervon unberührt.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Erfüllungsaufwand**

keiner

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: **Keine Investition von Investmentfonds in Erneuerbare-  
Energien-Anlagen**

---

zu Artikel 29 (§§ 1, 231, 260b, 261, 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs)

### Änderung

1. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1, 7 und 8 werden gestrichen.
  - b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
    - bb) Buchstabe c wird zu Buchstabe b.
    - cc) Buchstabe d wird gestrichen.
  - c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst.

,10. In § 284 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „oder in einen organisierten Markt einbezogen sind“ die Wörter „und bei denen es sich nicht um Gesellschaften im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f und h handelt“ eingefügt.’

### Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§§ 1, 231, 260b, 261, 284 KAGB)

Die Änderungen streichen die vorgeschlagenen Regelungen zur Investition von Immobilienfonds in Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Erneuerbare-Energien-Anlagen befinden oder auf denen solche Anlagen alsbald errichtet

werden sollen (Freiflächenanlagen), zur Klarstellung der Zulässigkeit von Erwerb und Betrieb von mit Immobilien verbundenen Erneuerbare-Energien-Anlagen (Aufdachanlagen) und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, sowie von Direktinvestitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Infrastrukturfonds.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Erfüllungsaufwand**

keiner

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8282

Stichwort: **Verbraucherdarlehensvertrag und  
Restschuldversicherung – zeitliche Entkopplung**

---

Zu Artikel 2 (§ 492a Absatz 1a-neu des Bürgerlichen Gesetzbuchs),  
Artikel 31-neu (§§ 7a, 7d und Anlage zu § 8 des  
Versicherungsvertragsgesetzes) und Artikel 32-neu (Artikel 9-neu des  
Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz)

### Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu Artikel 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 32 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes  
Artikel 33 Änderung des Einführungsgesetzes zum  
Versicherungsvertragsgesetz“.
  - b) Die Angabe zu Artikel 32 wird die Angabe zu Artikel 34.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“
  - b) Nach dem Eingangssatz wird folgender Satz eingefügt:

„1. Nach § 310 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:“
  - c) Nach dem bisherigen Wortlaut wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. § 492a wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen“ gestrichen.
    - b) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Darlehensgeber darf den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags nicht davon abhängig machen, dass der Darlehensnehmer oder ein

Dritter eine Restschuldversicherung abschließt. Ist der Darlehensgeber zum Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags bereit, ohne dass der Verbraucher eine Restschuldversicherung abschließt, liegt ein Kopplungsgeschäft auch dann nicht vor, wenn die Bedingungen für den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag von denen abweichen, zu denen er zusammen mit der Restschuldversicherung angeboten wird.“

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kopplungsgeschäft“ die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 1a“ eingefügt, das Wort „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ und das Wort „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags“ durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 31 werden folgende Artikel 32 und 33 eingefügt:

#### „Artikel 32

#### Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Versicherer darf einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig. Der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags für Restschuldversicherungen hat gegenüber der versicherten Person die Pflichten eines Versicherers. Die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht.“

2. § 7d wird aufgehoben.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Gestaltungshinweis 3 wird die Angabe „§ 7d“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- b) Der Gestaltungshinweis 5 wird gestrichen.
- c) In Gestaltungshinweis 13 wird die Angabe „§ 7d“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.“

## „Artikel 33

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetzes

Nach Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird folgender Artikel 9 angefügt:

## „Artikel 9

### Übergangsvorschrift zu § 7a Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 7a Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nur auf Restschuldversicherungen anzuwenden, die sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag beziehen, der nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 3 dieses Gesetzes] abgeschlossen wurde.“

4. Der bisherige Artikel 32 wird Artikel 34 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 32 und 33 treten am [1. Januar 2025] in Kraft.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird um die neu eingefügten Artikel 32 und 33 ergänzt.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Der bisherige Änderungsbefehl des Artikels 2 wird durch die Änderungen in den Buchstaben a und b zu Artikel 2 Nummer 1.

Die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der neuen Nummer 2 von Artikel 2 dient gemeinsam mit den neuen Artikeln 32 und 33 der Umsetzung der Vorgabe der Koalitionsvereinbarung zur zeitlichen



Entkopplung von Restschuldversicherung und Verbraucherkreditvertrag um mindestens eine Woche.

Durch die Einfügung von § 492 Absatz 1a BGB-neu soll verhindert werden, dass ein Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags vom Abschluss einer Restschuldversicherung abhängig gemacht werden kann. Ein solches Kopplungsgeschäft ist unzulässig. Hierdurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher vor für sie nachteiligen Versicherungen geschützt werden. Die Änderung ist in § 492a BGB zu integrieren, der bereits bisher Regelungen für Kopplungsgeschäfte für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge enthält. Daher können auch die bisherigen Rechtsfolgen des Absatzes 2 übernommen werden.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 32-neu und Artikel 33-neu)**

Es werden der neue Artikel 32 zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der neue Artikel 33 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz eingefügt.

Mit der Änderung des VVG in Artikel 32-neu soll die zeitliche Entkopplung von Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung um mindestens eine Woche umgesetzt werden.

Der bisherige § 7a Absatz 5 VVG wird durch den neuen § 7a Absatz 5 ersetzt (Artikel 32 Nummer 1-neu). Danach darf der Versicherer einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig (§ 7a Absatz 5 Satz 1 und 2 VVG-neu). Die Regelung knüpft an eine Pflicht des Versicherers an. Dieser darf den Restschuldversicherungsvertrag nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Der Versicherer hat danach insbesondere durch entsprechende Gestaltung des Vertriebs zu gewährleisten, dass erst seine Annahme der Vertragserklärung eines Versicherungsnehmers den Vertragsschluss herbeiführt.

Die bisherige, aus Gründen des Verbraucherschutzes hinsichtlich Restschuldversicherungen im Verbraucherkreditbereich eingeführte Regelung des § 7a Absatz 5 VVG ist daneben nicht fortzuführen. Der bisherige § 7a Absatz 5 VVG war in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb eingeführt und wie folgt begründet worden: „[...] für die in [§ 7a] Absatz 4 bezeichneten Versicherungsprodukte, die der Absicherung von **Zahlungsverpflichtungen von Verbrauchern aus Darlehensverträgen** dienen, (Restschuldversicherung, Restkreditversicherung) werden zusätzliche Informationspflichten vorgesehen (siehe BT-Drs. 18/13009, S. 52f.). Ist der Vertragsabschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung bereits um mindestens eine Woche entkoppelt, bedarf es eine weitere Woche nach Abschluss des Restschuldversicherungsvertrages keiner erneuten Belehrung über das Widerrufsrecht unter erneuter Erteilung weiterer Informationen.

§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4 VVG-neu führt den bisherigen § 7d Satz 1 und 2 VVG fort und erstreckt die Rechte und Pflichten von Versicherer und Versicherungsnehmer bei einer Restschuldversicherung auf den Gruppenversicherungskonstellationen bei einer Restschuldversicherung.

Der bisherige § 7d Satz 3 bis 5 VVG bezieht sich auf den bisherigen § 7a Absatz 5 und ist daher nicht fortzuführen. Der bisherige § 7d VVG ist daher insgesamt aufzuheben (Artikel 32 Nummer 2-neu).

Aufgrund der Ersetzung der bisherigen Regelung, die eine erneute Widerrufsbelehrung nach einer Woche vorsah, ist auch die Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage zum VVG entsprechend anzupassen (Artikel 32 Nummer 3-neu).

Der neue Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (Artikel 33-neu) sieht eine Übergangsbestimmung für Restschuldversicherungen vor. Danach ist § 7a Absatz 5 VVG-neu in der ab seinem Inkrafttreten geltenden Fassung nur auf Restschuldversicherungen anzuwenden, die sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag beziehen, der nach dem Inkrafttreten von § 7a Absatz 5 VVG-neu abgeschlossen wurde.

#### **Zu Nummer 4**

Der bisherige Artikel 32 (Inkrafttreten) wird Artikel 34. Durch entsprechende Änderung des bisherigen Artikels zum Inkrafttreten wird vorgesehen, dass die Regelungen zur Umsetzung der zeitlichen Entkopplung von Restschuldversicherung und Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in BGB und VVG aufgrund des für Kredit- und Versicherungswirtschaft damit verbundenen Anpassungsbedarfs erst am [1. Januar 2025] in Kraft treten.

Umdruck 04

# **Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

## **Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8282**

**Stichwort: Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten  
und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber**

---

### **Zu Artikel 18 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g UStG)**

#### **Änderung**

Art. 18 wird wie folgt gefasst:

“In § 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, werden die Wörter „mit diesen vergleichbaren“ und die Wörter „, die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ gestrichen.“

#### **Begründung**

##### **Zu Artikel 18 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

##### **Zu Nummer 18 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)**

Aufgrund der potentiellen finanziellen Auswirkungen und der angespannten Haushaltslage wird derzeit auf die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten sowie Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber verzichtet.

##### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfall von Steuermindereinnahmen iHv 100 Mio Euro

**Erfüllungsaufwand**

**Bürgerinnen und Bürger**

keine

**Wirtschaft**

keine

**Verwaltung**

keine

## **Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

### **Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292**

**Stichwort:** Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nummer 39 EStG von 2 000 Euro; keine Einschränkung hinsichtlich einer Entgeltumwandlung; keine faktische Haltefrist von drei Jahren

---

**Zu Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Nummer 39 Satzteil vor Satz 2 EStG) und den Nummern 2 (§ 17 Absatz 2a Satz 6 - neu - EStG), 4 (§ 20 Absatz 4b - neu - EStG) und 6 (§ 43a Absatz 2 EStG)**

#### **Änderung**

1. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - ,a) In Nummer 39 wird in dem Satzteil vor Satz 2 die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.
    - b) Die Nummern 2, 4 und 6 werden gestrichen.

#### **Begründung**

**Zu Artikel 17 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 1 Buchstabe a**

**(§ 3 Nummer 39 Satzteil vor Satz 2)**

Die bisher vorgesehene generelle Anhebung des Freibetrages für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der im Gesetz genannten Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers von 1 440 Euro auf 5 000 Euro erscheint auch im Hinblick auf die haushalterischen Auswirkungen nicht geboten.

Diesbezüglich wird der bisherige Freibetrag von 1 440 Euro daher auf nunmehr 2 000 Euro angehoben. Wegen der geringeren Anhebung sind bezüglich der Entgeltumwandlungen keine Einschränkungen mehr erforderlich.

### **Zu den Nummern 2, 4 und 6**

**(§ 17 Absatz 2a Satz 6 - neu -, § 20 Absatz 4b - neu - und § 43a Absatz 2 EStG)**

Auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene faktische dreijährige Haltefrist der Vermögensbeteiligung kann auf Grund der geringeren Anhebung des Freibetrages in § 3 Nummer 39 EStG verzichtet werden. Daher kann Artikel 17 Nummer 2, 4 und 6 gestrichen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Gegenüber dem Regierungsentwurf sinken die Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung von -355 Mio. € um 225 Mio. € auf -130 Mio. €.

Das neue Kassentableau stellt sich wie folgt dar:

Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
<b>Insg.</b>	<b>- 130</b>	<b>- 120</b>	<b>- 130</b>	<b>- 130</b>	<b>- 130</b>	<b>- 130</b>

### **Erfüllungsaufwand**

geringfügige Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Arbeitgeber und die Kreditinstitute

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Finanzierung von zukunftsicheren Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

**Stichwort:** Regelung zum Lohnzufluss bei vinkulierten Anteilen; keine Konzernklausel mehr; Kürzung der Nachversteuerungsfrist auf 15 Jahre

---

Zu Artikel 17 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 19a Absatz 1 Satz 3 - neu- EStG), Buchstabe b (§ 19a Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz - gestrichen - EStG) und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG)

### Änderung

1. Artikel 17 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
    - ,bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Vorteil im Sinne des Satz 1 gilt in diesem Fall auch dann als zugeflossen, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligung zu verfügen.“ ‘
  - b) In Buchstabe b wird in § 19a Absatz 3 Satz 1 der zweite Halbsatz gestrichen.
  - c) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst.
    - ,aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwölf Jahre“ durch die Angabe „15 Jahre“ ersetzt.‘

## **Begründung**

### **Zu Artikel 17 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

##### **(Zu § 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG)**

§ 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs wird überschrieben. Damit wird im Anwendungsbereich des § 19a EStG keine sog. Konzernklausel eingeführt.

§ 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG in der geänderten Fassung greift ein Petikum des Bundesrats auf (vgl. Nummer 12 in der Bundesrats-Drs. [Beschluss] 362/23 vom 29. September 2023) auf.

Bei Start-ups werden nahezu ausschließlich vinkulierte Anteile als Mitarbeiterkapitalbeteiligung gewährt. Vinkulierte Anteile sind Vermögensbeteiligungen an einer Gesellschaft, bei denen die Übertragung durch entsprechende Bestimmungen beschränkt ist. So kann z.B. die Verwertung der Vermögensbeteiligungen erst nach Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

Bei vinkulierten Anteilen liegt nach ständiger Rechtsprechung und auch nach Auffassung der Verwaltung erst zum Zeitpunkt der Zustimmung der Gesellschaft in Bezug auf die Übertragung ein steuerlicher Lohnzufluss vor. Da die Zustimmung der Gesellschaft und die Übertragung der Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitnehmer regelmäßig im zeitlichen Zusammenhang erfolgen, würde der Zweck des § 19a EStG, nämlich Arbeitnehmer von Start-ups mit einer aufgeschobenen Besteuerung zu fördern, verfehlt. Mit einer Ergänzung von § 19a EStG wird dieses Regelungsziel auch bei der Übertragung vinkulierter Anteile erreicht. Die Regelung zu den vinkulierten Anteilen gilt erstmals für ab dem 1. Januar 2024 übertragene Vermögensbeteiligungen; siehe Artikel 32 Absatz 2 des Gesetzentwurfs und § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung.

§ 19 Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG greift im Übrigen nur, wenn der Arbeitnehmer der aufgeschobenen Besteuerung zustimmt (siehe § 19a Absatz 2 Satz 1 EStG).

#### **Zu Buchstabe b**

##### **(§ 19a Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz - gestrichen - EStG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der sog. Konzernklausel in § 19a Absatz 1 EStG.

#### **Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa**

##### **(§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG)**

Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen erfolgt nach geltender Rechtslage spätestens zwölf Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung. Nach dem Regierungsentwurf sollte die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen spätestens nach 20 Jahren erfolgen. Es hat sich im Hinblick auf den Fördergedanken des § 19a EStG gezeigt, dass eine Nachversteuerungsfrist von 15 Jahre ausreichend ist.



### **Finanzielle Auswirkungen**

§ 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG führt zu geringfügigen Steuermindereinnahmen. § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG führt zu geringfügigen Mehreinnahmen gegenüber dem Regierungsentwurf.

### **Erfüllungsaufwand**

Geringfügige Änderungen.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zu- kunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) Drs. 20/8292

**Stichwort:** Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitneh-  
mer-Sparzulage auf 40 000 Euro und 80 000 Euro

---

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 31a - neu -

### Änderung

1. In der Inhaltübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 31 folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 31a Änderung des Fünften Vermögenbildungsgesetzes“.
2. Nach Artikel 31 wird folgender Artikel 31a eingefügt:

#### „Artikel 31a Änderung des Fünften Vermögenbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögenbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn er gegenüber dem Unternehmen, dem Institut oder dem in § 3 Absatz 3 genannten Gläubiger in die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingewilligt hat und sein Einkommen die Grenze von 40 000 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes von 80 000 Euro nicht übersteigt.“
2. Dem § 17 wird folgender Absatz 17 angefügt:  
„(17) § 13 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikel, Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angelegt werden.“

3. In Artikel 32 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 18“ durch die Angabe „Artikel 18 und 31a“ ersetzt.

## Begründung

### Zu Artikel 31a - neu - (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

#### Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Neufassung von § 13 Absatz 1 Satz 1 des 5. VermBG wird die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u.a. das Bausparen) auf 40 000 Euro bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80 000 Euro angehoben.

#### Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 17 - neu -)

§ 17 Absatz 17 - neu - des 5. VermBG regelt die erstmalige Anwendung der erhöhten Einkommensgrenzen ab 2024.

#### Zu Nummer 3 (Artikel 32 Absatz 2)

Die Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Zur erstmaligen Anwendung siehe § 17 Absatz 17 - neu - des 5. VermBG.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden mit -270 Mio. € in der vollen Jahreswirkung beziffert.

Die Kassenwirkung stellt sich wie folgt dar:

Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
<b>Insg.</b>	<b>- 270</b>	<b>.</b>	<b>- 5</b>	<b>- 5</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird wegen der grundsätzlich 7-jährigen Sperrfrist erst zeitverzögert haushaltswirksam. D.h. die volle Jahreswirkung tritt erst im achten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein. In den Jahren davor werden aber bereits anteilig kleinere Mindereinnahmen wirksam (bei unschädlichen vorzeitigen Verfügungen).

## Erfüllungsaufwand

Den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und der Finanzverwaltung entsteht zusätzlicher, nicht bezifferbarer geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Den Anlageinstituten entsteht zusätzlicher nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand, denn es ist mit dem Abschluss weiterer Verträge über vermögenswirksame Leistungen zu rechnen. Dem stehen Einnahmen aus dem Vertragsverhältnis gegenüber (Depotgebühren, Ausgabeaufschläge, Abschlussgebühren etc.).



# **Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

## **Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292**

**Stichwort:** **AGB-Bereichsausnahme (redaktionelle Änderungen)**

---

**zu Artikel 2 (§ 310 Absatz 1a– neu – des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

### **Änderung**

In Artikel 2 wird Absatz 1a wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „tätigt“ durch die Wörter „tätigen kann“ ersetzt.
2. In Satz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Europäische Zentralbank,“ die Wörter „die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,“ eingefügt.

### **Begründung**

**Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

**Zu Nummer 1 (§ 310 Absatz 1a Satz 1- neu – des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Der Vorschlag greift einen Teil der Ziffer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zum Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 29. September 2023 (BR-Drs. 362/23 - Beschluss) auf und stellt in § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-neu klar, dass es ausreicht, dass der Finanzdienstleister zur Ausübung der Geschäfte berechtigt ist, diese aber nicht aktiv ausüben muss. Unternehmer mit Sitz im Inland können nur rechtmäßig gewerbsmäßig tätig sein, wenn sie im Fall des § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 BGB-neu über eine Erlaubnis für das Geschäft verfügen, das Gegenstand des Vertrags ist oder im Fall des § 310a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 über eine Erlaubnis verfügen für eines der in § 310 Absatz 1a Satz 2 BGB-neu aufgeführten Geschäfte. Können solche Geschäfte von einem Unternehmer aufgrund einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht rechtmäßig getätigt werden, fällt dies nicht unter § 310 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BGB-neu, da eine rechtmäßige Nebentätigkeit ohne Erlaubnis nicht als gewerbsmäßig im Sinne des § 310a Absatz 1 Satz 1 BGB-neu anzusehen ist. Für die

Begründung kann im Übrigen auf die entsprechende Begründung in der BR-Drucksache 362/23 (Beschluss) zu Ziffer 1 verwiesen werden.

**Zu Nummer 2 (§ 310 Absatz 1a Satz 4 - neu – des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Die Einfügung in Satz 4 Nummer 5 erstreckt die Bereichsausnahme auch auf Verträge mit anderen Zentralbanken im Europäischen Wirtschaftsraum und Großbritannien. Geschäfte mit den Zentralbanken sind von großer praktischer Bedeutung. Es gibt keinen sachlichen Grund oder ein Bedürfnis, hier zwischen der EZB und der Bundesbank einerseits und den genannten ausländischen Zentralbanken zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung würde auch die Einbindung in Marktinfrastrukturen erschweren.

**Erfüllungsaufwand**

keiner

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: Übergangsregelung Crowdfunding

zu Artikel 5 (§ 143 – neu – Wertpapierhandelsgesetz)

### Änderung

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Verordnungsermächtigung“

b) Die Angabe zu § 32d wird wie folgt gefasst:

„§ 32d Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503“

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 143 Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz“ ‘.

2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

,11. Folgender § 143 wird angefügt:

„ § 143

Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz

Auf die Haftung für fehlerhafte Anlagebasisinformationsblätter sind die §§ 32c bis 32e in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Vertrag über die Gewährung des Kredits oder den Erwerb des Wertpapiers oder des für Schwarmfinanzierungszwecke verwendeten Instruments oder über die individuelle Kreditportfolioverwaltung vor dem ...

[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] zustande gekommen ist.“ ‘



Begründung

**Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 143 des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 2 (§ 143 - neu – Wertpapierhandelsgesetz)**

Die Übergangsvorschrift zu den §§ 32c bis 32e WpHG legt fest, dass für Verträge über die Gewährung des Kredits oder den Erwerb des Wertpapiers oder des für Schwarmfinanzierungszwecke verwendeten Instruments oder über die individuelle Kreditportfolioverwaltung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geschlossen werden, die neuen §§ 32 c bis 32 e WpHG gelten, auch wenn das Anlagebasisinformationsblatt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstellt wurde. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane nach altem Recht kommt in diesem Fall nicht mehr in Betracht. Soweit zum Zeitpunkt des Eintritts der Gesetzesänderung bereits eine Haftung der Leitungs- und Aufsichtsorgane nach altem Recht bestand, entfällt diese nicht rückwirkend.

**Erfüllungsaufwand**

keiner

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: Zahlungskonten-Vergleichswebsite; redaktionelle Korrektur der Bußgeldbewehrung und weitere redaktionelle Korrekturen

---

zu Artikel 5 (§ 41 – neu – des Wertpapierhandelsgesetzes), Artikel 13 (§ 12, § 67, § 135a, 255, 255a, 255b – neu – des Aktiengesetzes), Artikel 22 (§ 4d Absatz 1 – neu – des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes), Artikel 26 (§ 53 – neu – des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes), Artikel 29 (§§ 224, 269 – neu – des Kapitalanlagegesetzbuchs)

### Änderung

1. In Artikel 5 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:
  - ,7a. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesamtzahl der Stimmrechte“ die Wörter „unter Angabe der auf diese entfallenden Anzahl von Mehrstimmrechten“ eingefügt.‘
2. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden in § 12 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht sowie Mehrstimmrechtsaktien“ durch die Wörter „Mehrstimmrechtsaktien sowie Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird in dem neuen Satz des § 67 die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
  - c) In Nummer 9 wird in § 135a Absatz 4 das Wort „berechtigten“ durch das Wort „berechtigten“ ersetzt.
  - d) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      - ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anfechtung kann nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist.““

bb) In Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Ist das Bezugsrecht in anderer Weise als nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ganz oder zum Teil ausgeschlossen und ist der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig, so kann jeder Aktionär, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, unbeschadet der §§ 255a und 255b von der Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen, soweit sein Bezugsrecht ausgeschlossen ist.“

e) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) § 255a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. um Spitzenbeträge auszugleichen oder“.

bbb) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

bb) § 255b wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 183 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „und § 205 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 sind nicht anzuwenden.“

bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

3. Artikel 22 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 4d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können in englischer Sprache erfolgen.““

4. In Artikel 26 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in § 53 Absatz 1 Nummer 6 nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Nummer 1,“ die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 5,“ eingefügt.

5. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 224 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Derivate“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und unverbriefte Darlehensforderungen“ durch die Wörter „unverbriefte Darlehensforderungen und Kryptowerte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Darlehensforderungen“ die Wörter „oder Kryptowerte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Derivate“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und

Darlehensforderungen“ durch die Wörter „Darlehensforderungen und Kryptowerte“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 269 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei geschlossenen Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 9 investieren,

a) in welchem Umfang in Kryptowerte angelegt werden darf;

b) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für den geschlossenen Publikums-AIF erwerbenden Kryptowerte.“

## Begründung

### Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Anpassung stellt eine Folgeänderung der Ermöglichung von Mehrstimmrechtsaktien dar. Es besteht dadurch ein Bedürfnis, neben der Gesamtzahl der Stimmrechte die auf diese Zahl entfallende Anzahl von Mehrstimmrechten transparent zu machen. Mit dieser Anpassung soll bei börsennotierten Unternehmen angemessene Transparenz über Mehrstimmrechte gewährleistet werden. Soweit das Entstehen oder das Erlöschen von Mehrstimmrechten zu veröffentlichen ist, gelten im Übrigen die bestehenden Verfahrensregelungen, so dass die Veröffentlichungsfrist mit Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Inlandsemitenten zu laufen beginnt. Das heißt: Veröffentlicht ein Emittent eine Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte aufgrund einer Änderung der Anzahl der Mehrstimmrechte mangels Kenntnis zunächst nicht, liegt kein Verstoß gegen § 41 WpHG vor und der Emittent handelt nicht ordnungswidrig (i. S. d. § 120 WpHG). Gleiches gilt auch für auf fehlender Kenntnis basierender Folgefehler (etwa eine objektiv falsche Angabe der Anzahl der Mehrstimmrechte bei Veröffentlichung einer Änderung der Anzahl der Stimmrechte aus einem anderen Grund).

### Zu Artikel 13 (Änderung des Aktiengesetzes)

#### Zu Buchstabe a (Nummer 2) (§ 12 AktG)

Es handelt sich um eine redaktionell-sprachliche Klarstellung. Auf Grundlage der vorgeschlagenen Formulierung ist es vereinzelt zu Missverständnissen gekommen, ob Mehrstimmrechtsaktien anders als früher eine Unterart der Vorzugsaktie bilden sollen. Dies ist nicht beabsichtigt und entspricht auch nicht der Einordnung auf europäischer Ebene (Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen, vom 7. Dezember 2022 (COM(2022) 761 final)).

#### **Zu Buchstabe b (Nummer 4) (§ 67 AktG)**

§ 67 AktG wird durch die anstehende Änderung des am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 17. August 2021 (BGBl I, S. 3436) um weitere Sätze ergänzt. Durch den hier einzufügenden neuen Satz wird die Gesellschaft zur Einrichtung eines Meldesystems zur Übermittlung von Angaben der Aktionäre an die jeweils registerführende Stelle für die elektronischen Aktien verpflichtet. Diese Verpflichtung soll auch für die nach dem MoPeG bestimmten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften gelten, die als Aktionär eingetragen sind. Daher sollte aus Gründen der Rechtsklarheit auch auf den neuen Satz 2 Bezug genommen werden.

#### **Zu Buchstabe c (Nummer 9) (§ 135a Absatz 4 AktG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### **Zu Buchstabe d (§ 255 AktG)**

##### **Zu Buchstabe aa (§ 255 Absatz 2 AktG)**

Im Reg-E wurde die Anfechtung mit der Begründung, dass der Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, unangemessen niedrig ist, für sämtliche Kapitalerhöhungen außer derjenigen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG in das Spruchverfahren überführt. Eine Anfechtung aus diesen Gründen kommt allerdings bei der vereinfachten Kapitalerhöhung nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ohnehin nicht in Betracht. Andernfalls wäre eine rechtssichere Handhabung des vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nicht möglich, wenn dieser stets mit dem Argument angegriffen werden könnte, dass der innere Wert erheblich höher als der Börsenkurs sei. Außerdem haben die Aktionäre in diesem Fall ohne größere Schwierigkeiten die Möglichkeit, eine drohende Verwässerung durch Zukauf an der Börse zu kompensieren.

##### **Zu Buchstabe bb (§ 255 Absatz 4 Aktiengesetz)**

Die Sätze 1 und 2 werden klarstellend zusammengefasst und auf den geänderten Absatz 2 angepasst. Ist das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen, hat ein Aktionär auch keinen Ausgleichsanspruch nach dieser Vorschrift. Die Bewertung einer Kapitalerhöhung steht weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Daher und ergänzend auch zur Begründung des RegE (S. 137) zu § 255 Absatz 5, für die Frage, wann eine unwesentliche Unterschreitung des Börsenkurses vorliegt, wird klargestellt, dass der Wert der Einlage auch die Vereinbarung eines angemessenen Abschlags enthalten kann, der unter Umständen auch über die zu § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG entwickelten Grundsätze hinausgehen kann. Zu nennen sind hier beispielsweise Unternehmenserwerbe, Sanierungsfälle und Umtauschangebote (§ 31 Absatz 2 WpÜG). Es wird daher außerdem klargestellt, dass bei teilweisem Bezugsrechtsausschluss ein Ausgleichsanspruch nur insoweit besteht, wie er für den betreffenden Aktionär reicht. Der Anspruch auf Freistellung gegen den neu eintretenden Aktionär (§ 255 Absatz 4 Satz 3 AktG-E) ist bei Verbänden und in der Literatur auf Kritik gestoßen. Institutionelle Investoren (Versicherungen, Rentenfonds) könnten eine mögliche Nachzahlung nicht sicher in ihre Kalkulation des Eintritts einpreisen und würden daher von Transaktionen mittels Kapitalerhöhung absehen. Auch gebe es Fallgestaltungen, wo die Ausgabe der Aktien bewusst gegen einen Abschlag erfolge, etwa in Sanierungsfällen oder wenn durch einen Unternehmenszusammenschluss sich ergebene Synergieeffekte noch nicht in die Bewertung zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung einfließen können. Auch Investoren

von Start-ups, deren Bewertung häufig schwierig und das Risiko eines Verlusts ohnehin schon höher ist als bei Investitionen in etablierte Unternehmen, könnten durch die Regelung abgeschreckt werden, wenn die Gefahr besteht, Schuldner eines Freistellungsanspruchs zu werden. Auch bestünde die Gefahr, dass auf diesem Wege geschaffene Mitarbeiteraktien aufgrund des Freistellungsrisikos nicht verwendet würden. Insbesondere Start-ups sollen durch das ZuFinG gefördert werden. Da auch im parallel zu betrachtenden Umwandlungsrecht die Gesellschaft und nicht die Gesellschafter Schuldnerin etwaiger Ausgleichszahlungen ist, (§ 15 Absatz 1 UmwG), ist durch die Änderungen keine unangemessene Benachteiligung der Altaktionäre oder der Gesellschaft und ihrer Gläubiger anzunehmen. Es wird vielmehr ein Gleichlauf der Ausgleichsansprüche im Spruchverfahren hergestellt, die sich gegen die Gesellschaft und nicht gegen eintretende Investoren richten, sodass es angemessen ist, § 255 Absatz 4 Satz 3 AktG-E ersatzlos zu streichen. Die mögliche Hinzuziehung des Neuinvestors im Spruchverfahren (Artikel 1 Nummer 4 h) wird hingegen beibehalten, da diese im Einzelfall auch ohne den Freistellungsanspruch sinnvoll sein kann. Da die Rückstellungsbildung ohnehin der Regelfall sein wird, kann auf § 255 Absatz 4 Satz 4 AktG-E verzichtet werden.

**Zu Buchstabe e (Nummer 14, § 255a und § 255b AktG)**

**Zu Buchstabe aa (§ 255a AktG)**

**Zu Buchstabe aaa (§ 255a Absatz 3 AktG)**

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung, um den erforderlichen Ausgleich zu erzielen.

**Zu Buchstabe bbb (§ 255a Absatz 7 AktG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 255 Absatz 4 AktG-E.

**Zu Buchstabe bb (§ 255b AktG)**

**Zu Buchstabe aaa (§ 255b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 AktG)**

Es handelt sich um Anpassungen auf Grund eines Redaktionsversehens im Regierungsentwurf.

**Zu Buchstabe bbb (§ 255b Absatz 6 AktG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 255 Absatz 2 und 4 AktG-E.

**Zu Artikel 22 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) Nummer 2 (§ 4d Absatz 1 Satz 3 - neu - FinDAG)**

Der Vorschlag stellt lediglich redaktionell-sprachlich sicher, dass die Meldungen bei der Hinweisgeberstelle sowohl anonym als auch gleichzeitig oder alternativ in englischer Sprache abgegeben werden können. Die bisherige Formulierung barg diesbezüglich die Gefahr von Auslegungsunklarheiten dahingehend, ob nicht nur anonyme Meldungen auf Englisch möglich gewesen wären.

**Zu Artikel 26 (Änderung des Zahlungskontengesetzes) Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 53 Absatz 1 Nummer 6 - neu - ZKG)**

Der Vorschlag stellt lediglich redaktionell-sprachlich klar, dass auch die Vorgaben einer Rechtsverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Zahlungskontenvergleichswebsite aufgrund einer Delegation der

Verordnungsermächtigung nach § 19 Absatz 1 und 3 ZKG-E bußgeldbewehrt sein sollen. Ohne diese Änderung könnten die Vorgaben einer derartigen Rechtsverordnung, zu deren Erlass die BaFin künftig durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 5 ZKG-E ermächtigt werden kann, auf Grundlage der derzeit im ZuFinG vorgesehenen Änderungen am ZKG nicht in der Bußgeldbewehrung nach § 53 Nummer 6 ZKG-E berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung war jedoch von Anfang an beabsichtigt und ist zentral, da viele wichtige Regelungen zum Betrieb einer Vergleichswebsite und zu Vergleichskriterien erst durch die Rechtsverordnung der BaFin getroffen werden.

**Zu Artikel 29 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs) Nummern 6a und 9a (§§ 224 und 268 KAGB)**

Die Vorschläge sind eine Folgeänderung zur Einführung von Kryptowerten als zulässige Vermögensgegenstände für Sonstige Investmentvermögen und geschlossene Publikums-AIF und stellen klar, dass auch für Kryptowerte in den Anlagebedingungen bzw. im Verkaufsprospekt Angaben wie für andere erwerbbarer Vermögensgegenstände auch über Umfang der Erwerbbarkeit und wesentliche Merkmale zu machen sind. Sie greifen den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Ziffer 19 auf und stellen entsprechende Transparenz für die Anleger her.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Erfüllungsaufwand**

keiner

# Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU im Finanzausschuss zum

## Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) - Drucksache 20/8292 -

Stichwort: Start-up, AGB, Schwarmfinanzierung, Aktien, Mehrstimmrechtsaktien,  
Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Dry Income, Investmentfonds

---

### Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

#### „Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 4 Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
- Artikel 5 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Marktzugangsangabenverordnung
- Artikel 7 Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung
- Artikel 8 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 9 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 10 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Vermögensanlagengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz



- Artikel 15 Änderung des Depotgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
- Artikel 17 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 21 Änderung der Inhaberkontrollverordnung
- Artikel 22 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 23 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Artikel 24 Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
- Artikel 25 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 26 Änderung des Zahlungskontengesetzes
- Artikel 27 Änderung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
- Artikel 29 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 30 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 31 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 33 Inkrafttreten“

2. Artikel 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

,Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nach § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I, S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 305 Abs. 2 und 3, § 307, § 308 und § 309 sind nicht anzuwenden auf Verträge über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig tätigt und den Vertrag geschlossen hat mit

1. einem Unternehmer, der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung rechtmäßig tätigt,
2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 4, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung rechtmäßig tätigt; rechtmäßig im Sinne dieses Satzes sind solche Geschäfte, die ein Unternehmen im Rahmen seiner beaufsichtigten Tätigkeit in zulässiger Weise abschließen kann.

Geschäfte nach Satz 1 sind

1. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
2. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
3. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
4. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
5. Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und
6. Geschäfte von Börsen und ihren Trägern nach § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes und
7. Geschäfte der in § 1 Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen und Einrichtungen.

8. Geschäfte über Verwahrstellendienstleistungen und -nebenleistungen gemäß § 68 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches.

Satz 1 gilt entsprechend für Geschäfte vergleichbarer ausländischer Unternehmen.

Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:

1. er hat im Jahresdurchschnitt nach § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs jeweils mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
2. er hat jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt, oder
3. seine Bilanzsumme nach § 267 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs hat sich jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen.

Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3a des Kreditwesengesetzes,
4. eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Abwicklungsanstalt,
5. die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation sowie Zentralbanken anderer Staaten.“

## Artikel 3

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ [einsetzen nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

#### Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen

Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1] entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Vertragsparteien können die Anwendbarkeit des § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der nach Inkrafttreten geltenden Fassung auf von ihnen nach Inkrafttreten fortgeführte Schuldverhältnisse vereinbaren.“ ‘

### 3. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

#### a) § 32c wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- cc) In Absatz 3 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- dd) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Absatz 1 oder 4 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen einer Risikowarnung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“

b) § 32d wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- cc) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen der abzugebenden Erklärung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“

4. Artikel 11 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

§ 46 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Beschluss über die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht der Initiatoren im Sinne des § 44 Absatz 6 ist dabei ausgeschlossen.“

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§8

Form und Mindestbeträge der Aktien

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf Bruchteile eines Euros, mindestens jedoch einen Euro Cent lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro Cent lauten.

(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro Cent nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).“ ‘

b) Die bisherige Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

9. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:

„§135a

#### Mehrstimmrechtsaktien

(1) Die Satzung kann Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen. Die Mehrstimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache des Stimmrechts nach § 134 Absatz 1 Satz 1 betragen. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Ausstattung oder Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrechten bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Bei börsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Fristen für das Erlöschen der Mehrstimmrechte vorsehen. Bei börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften, deren Aktien in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen sind, erlöschen die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktie.

(2) Die Satzung kann weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Bei Beschlüssen nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 142 Absatz 1 berechtigten Mehrstimmrechtsaktien zu nur einer Stimme.“ ‘

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 14 werden Nummern 2 bis 15.

6. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

i. Vor dem Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt in diesem Fall auch dann als zugeflossen, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligungen zu verfügen.“ ‘

ii. Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden zu Doppelbuchstaben bb und cc.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer in den dort genannten Fällen mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden; Absatz 4 Satz 4 bis 6 und § 40 Absatz 3 sind anzuwenden.

(4b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses für die betreffende Lohnsteuer zu haften (§ 42d), ohne sich der Haftung durch eine Anzeige nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 42d Absatz 2 entziehen zu können. Eine Haftungsinanspruchnahme erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr. Bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses kann auch von der Möglichkeit der Pauschbesteuerung nach Absatz 4a Gebrauch gemacht werden.“ ‘

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) In den Fällen des § 3 Nummer 39 gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Vermögenbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde.“

b) Absatz 6 Satz 4 bis 6 werden gestrichen.“

7. Artikel 29 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b und c angefügt:

„b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. das Pacht- oder sonstige schuldrechtliche Nutzungsrecht an einem in Nummer 3a genannten Grundstück, wenn es durch eine Dienstbarkeit oder eine vergleichbare dingliche Rechtsposition besichert ist und wenn zur Zeit des Erwerbs der Wert der Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, die aufgrund solcher schuldrechtlicher Nutzungsrechte errichtet werden oder bereits errichtet wurden, zusammen mit dem Wert der Grundstücke nach Nr. 3a und Erbbaurechten an Grundstücken nach Nr. 3a, die sich bereits im Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3a.“ ‘

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu Buchstaben d bis f.



8. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 32

Änderung des Investmentsteuergesetzes

§ 26 Nummer 7a des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

- a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
- b) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen,

erhöht sich die Grenze des Satzes 1 auf 100 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 1 nur durch diese Einnahmen überschritten wird.“

9. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 16 Nummer 11 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Artikel 16 Nummer 13 und 17 treten am 1. November 2025 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummer 8 (Erweiterung und Änderung der Inhaltsübersicht).

### **Zu Nummer 2 (Artikel 2 und 3)**

Änderungen am Artikel 2 dienen der Erweiterung des Kreises der erfassten Marktteilnehmer um weitere zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen (inkl. Rückversicherungsunternehmen) und Pensionsfonds im Interesse der Konsistenz und Vermeidung einer systemwidrigen Lücke, der Klarstellung zur Vermeidung von Zweifeln über die Erfassung ausländischer Marktteilnehmer, die nicht unmittelbar den in § 310 Abs. 1a Satz 2 BGB-E unterliegen, der Klarstellung zur Erfassung von Zentralbanken anderer Staaten, der Verringerung von Komplexität und Vermeidung von erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der praktischen Anwendung, die durch das Regelungskonzept mit der Unterscheidung zwischen „großen“ und nicht „großen“ regulierten finanziellen Marktteilnehmern und einer daran anknüpfenden Verengung des sachlichen Anwendungsbereiches bei Geschäften entstehen und der Klarstellung zur Reichweite der Bereichsausnahme.

Die Änderung am Artikel 3 folgt dem Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer sinnwidrigen Aufspaltung von Vertragsverhältnissen, indem es den Vertragsparteien ermöglicht wird, die Geltung der Neuregelung ausdrücklich und einvernehmlich auf bereits vor Inkrafttreten bestehende und von ihnen fortgeführte Vertragsbeziehungen zu erstrecken.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 5)**

Die Regelungen im Gesetzentwurf in Bezug auf die Haftungsregeln der §§ 32c, 32d Wertpapierhandelsgesetz (nach der ECSP-Verordnung) bleiben insbesondere für Projektträger und Dienstleister im Bereich des Crowdfunding weiterhin problematisch, da eine Haftung bereits bei fahrlässigem Verhalten eintritt. Schwarmfinanzierungen werden durch diese Regulierung möglicherweise gehemmt.

Eine vollständige Anpassung an die Haftungsregelungen im Wertpapierprospektgesetz für Wertpapierinformationsblätter und im Vermögensanlagegesetz für Vermögensanlageinformationsblätter ist daher angezeigt.

Auch aus Sicht des Anlegers ist eine solche Anpassung des Haftungsregimes vorteilhaft. Hier gilt eine Beweislastumkehr, das heißt Emittenten müssen nachweisen können, dass sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Dies dient dem Anlegerschutz, da der Anleger regelmäßig keinen Zugriff auf interne Dokumente des Emittenten hat, um im Fall eines Schadens eine leichte Fahrlässigkeit nachzuweisen.

### **Zu Nummer 4 (Artikel 11)**

Die derzeit vorgesehene Zustimmungspflicht zur Übernahme eines Zielunternehmens von 75 Prozent auf einer Hauptversammlung stellt im internationalen Vergleich einen Wettbewerbsnachteil dar. Um als Standort für SPACs tatsächlich attraktiv zu werden, sollte diese Vorgabe an Standards internationaler Finanzplätze (in den USA üblicherweise 60 Prozent Zustimmungspflicht) angeglichen werden. Da SPAC-Sponsoren sich der Vorteile und Risiken ihres Investments bewusst sind und bei ausbleibender Unterstützung einer Zielübernahme ihre Anteile zurückgeben können, ist eine Absenkung der Zustimmungspflicht vertretbar.

## **Zu Nummer 5 (Artikel 13)**

### **Zu Buchstabe a**

Durch die Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien können Wachstumsunternehmen mit geringerem Grundkapital mehr Aktien ausgeben und die Handelbarkeit der Unternehmensanteile wird erleichtert. Die Ausgabe von Aktien zum Mindestnennwert von einem Euro, wie es nach deutschem Recht bislang vorgesehen ist, kann Kapitalerhöhungen durch Wachstumsunternehmen bedeutend erschweren, da deren Aktienkurse sich in der Anfangszeit häufig volatil um den Mindestnennwert bewegen.

### **Zu Buchstabe b**

Eine vorauszusetzende einstimmige Mehrheit zur Einführung von Mehrstimmrechtsaktien in einem Unternehmen ist in der Realität wenig praktikabel und nicht verhältnismäßig, da sie in den meisten Fällen faktisch eine Einführung von Mehrstimmrechtsaktien unmöglich macht. Stattdessen sollte eine satzungsändernde Mehrheit ausreichen, die den Minderheitenschutz von Aktionären weiterhin gewährleistet. Zudem stellt die Einstimmigkeitspflicht einen internationalen Wettbewerbsnachteil dar. Die Schaffung einer „sunset clause“ (§ 135a Abs. 2 AktG-E), nachdem Mehrstimmrechte nach zehn Jahren erlöschen und ein weiteres Mal um zehn Jahre verlängert werden können, bietet keinen Mehrwert und stellt einen Nachteil gegenüber ausländischen Kapitalmärkten dar; dies hat besondere Tragweite dadurch, dass durch die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien gerade die Attraktivität für Börsengänge in Deutschland gestärkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich eigentlich erhöht werden sollen. Stattdessen sollte Entscheidung darüber den Aktionären eines Unternehmens obliegen.

## **Zu Nummer 6 (Artikel 17)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auf 5.000 Euro, wie im Kabinettsentwurf vorgesehen, ist angesichts der aktuellen Inflationsraten und internationalen Standards – exemplifiziert durch das spanische Startup-Gesetz mit einem Freibetrag von 50.000 Euro für Aktienoptionen – noch nicht ausreichend, um eine nachhaltige Anreiz- und Incentivierungswirkung zu erzielen.

### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass bei Zuteilung vinkulierter Anteile ein Zufluss von Arbeitslohn vorliegt. Andernfalls würde aufgrund der im Startup-Kontext fast ausschließlichen Gewährung vinkulierter Anteile der Zweck des § 19a Einkommensteuergesetz, die Förderung von Startups durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung (Referentenentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz, Seite 110), verfehlt.

### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

Die Implementierung einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist zwingend erforderlich, um die nationalen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen deutlich aufzuwerten und somit eine konkurrenzfähige Stellung insbesondere im internationalen Vergleich sicherzustellen. Des Weiteren würde ohne eine derartige konstruktive Weiterentwicklung der bereits im Jahr 2021 durch das Fondsstandortgesetz etablierten Regelungen das Potential des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ungenutzt bleiben und somit essenzielle Chancen zur effektiven Anwendbarkeit verfehlen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sowie für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen, wie im Eckpunktepapier zum Zukunftsfinanzierungsgesetz gefordert, zielt darauf ab, eine essenzielle Vereinfachung im Abgeltungssteuerverfahren herbeizuführen. Diese Maßnahme soll nicht nur für eine strukturelle Verschlankeung und Effizienzsteigerung des Verfahrens sorgen, sondern auch zu einer Reduzierung des administrativen und bürokratischen Aufwands für die beteiligten Akteure beitragen.

### **Zu Nummer 7 (Artikel 29)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die bestehende Fassung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes bedarf einer Überarbeitung, um eine klare und kohärente Regulierung der Anlagegrenzen für Kapitalverwaltungsgesellschaften in EE-Anlagen zu gewährleisten, indem unterschiedliche Bestimmungen für Eigentums- und Erbbaurechtsfälle (gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a bzw. Nr. 5 Kapitalanlagegesetzbuch) harmonisiert werden und sicherstellen, dass die investierbaren Mittel, ungeachtet der Form des Grundstücksrechts, einheitlich und im Einklang mit den gesetzgeberischen Absichten limitiert sind.

#### **Zu Buchstabe b**

Angesichts der vorgebrachten Praxisrelevanz zeigt sich eine unerlässliche Notwendigkeit zur Modifikation des aktuellen Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere im Hinblick auf die Erlaubnis für Immobilienfonds, sog. Freiflächenanlagen zu erwerben und zu betreiben. Die herrschende Realität, in welcher Grundstücke, insbesondere jene im Eigentum von Landwirten, vielfach nicht zum Kauf angeboten werden und somit Mitglieder unserer Vereinigung diese nicht erwerben können, resultiert in einer gängigen Praxis von Nutzungsverträgen über die betreffenden Grundstücke, auf denen EE-Anlagen platziert und betrieben werden. Daher erscheint es imperativ, das Gesetz um den „Pachtfall“ zu ergänzen, um eine reale Marktkonformität zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die regulative Maßnahme nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Marktteilnehmer vorbeigeht.

### **Zu Nummer 8 (Artikel 32)**

Durch das Aufheben der Begrenzung der Einnahmen aus PV-Anlagen laut § 26 Nr. 7a Satz 2 Investmentsteuergesetz wird nicht nur das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen erhöht und die volle Ausschöpfung des Potentials aller Gebäude für EE-Anlagen erreicht, sondern auch eine Strafbesteuerung von Immobilienfondsanlegern und der aufwändige Compliance-Prozess zur Überwachung solcher Grenzen vermieden, während parallel über 50 Millionen Quadratmeter Nutzfläche deutscher Fondsimmobilien für PV-Anlagen genutzt und somit ein entscheidender Beitrag zur Energiewende und Klimaschutz geleistet werden kann. Diese Änderung wäre ein bedeutsamer Schritt in Richtung einer konsequenten und effizienten Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen im Immobiliensektor.

### **Zu Nummer 9 (Artikel 33)**

Das Inkrafttreten von Artikel 16 Nummer 11 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zum 1. November 2025 ist nicht nachvollziehbar. Der Argumentation in Bezug auf Artikel 16 Nummer 11 im Gesetzentwurf, der BaFin für die Aufsetzung einer technischen Infrastruktur einen Zeitraum von zwei Jahren zu gewähren, erschließt sich nicht. Da es sich lediglich um die notwendige Implementierung eines Portals für Veröffentlichungen handelt, sollte hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten genügen. Ziel muss sein, dass das Gesetz zügig vollumfänglich in Kraft tritt.

# **Finanzausschuss**

## **EntschlieÙung**

**der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)**

**– Drucksache 20/8292 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen führt der Deutsche Bundestag eine AGB-rechtliche Bereichsausnahme für Verträge im Finanzdienstleistungsbereich ein. Mit der Bereichsausnahme soll gerade bei großvolumigen Verträgen Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn zu den Standardvertragsklauseln noch keine Rechtsprechung hinsichtlich der AGB-rechtlichen Anforderungen besteht. Ebenso führt der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz die Mehrstimmrechtsaktien wieder ein, die über den Anteil am Grundkapital hinausgehende Stimmrechte gewähren. Seit der Aktienrechtsreform 1965 wurde darüber intensiv in der Praxis, Literatur und Fachpolitik diskutiert.

Der Gesetzgeber hat mit der AGB-rechtlichen Bereichsausnahme den Fall vor Augen, dass Vertragsparteien innerhalb der Bestimmungen der Bereichsausnahme mit vergleichbarer rechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sachkunde in Vertragsverhandlungen ein konsensuales Ergebnis erzielen. Da die Finanzdienstleistungsunternehmen unter der Finanzaufsicht der BaFin stehen und/ oder erlaubnispflichtig sind, sollte davon ausgegangen werden, dass eine vergleichbare Sachkunde in diesen Bereichen vorliegt. Nicht ausgeschlossen ist dennoch, dass es zu Unterschiedlichkeiten in der rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fachkunde oder in der Verhandlungsposition im Finanzdienstleistungsbereich kommen kann.

Hinsichtlich der Mehrstimmrechtsaktien werden die Auswirkungen auf den Finanz- und Kapitalmarkt zu beobachten sein. Zum einen, ob der Kapitalmarkt in Deutschland zu internationalen Kapitalmärkten aufschließen kann, die die Mehrstimmrechtsaktie bereits erlauben. Zum anderen, ob die Entkopplung von Stimmrechtseinfluss und Anteilseigentum Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung eine Evaluierung vorzulegen, welche Auswirkungen die gesetzliche Änderung auf die

Vertragsverhandlungen und Vertragsklauseln hatte. Bei der Evaluierung sind sowohl die Rechtsprechung als auch Hinweise aus der Praxis nach Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigen und es ist dabei zu prüfen, ob durch die gesetzlichen Änderungen etwaige Ungleichgewichte bei Geschäften im Finanzdienstleistungsbereich entstehen.

- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung eine Evaluierung vorzulegen, welche Auswirkungen die Regelungen zu den Mehrstimmrechtsaktien auf die Geschäftstätigkeit der Start-Up-Unternehmen einerseits und den Kapitalmarkt und die Investitionstätigkeit andererseits hat.

# **Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU im Finanzausschuss zum**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) - Drucksache 20/8292 -**

**Stichwort: Start-up, AGB, Schwarmfinanzierung, Aktien, Mehrstimmrechtsaktien,  
Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Dry Income, Investmentfonds**

---

### **Entschließung**

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8292 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die zentralen Herausforderungen unserer Zeit werden enorme Finanzierungsvolumina in historischem Ausmaß erfordern. Die digitale und ökologische Transformation unserer Wirtschaft, eine tragfähige Finanzierung der Altersvorsorge und der Erhalt unserer auf Innovationen basierender wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit setzen Investitionen in einer Größenordnung voraus, die nicht allein fiskalisch gestemmt werden kann. Auch die hierzulande vorherrschende Finanzierung durch Bankkredite wird an ihre Grenzen stoßen. Wir müssen die Finanzierungswege daher diversifizieren, auf eine möglichst breite Basis stellen und das gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Finanzierungspotenzial besser ausschöpfen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird den Herausforderungen nur im Ansatz gerecht. Es sind zwar einzelne sinnvolle Vorschläge erkennbar. Der Entstehungsprozess dieses Gesetzes gestaltete sich vom Eckpunktepapier aus dem Juni 2022 über den ersten Referentenentwurf im Frühjahr 2023 bis zum Beginn des parlamentarischen Verfahrens im Herbst 2023 allerdings extrem langwierig. Parallel dazu ließ die inhaltliche Ambition des Vorhabens mit jedem Schritt weiter nach; der Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes wurde mithin immer schlechter.

Es ist daher dringend notwendig, dass die Bundesregierung zeitnah einen weiteren Gesetzesentwurf erarbeitet, um Unzulänglichkeiten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zu korrigieren und um das sich abzeichnende Finanzierungsproblem durch gezielte finanzmarktpolitische Impulse anzugehen. Dabei müssen wir den Zugang zum Kapitalmarkt verbessern und ihn mit dem Kreditmarkt verknüpfen. Wir müssen aber auch insbesondere die Anlegerseite stärker berücksichtigen und Vermögensbildung unterstützen. Nur so wird es uns gelingen, die gesetzliche Altersvorsorge zu entlasten, Investitionskapital freizusetzen und die Bürgerinnen und Bürger an dem Wohlstand unseres Landes partizipieren zu lassen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. mit einem weiteren Gesetzesentwurf die Lücke zwischen der Ambition des Eckpunktepapiers für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz aus dem Juni 2022 und dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu schließen, dabei insbesondere
    - a. eine steuerliche Begünstigung für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Aktienfondsanteilen u.a.,
    - b. die Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sowie für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen, sowie
    - c. die Ausweitung und die Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulagezu regeln und so die private Vermögensbildung zu unterstützen und die gesetzliche Altersvorsorge zu entlasten;
  2. den vorliegenden Gesetzesentwurf so zu verbessern, dass
    - a. die Regelung zu einzelnen Ausnahmen von der AGB-Inhaltskontrolle zu einer grundsätzlichen AGB-Reform weiterentwickelt wird, die sodann auch Geschäfte zwischen Großkonzernen weiterer Branchen von der AGB-Kontrolle ausnimmt und dafür Sorge trägt, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Konzernen wieder vermehrt vor ordentlichen deutschen Gerichten statt vor internationalen Schiedsgerichten ausgetragen werden,
    - b. die Regelung zu einzelnen Ausnahmen von der AGB-Inhaltskontrolle mindestens und kurzfristig um zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, erweitert wird,
    - c. die Geltung der neuen Ausnahme von der AGB-Inhaltskontrolle zur Herstellung von Rechtssicherheit einvernehmlich auch auf bereits vor Inkrafttreten bestehende und fortgeführte Vertragsbeziehungen erstreckt werden kann,
    - d. die Haftungsregeln insbesondere für Projektträger und Dienstleister im Bereich des Crowdfunding an die Haftungsregelungen für Wertpapierinformationsblätter nach Wertpapierprospektgesetz und für Vermögensanlageinformationsblätter nach Vermögensanlagegesetz anzupassen, um eine Haftung bei Fahrlässigkeit zu vermeiden und im Gegenzug durch eine Beweislastumkehr den Anlegerschutz zu stärken,
    - e. die Hürden hinsichtlich der Zustimmung der Anteilseigner einer Börsenmantelaktiengesellschaft zur Übernahme eines Zielunternehmens gesenkt werden,
    - f. mit dem Ziel einer besseren Handelbarkeit von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung der Mindestnennwert, zu dem Aktien ausgegeben werden dürfen, abgesenkt wird,
    - g. Mehrstimmrechtsaktien mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eingeführt werden können und nicht mehr nach spätestens zwanzig Jahren automatisch erlöschen,
    - h. Kryptoaktien auch als Inhaberaktien herausgegeben werden können,
    - i. in § 185 Aktiengesetz klargestellt wird, dass die dort vorgesehenen Schriftformerfordernisse bei elektronischen Aktien entfallen,
    - j. in Anbetracht der hohen Inflationsraten und internationaler Standards der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen statt auf 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht wird, um so eine nachhaltige Anreizwirkung zu erzielen,
    - k. klargestellt wird, dass die Verbesserungen bei der Vermeidung einer Dry-Income-Steuerung auch im Falle vinkulierter Anteile gelten und



1. die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent auch bei virtuellen Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wiederaufgenommen wird.
3. zu prüfen, inwieweit die Übertragung von Gesellschaftsanteilen über das notarielle Online-Verfahren hinaus weiter digitalisiert werden kann;
4. vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der langfristig nicht mehr tragfähigen Finanzierbarkeit der auf dem Umlageverfahren basierenden Altersvorsorge Konzepte für eine umfassendere Kapitaldeckung der Altersvorsorge zu prüfen und – bei einem grundsätzlich politisch unabhängigen Fondsmanagement – auch die Möglichkeit zu schaffen, mit dem dadurch langfristig vorhandenen Kapital einen Anteil des im Start-up-Ökosystem benötigten Wagniskapital bereitzustellen, um so gezielt kleine und innovative Unternehmen in Deutschland zu unterstützen und damit den nächsten Schritt nach dem zehn Milliarden Euro schweren Zukunftsfonds der unionsgeführten Bundesregierung zu gehen;
5. den Verbriefungsmarkt auch durch Maßnahmen auf nationaler Ebene zu aktivieren, um den Handlungsspielraum zur Kreditvergabe durch Banken auszuweiten, die Diversifizierung von Risiken im Finanzsystem zu unterstützen und so die Brücke zwischen Banken zum Kapitalmarkt zu stärken;
6. in Anbetracht der bedeutenden Funktion, die der Finanzsektor über die Daseinsvorsorge vor Ort und die Finanzierung von Gesellschaft und Wirtschaft einnimmt, sich verstärkt insbesondere für die mittelständischen deutschen Finanzunternehmen einzusetzen und sie vor zusätzlicher Bürokratie zu schützen; dazu gehört auch, endlich eine gesetzliche Regelung für einen rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus vorzulegen;
7. sich industriepolitisch insbesondere auf EU-Ebene stärker für den Finanzstandort Deutschland als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu engagieren und sicherzustellen, dass die neue EU-Geldwäschebehörde ihren Sitz in Frankfurt am Main haben wird.

# **Änderungsantrag**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**– Drucksache 20/8626 –**

## **Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache **20/8626** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die §§ 19 bis 22 werden durch die folgenden §§ 19 bis 22a ersetzt:

„ § 19

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder einer im Einzelfall bestehenden Gefahr, die von einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 ausgeht, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Übermittlung verpflichtet.

(2) Eine konkretisierte Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders wichtige Rechtsgüter nach Absatz 1 sind:

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,

4. das Leben sowie bei einer erheblichen Gefährdung im Einzelfall die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die durch eine Maßnahme nach § 9 Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten an eine inländische öffentliche Stelle zum Zweck des Rechtsgüterschutzes nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in Absatz 3 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.

## § 20

### Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 19 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
5. zur Durchführung einer Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung,
  - a) die gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Wafferecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen,
  - b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes,
6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der aufgrund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,
7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen des Empfängers beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,
8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die unmittelbar betroffene Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person,
9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 9 oder auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle im Rahmen eines gesetzlich besonders geregelten Anfrageverfahrens ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zu der Übermittlung verpflichtet.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, an eine inländische öffentliche Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 19 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zu einer Übermittlung nach Satz 1 verpflichtet.

(3) § 19 Absatz 4 bleibt unberührt.

## § 21

### Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt personenbezogene Daten an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbehörde, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Eine besonders schwere Straftat im Sinne des Absatzes 1 ist eine Straftat, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht ist von

1. mindestens zehn Jahren oder
2. fünf Jahren, wenn sie aus einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 1 übermittelt das Bundesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten, die es durch eine Maßnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 1 erhoben hat, an eine im Einzelfall für die Strafverfolgung zuständige Behörde, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die das Bundesamt für Verfassungsschutz durch eine Maßnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 2 erhoben hat, ist nicht zulässig.

## § 22

### Übermittlung an inländische öffentliche Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Aus-

kunftsersuchens, erforderlich ist. Darf das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Maßnahme nach § 8 Absatz 2 sowie den §§ 8a bis 9b (besonderes Mittel) nur zur Aufklärung einer qualifiziert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf es die durch den Einsatz dieses Mittels erhobenen personenbezogenen Daten nach Satz 1 nur zur Aufklärung einer ebenso beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit übermitteln.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten, soweit sich aus ihnen Erkenntnisse über einen Vorgang im Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung ergeben. Darf das Bundesamt für Verfassungsschutz ein besonderes Mittel nur zur Aufklärung einer qualifiziert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf es die durch den Einsatz dieses Mittels erlangten personenbezogenen Daten nach Satz 1 nur zur Weitergabe von Erkenntnissen über einen Vorgang übermitteln, zu dessen Aufklärung der Bundesnachrichtendienst dieses Mittel einsetzen dürfte.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter nach § 19 Absatz 3 vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zu Lasten der betroffenen Person wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die

1. Erforschung und Bewertung dieser Bedrohungen,
2. Verbesserung der Fachkompetenz und Organisation bei der Erforschung dieser Bedrohungen.

Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 19 und 20 nicht vor, darf der Empfänger die übermittelten Daten nicht für Maßnahmen nutzen, die die betroffene Person mit unmittelbarer Außenwirkung belasten.

## § 22a

### Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche inländische Stellen ist unzulässig, es sei denn es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz der Rechtsgüter nach § 19 Absatz 3 erforderlich ist

1. zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftsersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 19 Absatz 3,
3. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
  - a) Schutz lebenswichtiger und verteidigungsrelevanter Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen,
  - b) Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
  - c) Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,

- d) wissenschaftliche Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1,
- e) Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
- f) Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
- g) Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- h) Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 3 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 19 Absatz 3 erforderlich ist und das Bundesamt für Verfassungsschutz zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Bundesamts für Verfassungsschutz entbehrlich. Die nichtöffentliche Stelle hat das Bundesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.“

- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert
  - aa) § 23 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
      - (i) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „22“ durch die Angabe „22a“ ersetzt.
      - (ii) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
      - (iii) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 19 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.
    - bbb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr über die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4.“
  - bb) § 24 wird wie folgt gefasst:

#### „§24

##### Minderjährigenschutz bei Inlandsübermittlung

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht übermitteln. Es darf die personenbezogenen Daten nur übermitteln, wenn eine Weiterver-

beitung für die Vorbereitung oder Durchführung belastender Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für die betroffene Person ausgeschlossen ist, bei einer Übermittlung nach § 22a Satz 1 Nummer 3 beschränkt auf dessen Buchstaben e bis g. Im Übrigen darf es personenbezogene Daten nur übermitteln in Bezug auf eine minderjährige Person, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,
    - a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 19 Absatz 1 Satz 1,
    - b) zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 8 oder
    - c) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 21,
  2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für
    - a) Leib oder Leben einer Person oder
    - b) Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.“
- cc) § 25 wird wie folgt gefasst:
- aaa) In Absatz 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „22a“ ersetzt.
  - bbb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Bundesamt für den Verfassungsschutz hat den Empfänger auf den Zweck der Übermittlung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.“
- dd) § 25a wie folgt gefasst:

#### „§ 25a

#### Übermittlung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zur Weiterverarbeitung ohne Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter nach § 19 Absatz 3 oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist. Eine Übermittlung zum Schutz eines anderen Staates oder zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, ist unbeschadet des Absatzes 2 nur zulässig, wenn dort die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die elementaren Menschenrechte gewährleistet sind.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn folgende Belange entgegenstehen:

1. besondere gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder
2. wesentliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen einer Person.

Überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Bundesamt für Verfassungsschutz insbesondere den bisherigen Umgang des Empfängers mit übermittelten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes. Ein die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den übermittelten Daten ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu besorgen ist, dass die Daten zu politischer Verfolgung oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden. Verbleiben aufgrund der Einschätzung Zweifel an der Vereinbarkeit der Übermittlung mit den Anforderungen nach Nummer 3, so dürfen die Daten nur auf der Grundlage einer belastbaren verbindlichen Zusicherung des Empfängers und nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat übermittelt werden.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen

1. nur zu dem Zweck, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und
2. unbeschadet des Absatzes 4 nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person

weiterverarbeitet werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den Empfänger hierauf hinzuweisen. Es hat ihn ferner darauf hinzuweisen, dass es sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer Verwendung der personenbezogenen Daten für Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person zustimmen

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Schutzgut, dessen Gewicht den Schutzgütern nach § 19 Absatz 3 entspricht,
2. zum administrativen Rechtsgüterschutz in Verfahren, die den in § 20 Absatz 1 benannten entsprechen,
3. aufgrund eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 21 Absatz 2 entspricht.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 nicht übermitteln. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz nur unter den



Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a und c übermitteln, zur Strafverfolgung jedoch nur bei dringendem Tatverdacht. Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, darf es nur übermitteln, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für

1. Leib oder Leben einer Person oder
2. Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

Bei einer Übermittlung an einen Staat, der unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an eine nichtöffentliche Stelle im Ausland übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Schutzgut nach § 19 Absatz 3 Nummer 4 unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht entgegenstehen.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch an inländische Stellen übermitteln, wenn dies zur Vorbereitung einer Übermittlung nach den vorstehenden Absätzen erforderlich ist. § 25 Absatz 2 ist anzuwenden.“

ee) § 25c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird nach der Angabe „22“ ein Komma und die Angabe „22a“ eingefügt.

bbb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Protokollierung folgt, aufzubewahren und nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen.“

ff) § 25d wird wie folgt gefasst:

#### „§ 25d

##### Übermittlung von personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben hat, einer anderen Stelle übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben oder
2. der Aufgaben der empfangenden Stelle.

Eine automatisierte Übermittlung ist zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben oder zusammengeführt wurden. Die Übermittlung richtet sich in diesen Fällen nach den §§ 19 bis 25c.“

- c) In Nummer 5 werden in § 26a Absatz 1 Satz 1 die Wörter „§ 19 und §21 sowie § 22 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2 und § 21“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird in § 11 Satz 1 die Angabe „22“ durch die Angabe „22a“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Angabe „§§ 23, 25, 25c und 26“ durch die Angabe „§§ 23 bis 25, 25c und 26“ ersetzt.
3. In Artikel 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 Buchstabe a**

#### **Zu § 19**

Die Vorschrift enthält den Grundtatbestand für die Übermittlung personenbezogener Daten, die das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln – erhoben hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Sie ermöglicht insbesondere Datenübermittlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu deren Erfüllung die Empfangsbehörde imperativ oder durch unmittelbar faktisch wirkenden Zwang in Grundrechte eingreifen darf. Solche Datenübermittlungen haben besonderes Gewicht, weil durch sie die weitreichenden Aufklärungsbefugnisse des Verfassungsschutzes in den Dienst potenziell schwerwiegender Anschlussmaßnahmen durch Polizei- oder andere Ordnungsbehörden gestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine Datenübermittlung von einer Verfassungsschutzbehörde an eine Behörde mit derartigen Anschlussbefugnissen nur zugelassen werden, wenn sie zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist,

BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 235 ff.; Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 124 ff.

Absatz 1 verlangt deshalb als Grundregel für die Übermittlung von Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden, an eine inländische öffentliche Stelle zumindest eine konkretisierte Gefahr. Der Begriff der konkretisierten Gefahr ist mittlerweile in der verfassungsgerichtlichen

grundlegend BVerfGE 141, 220 (272 f.); aus jüngster Zeit etwa BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 134; Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 91

und fachgerichtlichen Rechtsprechung

vgl. etwa BGH, Beschluss vom 10.6.2020 – 3 ZB 1/20, Rn. 27; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 31.5.2022 – 6 C 2.20, Rn. 37 m.w.N.; VG Ansbach, Urteil vom 19.1.2022 – AN 1 K 21.30046, Rn. 81; Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 31.1.2022 – 4 Bf 10/21, Rn. 40 m.w.N.

etabliert. Er beschreibt reduzierte Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs bei einer Gefahrenprognose und unterscheidet sich damit von dem das Gefahrenvorfeld kennzeichnenden Begriff der „drohenden Gefahr“, die mittlerweile insbesondere in Bayern als polizeirechtliche Eingriffsschwelle verbreitet ist (vgl. Art. 11a BayPAG), und deren Anwendungsvoraussetzungen im Vergleich zur konkretisierten Gefahr noch einmal deutlich reduziert sind.

Auf eine eigenständige Ermächtigung, Daten zur Verhinderung von Straftaten zu übermitteln, wird daneben verzichtet. Bei der Verhütung von Straftaten handelt es sich um eine Aufgabe, die als Teilaspekt der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dem Regelungsbereich des Polizeirechts unterfällt und damit eine typische Erscheinungsform der Gefahrenabwehr darstellt. Insofern ist eine eigene Übermittlungsvorschrift überflüssig, sofern man mit Blick auf die zwingenden Vorgaben des BVerfG am Erfordernis der konkretisierten Gefahr festhält. Durch einen strafrechtlich angeleiteten Übermittlungstatbestand würde darüber hinaus auch die Übermittlung zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter erfasst, die nicht zu den besonders gewichtigen Rechtsgütern im Sinne des Absatzes 3 zählen. Das begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Risiken, da nach den Vorgaben des BVerfG eine Übermittlung zu Zwecken der Gefahrenabwehr an Stellen mit operativen Anschlussbefugnissen nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig ist. Diese materielle Vorgabe darf auch bei einem straftatbezogenen Rechtsgutskonzept nicht unterlaufen werden. Zudem ist die tatsächliche Eingriffsschwelle einer zumindest konkretisierten Gefahr auch dann zu wahren, wenn eine Übermittlungsermächtigung an drohende Straftaten anknüpft. Es ist insbesondere verfassungsrechtlich nicht zulässig, durch eine Anknüpfung an strafrechtliche Vorfeldtatbestände eine Datenübermittlung bereits im Vorfeld konkretisierter Gefahren zu ermöglichen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 134, 159; gleichläufig BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 95.

Eine eigene Übermittlungsermächtigung zur Verhinderung von Straftaten müsste darum an einen Straftatcatalog anknüpfen, der spezifisch auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben zuzuschneiden wäre. Zugleich würde eine derartige Ermächtigung im Ergebnis mit Blick auf die Rechtsgüter des Verfassungsschutzes leerlaufen, weil in einem Fall, in dem eine hinreichend konkretisiert absehbare Straftat ein besonders gewichtiges Rechtsgut zu schädigen droht, eine Übermittlung ohnehin zulässig ist.

Im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes statuiert Absatz 1 Satz 2 eine Übermittlungspflicht in Fällen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter. Wegen des besonderen Verfassungsschutzbezuges besteht eine Übermittlungspflicht daneben, wenn die Gefahr von einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 ausgeht.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der konkretisierten Gefahr, die an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anknüpft. Eine konkretisierte Gefahr kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares

Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann,

vgl. BVerfGE 141, 220 (272); BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 91.

Speziell in Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können die Anforderungen an die Erkennbarkeit des Geschehens weiter abgesenkt werden, wenn dafür bereits genauere Erkenntnisse über die beteiligten Personen bestehen: Hier gilt, dass Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden können, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, dafür aber das individuelle Verhalten einer Person bereits die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird,

vgl. BVerfGE 141, 220 (272 f.); BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 91.

Damit unterscheidet sich die konkretisierte Gefahr als Mindestschwelle für Übermittlungen zur Gefahrenabwehr noch einmal deutlich von der weitgehend konturenlosen und in ihren Anwendungsvoraussetzungen weiter abgesenkten, lediglich „drohenden Gefahr“, wie sie etwa im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (BayPAG) weitreichend Verwendung findet. Im Umkehrschluss daraus ergibt sich, dass § 19 Absatz 1 eine Datenübermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Abwehr lediglich drohender Gefahren ausschließt.

Gleichwohl ist die Norm geeignet, auch eine Reihe praxisbedeutsamer Fälle des Rechtsgüterschutzes zu erfassen, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung erst mit der Regelung zum administrativen – vorbeugenden – Rechtsgüterschutz (§ 20) erfasst werden sollten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gefahrenprognose bei kollektiven Rechtsgütern, speziell auch den verfassungsschutzoriginären nach Absatz 3 Nummer 1 und 2, für die Anwendung des § 19 nicht voraussetzt, dass ein solches Rechtsgut total geschädigt wird, es genügen vielmehr auch prognostizierte Schadenswirkungen, die durch ihre Kontextualisierung als Akte von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 solchen Wirkungsgehalt für die herausragenden Schutzgüter erhalten. Wenn beispielsweise eine Versammlungsbehörde einen Aufzug verbietet oder von bestimmten Auflagen abhängig macht, weil die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges nach solchen erkennbaren Umständen unmittelbar gefährdet ist, die in extremistischen Betätigungen bestehen, beispielsweise erwarteten Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), dann liegt darin bereits auch eine konkretisierte Gefahr für das Schutzgut nach Absatz 3 Nummer 1. Gleiches würde beispielsweise für den Fall einer Passentziehung wegen der geplanten Ausreise rechtsextremistischer Aktivistinnen zur Teilnahme an einer demonstrativ extremistischen Veranstaltung im Ausland (wie dem „Tag der Ehre“ in Budapest) gelten. Mit der extremistischen Kontextualisierung ist die Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland zugleich eine Gefährdung der inneren Sicherheit und zwar eine konkretisierte Gefahr für die Schutzgüter nach Absatz 3 Nummer 1 und 2.

Absatz 3 zählt die besonders gewichtigen Rechtsgüter auf, zu deren Schutz eine Übermittlung zulässig ist. Die Aufzählung orientiert sich wiederum an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,

vgl. BVerfGE 120, 274 (328); 125, 260 (330); 141, 220 (270 f.); BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 –, Rn. 105.

Für die Individualrechtsgüter körperliche Integrität und Freiheit stellt die Definition klar, dass diese nur bei einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung im Einzelfall hinreichend schwer wiegen, um eine Übermittlung zu rechtfertigen. Besonders gewichtige Rechtsgüter betreffen die existenziellen Grundlagen des Staates und des Lebens des Einzelnen. Hierzu können auch bedeutende fiskalische Werte zählen, die für den Erhalt der fundamentalen Voraussetzungen eines Lebens in Freiheit und Sicherheit unentbehrlich sind. Der Katalog der Rechtsgüter bezieht deshalb auch Vermögenswerte von vergleichbarem Gewicht wie die anderen Rechtsgüter ein. Der im Regierungsentwurf enthaltene Zusatz, der sich auf „vergleichbar besonders gewichtige Rechtsgüter“ bezieht, entfällt unter Bestimmtheitsabwägungen.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die das BfV durch eine Wohnraumüberwachung erhoben hat. Die Übermittlung solcher Daten mit präventiver Zielsetzung ist aufgrund von Art. 13 Abs. 4 GG nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders wichtiges Rechtsgut zulässig.

## **Zu § 20**

§ 20 regelt Datenübermittlungen mit präventiver Zielsetzung, hinsichtlich derer die Eingriffsschwelle abweichend von dem allgemeinen Erfordernis einer zumindest konkretisierten Gefahr bestimmt wird. Er ist damit als Ausnahmebestimmung bzw. Erweiterung im Verhältnis zu § 19 zu verstehen. Infolgedessen ist vor einem Rückgriff auf § 20 stets vorrangig zu prüfen, ob nicht bereits eine zumindest konkretisierte oder gar konkrete Gefahr vorliegt und damit der Anwendungsbereich von § 19 eröffnet ist. In Abgrenzung zu § 19 wird die informationelle Unterstützung auch behördlicher Intervention hier deshalb als administrativer Rechtsgüterschutz bezeichnet, was den nicht bereits gefahrveranlassenden, sondern vorbeugend risikoregulierenden Charakter bezeichnet. Die Befugnisse nach § 20 betreffen teilweise auch Übermittlungen an Stellen, die grundsätzlich operative Anschlussbefugnisse ausüben können, ist aber enumerativ auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, in denen Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit infolge zwingender rechtlicher Wertungen die mit der Datenübermittlung einhergehenden Grundrechtseingriffe zu Lasten des Einzelnen überwiegen und damit zu rechtfertigen vermögen.

Erkennbares Leitbild des BVerfG für die Entwicklung der strengen Erfordernisse für die Datenübermittlung an Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen ist die Abgrenzung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden,

vgl. grundlegend BVerfGE 133, 277 (326 ff.); darauf Bezug nehmend mit dem Begriff der „Gefahrenabwehrbehörden“ BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 234 ff.; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 124 ff.

Letzteren ist in einem umfassenden Sinne der Rechtsgüterschutz überantwortet und sie verfügen über ein breites Arsenal aktioneller und informationeller Befugnisse einschließlich diverser Möglichkeiten der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Das macht eine besondere Zurückhaltung bei der Datenübermittlung an solche Behörden erforderlich. Zugleich eröffnet dies unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten einen gewissen Spielraum bei Übermittlungen an andere Behörden, die zwar ebenfalls über Anschlussbefugnisse zu belastenden Maßnahmen

verfügen, bei denen allerdings aufgrund ihres spezifischeren Handlungsspielraums und -instrumentariums in geringerem Maße durch die Übermittlung ein Risiko für imperative Folgeeingriffe in Grundrechte begründet wird.

Solche Behörden können zwar in gewissem Umfang auf Zwangsbefugnisse zurückgreifen und verfügen zum Teil über imperative Eingriffsbefugnisse, deren Einsatz die Lebensgestaltung der betroffenen Person dauerhaft beeinträchtigen kann. Beispiele bilden eine Gewerbeuntersagung oder eine Ausweisung. Daher trägt auch bei ihnen der Gedanke, dass die weitreichenden Aufklärungsbefugnisse des BfV grundsätzlich nicht mit den sicherheitsbehördlichen Befugnissen zu einschneidenden imperativen oder sonst mit Zwang verbundenen Grundrechtseingriffen zusammenfließen sollen, da ansonsten die Verlagerung der nachrichtendienstlichen Aufklärung in das Vorfeld konkretisierter Gefahren nicht legitimierbar wäre,

vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 171 und 258; Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 120.

Andererseits unterscheiden sich die Fähigkeiten solcher Behörden zu imperativen Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen in ihrer Breite und Tiefe deutlich von denen der Polizeibehörden, was im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsabwägung zu berücksichtigen ist. Daher ist für jede Übermittlungskonstellation abzuwägen, ob der durch die Übermittlung verfolgte Rechtsgüterschutz und das Maß der dadurch vermittelten Grundrechtsbeeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Das schließt es zugleich aus, solche Übermittlungen auf der Grundlage einer Generalklausel zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund ist es nur ausnahmsweise vertretbar, Datenübermittlungen des BfV an Sicherheitsbehörden mit imperativen oder Zwangsbefugnissen unterhalb der Schwelle einer konkretisierten Gefahr zuzulassen. Insoweit ist eine behutsame Arrondierung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe angezeigt, die sich in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts finden. Ein solcher Ausnahmefall lässt sich in vier Fallgruppen annehmen, die in einem abschließenden Katalog von Übermittlungstatbeständen näher beschrieben werden können: Erstens ist eine Absenkung der Übermittlungsschwelle gerechtfertigt, wenn die behördliche Aufgabe, zu deren Erfüllung die Übermittlung dient, eine besondere Nähe zum nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz aufweist, weil sie gleichfalls spezifisch dem Schutz der wehrhaften Demokratie zuzuordnen ist. Zweitens lässt sich eine abweichende Übermittlungsschwelle mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtfertigen, wenn die betroffene Person durch ein zurechenbares Verhalten eine besonders intensive und dauerhafte Bindung zur staatlichen Hoheitsgewalt eingegangen ist und sich daraus ein spezifisches Schutzbedürfnis für die Integrität staatlicher Einrichtungen ergibt. Drittens kann eine Übermittlung unter erleichterten tatsächlichen Voraussetzungen zugelassen werden, soweit die Empfangsbehörde ein – gerade auch mit Blick auf den Schutzauftrag des BfV – besonders schadensträchtiges Verhalten zu überwachen hat und die Überwachung wiederum auf zurechenbare Handlungen der betroffenen Person zurückgeht. Und schließlich kann viertens das Anliegen, supranationale Verpflichtungen der Bundesrepublik wirkungsvoll zu erfüllen, eine Erleichterung des innerstaatlichen Informationsflusses rechtfertigen, sofern unverfügbare rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt bleiben. In jedem Fall zu wahren sind allerdings die Anforderungen an das materielle Gewicht der Rechtsgüter, deren Schutz die Übermittlung dient,

vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 255 f.

Nicht gangbar ist hingegen der Ansatz, weitergehende Datenübermittlungen zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher Aufgaben zuzulassen und im Gegenzug die

Weiterverarbeitung der übermittelten Daten zu beschränken, indem eine Verwendung für bestimmte Zwangsbefugnisse ausgeschlossen wird. Aus diesem Grund ist die Übermittlung an diese Stellen auch nicht auf Zwecke beschränkt, die operative Anschlussbefugnisse ausschließen. Es erscheint widersinnig, einerseits eine Datenübermittlung an solche Stellen zuzulassen, ihnen dann aber die Datenverwendung zur umfassenden Erledigung ihrer Aufgaben zu verwehren, zumal solche (bundesgesetzlichen) Verwendungsregelungen bzw. -verbote mit Blick auf die Nutzung von durch das BfV übermittelten Daten durch Landesbehörden auch Bedenken im Hinblick auf das Bestehen einer Gesetzgebungskompetenz begegnen. Hinzu kommt, dass sich die tatsächliche Nutzung der einmal übermittelten Daten durch die empfangende Stelle von Seiten der übermittelnden Stelle später kaum verlässlich überprüfen lässt.

Absatz 1 Satz 1 enthält vor diesem Hintergrund einen abschließenden Katalog von besonderen Übermittlungstatbeständen zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher Aufgaben, die dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen und nach den oben herausgearbeiteten Kriterien ein Abweichen von dem allgemeinen Erfordernis des Vorliegens einer konkretisierten Gefahr auf Seiten der datenempfangenden Stelle rechtfertigen. Hierbei geht es um Datenübermittlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, in deren Rahmen die Empfangsbehörden zu imperativen Maßnahmen, die gegebenenfalls auch im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden können, oder zu unmittelbaren Zwangshandlungen befugt sind. Beispielsweise dürfen die Aufenthaltsbehörden einen Ausländer ausweisen (§ 53 AufenthG) und die durch die Ausweisung begründete Ausreisepflicht gegebenenfalls durch eine Abschiebung vollstrecken (§ 58 AufenthG). Darüber hinaus dürfen diese Behörden etwa Wohnungen durchsuchen (§ 58 Abs. 6 AufenthG) oder eine Person in Abschiebungshaft nehmen (§ 62 AufenthG).

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist eine Datenübermittlung zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gerechtfertigt. Die Datenübermittlung kann in disziplinarische Maßnahmen bis hin zu einer Entfernung aus dem Dienst münden und weist darum eine hohe Eingriffsintensität auf. Die Zulassung der Übermittlung unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr rechtfertigt sich daraus, dass die betroffenen Personen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben als Repräsentanten der hoheitlichen Gewalt auftreten und vielfach mit besonderen Machtbefugnissen ausgestattet sind, die einer schlagkräftigen Abschirmung bedürfen. Zudem haben sie sich durch ihre Bewerbung oder Beschäftigung freiwillig in ein spezifisches Näheverhältnis zum Staat begeben, das ihnen gegenüber die Datenübermittlung zumutbar erscheinen lässt. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind in Art. 33 Abs. 5 GG verankert. Dazu gehört insbesondere auch die allgemeine Treuepflicht der Beamten mit der Verpflichtung, jederzeit für den Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung einzutreten (vgl. 60 Abs. 1 Satz 3 BBG sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Schon vor Berufung in ein Beamtenverhältnis muss festgestellt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG). Nach § 41 Satz 2 TVöD sind aber auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Diese politische Treuepflicht gebietet Loyalität gegenüber dem Staat und seiner geltenden Verfassungsordnung.

Bei den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 vorgesehenen Datenübermittlungen rechtfertigt sich die Absenkung der Übermittlungsschwelle aus der besonderen Nähe des Übermittlungszwecks zum nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz. Vereins- und Parteiverbot sowie Grundrechtsverwirkung sind Maßnahmen der

wehrhaften Demokratie, der auch die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden zuzuordnen ist. Diese Maßnahmen setzen ihrerseits gerade schon im Vorfeld konkretisierter Gefahren an. Zudem besteht eine verfahrenssichernde Kompensationswirkung dadurch, dass entsprechende Entscheidungen durch oberste Landesbehörden, das Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. das Bundesverfassungsgericht getroffen werden.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a lässt Datenübermittlungen zur Durchführung gesetzlich vorgesehener Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen zu. Hierbei geht es um Prüfungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen die Voraussetzung für eine Verwaltungsentscheidung darstellen, wobei es sich um eine begünstigende Entscheidung (etwa eine Gewerbeerlaubnis) oder eine belastende Entscheidung (etwa eine Gewerbeuntersagung) handeln kann. Voraussetzung ist eine besondere fachrechtliche Regelung, eine Querschnittsregelung des allgemeinen Polizeirechts genügt dem nicht (z.B. nach Art. 60a BayPAG oder §§ 67 f. POG RLP). Die im Gesetzestext aufgeführten Regelbeispiele verdeutlichen, dass die Übermittlung nur zur Durchführung von Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen von herausgehobener Bedeutung für den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig ist. Sollen vom Bundesamt für Verfassungsschutz Daten zur Durchführung einer solchen Prüfung auf der Grundlage anderer Rechtsbereiche übermittelt werden, ist diese herausgehobene Bedeutung im Einzelfall festzustellen. Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen stehen teils im Zusammenhang mit der Ausübung besonders gefährlicher oder sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten, die unmittelbar die besonders gewichtigen Rechtsgüter Leben, Leib und Sicherheit des Bundes oder eines Landes betreffen. Überprüfungen nach dem Aufenthaltsrecht und Staatsangehörigkeitsrecht weisen einen immanenten Bezug zum überragend wichtigen Rechtsgut der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, sowie zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Sicherheit des Bundes oder eines Landes auf. Die Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung ist unabhängig von einer konkretisierten Gefahr durchzuführen. In den meisten Fällen liegt ihr ein Antrag oder die Zustimmung der betroffenen Person zugrunde. Das lässt zwar regelmäßig den in der Datenübermittlung liegenden Grundrechtseingriff nicht entfallen, weil für die zu überprüfende Person häufig nur die Alternative besteht, ansonsten ganz auf eine Tätigkeit in sicherheitsrelevanten Bereichen verzichten zu müssen. Die hierin liegende Willensbekundung macht jedoch die Datenübermittlung für die betroffene Person zumutbar und damit vor dem Hintergrund staatlicher Schutzpflichten für die Grundrechte Dritter sowie die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit legitimierbar.

Buchstabe b betrifft den Personen- und Objektschutz. Beispielsweise kann bei Veranstaltungen mit Schutzpersonen – wie Mitgliedern der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestags oder ausländischen Staatsgästen – nötig sein, etwaige Gefährdungsrisiken von Personen mit Zutritt zu Sicherheitsbereichen vorbeugend zu überprüfen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erlaubt Datenübermittlungen zum Zweck der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der auf einer Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung nach Absatz 1 Nummer 5 beruht, etwa einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Übermittlungsermächtigung rechtfertigt sich aus denselben Gründen wie Absatz 1 Nummer 5.

Nummer 7 dient einer wirksamen Wahrnehmung der aufsichtlichen Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung des Finanzsektors, speziell der BaFin, angesichts spezifischer sektoraler Risiken für die besonderen Staatsschutzherausforderungen der Terrorismusfinanzierung.

Der auf die Strafvollstreckung und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zugeschnittene Übermittlungstatbestand in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 trägt



zum einen dem Umstand Rechnung, dass die betroffene Person sich in einem besonderen Näheverhältnis zur hoheitlichen Gewalt befindet, in dem ein spezifisches gesteigertes Schadensrisiko besteht. Zum anderen beruht dieses Näheverhältnis auf einer Straftat oder anderen Handlung, die geeignet ist, einen Freiheitsentzug zu rechtfertigen und der betroffenen Person zurechenbar ist. Zudem gebieten auch die generelle Legitimation von Kriminalstrafe unter den Aspekten der Spezial- und Generalprävention sowie die Fürsorgepflicht des Staates für die seiner Obhut anvertrauten Personen die Sicherstellung eines gefahren- und störungsfreien Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen. Vollzug verfolgt dabei vornehmlich das Ziel der Resozialisierung und muss im Vollzugsplan auf die Person des Gefangenen individuell abgestimmt sein. Zwar können auch im Anschluss an eine Haftstrafe noch weitere personenindizierte Maßnahmen veranlasst sein, insbesondere im Rahmen einer Führungsaufsicht (§ 68b StGB). Diese können jedoch auf § 19 gestützt werden (siehe Begründung oben), wenn sie auf einer negativen Sozialprognose beruhen, die auch von Extremismusbezügen getragen ist.

Der Übermittlungstatbestand in Absatz 1 Nummer 9 dient der Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. An dieser Durchsetzung besteht wegen der supranationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik (vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 3 EUV) ein besonderes Interesse. Zudem beruhen die Sanktionsmaßnahmen wiederum auf einem Fehlverhalten oder zumindest auf hinreichend gewichtigen Verdachtsmomenten gegen die betroffene Person, deretwegen auch die Datenübermittlung zumutbar ist. Nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat die betroffene Person darüber hinaus hinreichend schlagkräftige Rechtsschutzmöglichkeiten, um eine fehlerhafte oder unangemessene Sanktionierung (etwa infolge von Namensverwechslungen oder fehlerhaften nachrichtendienstlichen Informationsgrundlagen) abzuwehren.

Absatz 1 Satz 1 setzt für alle Datenübermittlungen voraus, dass diese aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Rechtsgüter des § 19 Absatz 3 erforderlich sind. Anlasslose Übermittlungen sind ebenso ausgeschlossen wie Übermittlungen, die lediglich auf vagen Anhaltspunkten beruhen. Tatsachengrundlage und Erforderlichkeit sind jeweils mit Blick auf den Übermittlungszweck zu bestimmen. So dürfen Daten nach Absatz 1 Nummer 1 übermittelt werden, wenn das BfV über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der betroffene Bewerber oder Beschäftigte im Öffentlichen Dienst nicht die gebotene Verfassungstreue aufweist. Eine Übermittlung nach Absatz 1 Nummer 5 ist zulässig, wenn Anhaltspunkte für einen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsmangel bestehen, der ein besonders gewichtiges Rechtsgut bedroht.

Der Katalog in Absatz 1 Satz 1 ist abschließend. Sollen personenbezogene Daten, die das BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, zu anderen Zwecken übermittelt werden, die der Empfänger mit imperativen Maßnahmen oder mit unmittelbar wirkenden Zwangsmaßnahmen verfolgen kann, so verbleibt es bei der Grundregel des § 19 Absatz 1, nach der die Übermittlung zumindest eine konkretisierte Gefahr voraussetzt. Hierdurch entstehen keine nicht hinnehmbaren Schutzlücken. Zum einen schränkt § 19 Absatz 1 den Kreis der potenziellen Datenempfänger nicht ein, sodass das gesamte präventive Aufgabenfeld lückenlos erfasst wird. Zum anderen ist die allgemeine Übermittlungsschwelle einer konkretisierten Gefahr flexibel genug, um die meisten verfassungsrechtlich anerkenntniswerten Übermittlungsbedürfnisse abzubilden.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 10 zur Datenübermittlung. Für eine gebundene Entscheidung spricht im Falle der Nummer 1 die außerordentlich große praktische Bedeutung einer konsequenten Durchsetzung der Verfassungstreuepflicht. Nur

wenn die Datenübermittlungen hier nicht im Ermessen der übermittelnden Behörde stehen, kann einem Unterminieren staatlicher Strukturen durch verfassungsfeindliche Bestrebungen flächendeckend und dauerhaft entgegengewirkt werden. Im Falle der Nummer 8 gründet die Übermittlungspflicht in der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur loyalen Zusammenarbeit mit der Europäischen Union nach Art. 4 Absatz 3 EUV. Eine effektive Durchsetzung von Sanktionen, welche einen zentralen Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik darstellen, wäre nicht gewährleistet, wenn die hierfür erforderlichen Datenübermittlungen in das Ermessen der übermittelnden Behörde gestellt wären. Eine Pflicht zur Übermittlung besteht außerdem in gesetzlich besonders geregelten Anfrageverfahren, wie z.B. nach § 73 AufenthG, § 12b AtG, § 7 LuftSiG, § 37 StAG, § 3 Abs. 2 SÜG oder § 5 WaffG. Die Übermittlungspflicht ist hier ein Reflex der gesetzgeberischen Entscheidung, einen Informationsaustausch zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bundesamt für Verfassungsschutz herbeizuführen. Die gesetzlichen Übermittlungspflichten dienen daneben als Anleitung für die Ausübung des Übermittlungsermessens in anderen Fällen.

Absatz 2 regelt Datenübermittlungen zur Prüfung der Voraussetzungen begünstigender Maßnahmen. Solche Maßnahmen können die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person erheblich berühren, haben jedoch weder selbst Zwangscharakter noch können sie mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Das strenge Erfordernis einer konkretisierten Gefahr als Mindestschwelle der Datenübermittlung gilt für sie daher nicht, während sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Rechtsgüterschutz auch auf diese Übermittlungen erstrecken,

BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 254 ff.

Nach Absatz 2 reicht es daher aus, wenn die Übermittlung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme und zum Schutz der Rechtsgüter des § 19 Absatz 3 erforderlich ist. Beispiele für solche Maßnahmen sind eine Wirtschaftssubvention, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder eine Gnadenentscheidung.

Absatz 3 stellt klar, dass die reduzierten Übermittlungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht für Daten gelten, die durch eine Wohnraumüberwachung erlangt wurden. Die Übermittlung solcher Daten zu präventiven Zwecken setzt aufgrund von Art. 13 Abs. 4 GG ausnahmslos eine dringende Gefahr voraus.

## **Zu § 21**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten an inländische Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Strafverfolgung übermittelt. Auch für solche Übermittlungsvorgänge, die neben dem Informationserhebungsakt als weitere, eigenständige Grundrechtseingriffe einzustufen sind, verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass diese dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts dienen müssen,

BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, LS 3.

Darüber hinaus kommen Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht und setzen zudem voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind,

BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, LS 3 b); BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 137.

Im Übrigen sind personenbezogene Informationen, die von Seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nach dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung zu beurteilen. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung und Informationsgewinnung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte.

Zu Absatz 1

Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 1 die grundlegende Übermittlungsbefugnis zu Strafverfolgungszwecken. Unter den hier geregelten Voraussetzungen ist das Bundesamt für Verfassungsschutz schon mit Blick auf den materiell-strafrechtlichen Rechtsgüterschutz und das im deutschen Strafverfahren jedenfalls grundsätzlich geltende Legalitätsprinzip zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet. Sofern diese Anforderungen erfüllt sind, ist hinsichtlich der Frage, ob eine Übermittlung zu erfolgen hat, das Ermessen auf null reduziert. Aspekten wie der effektiven (weiteren) Erfüllung des nachrichtendienstlichen Beobachtungsauftrags einschließlich Fragen des Quellenschutzes kann dann lediglich im Zusammenhang mit Art und Umfang der weiterzugebenden Daten Rechnung getragen werden. In Sonderfällen kann zudem eine Übermittlung nach § 23 ausgeschlossen sein.

Die Übermittlungspflicht auf Seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bezieht sich explizit nur auf die Weitergabe von personenbezogenen Informationen an „eine“ zuständige inländische Stelle zur Strafverfolgung. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die strafverfahrensrechtlichen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach der weit verästelten Systematik des § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG i.V.m. den §§ 7 ff. StPO dazu führen können, dass mehrere Gerichtsstände begründet werden. Die Auswahl der Zuständigkeit steht dann im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft. Unter mehreren örtlich zur Strafverfolgung zuständigen Stellen gebührt nach § 143 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 12 Absatz 1 StPO derjenigen der Vorzug, die die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Etwaige Zuständigkeitskonflikte sind erst im Zuge des Strafverfahrens, notfalls nach § 14 StPO, zu klären. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erfüllt seine Pflicht nach Absatz 1 deshalb bereits zeitlich vorgelagert durch Datenübermittlung an eine von mehreren in Betracht kommenden zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Zu diesen inländischen Strafverfolgungsbehörden zählen neben den Staatsanwaltschaften auch die Polizeidienststellen (Landespolizei, Bundespolizei und Bundeskriminalamt), die Zollverwaltung sowie die Finanzverwaltung mit ihren Steuerfahndungsdienststellen.

In materieller Hinsicht verlangt Absatz 1 das Vorliegen von bestimmten Tatsachen für die Begehung einer besonders schweren Straftat. Insofern genügt zwar das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts gemäß § 152 Absatz 2 StPO. Dieser muss sich aber auf bestimmte, bereits erwiesene Tatsachen gründen und ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht haben,

BVerfGE 109, 279 (350 f.); BGH NStZ-RR 2010, 282; OLG Celle, StV 2011, 215 (216).

Der Sache nach wird somit ein qualifizierter Tatverdacht verlangt, der über das Vorliegen lediglich „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat hinausreicht.

Zu Absatz 2

Da die bereits im Strafverfahrensrecht existierenden Straftatenkataloge (§§ 100b Absatz 2, 100g Absatz 2 StPO) grundsätzlich nicht auf die Besonderheiten des Aufgabenspektrums des Bundesamtes für Verfassungsschutz abgestimmt sind, enthält Absatz 2 eine eigenständige, verfassungsschutzspezifische Konkretisierung der „besonders schweren Straftaten“, auf die sich nach Absatz 1 das Vorliegen von bestimmten Tatsachen beziehen muss. Einen gewissen Orientierungsansatz können hier die Strafraumen der materiellen Straftatbestände im deutschen Kern- und Nebenstrafrecht bieten. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass solche Strafraumen immer das Ergebnis einer rechtspolitischen Wertentscheidung in Bezug auf die dahinter stehenden Rechtsgüter widerspiegeln und zudem einer materiell-strafrechtlichen Binnenlogik folgen, so dass das Strafandrohungsniveau von Deliktsbereich zu Deliktsbereich stark variieren kann.

Dessen ungeachtet trägt Absatz 2 Nummer 1 der Tatsache Rechnung, dass jedenfalls Straftatbestände, die gesetzlich als Strafdrohung mit einer Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgestattet sind, generell einen derart hohen Unrechtsgehalt aufweisen, dass hier mit Blick auf den Rechtsgüterschutz ein informationelles Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden schlechterdings nicht zu rechtfertigen wäre. Dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in diesen Fällen einer möglicherweise nicht gelingenden Tatabklärung tatenlos zusehen müsste, ist schon mit Blick auf die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates und das allgemeine Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung nicht denkbar.

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit auch Deliktstatbestände mit geringerer Strafandrohung als besonders schwere Straftaten eingestuft werden können und ein diesbezüglicher, qualifizierter Tatverdacht die Übermittlungspflicht nach Absatz 1 auszulösen vermag, gibt es durchaus Orientierungspunkte durch die bisherige Verfassungsrechtsprechung. So hat das Bundesverfassungsgericht jüngst klargestellt, dass Delikte mit einem Strafraumen von höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe die verfassungsrechtlichen Anforderungen verfehlen,

BVerfG, Urteil vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 155.

Zudem hat das Gericht bereits im Jahr 2004 im Zusammenhang mit der strafprozessualen Wohnraumüberwachung darauf verwiesen, dass von der besonderen Schwere einer Straftat nur auszugehen ist, wenn sie der Gesetzgeber mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe versehen hat,

BVerfGE 109, 279 – Rn. 238.

Vor diesem Hintergrund beschreibt Absatz 2 Nummer 2 einen „Mittelweg“ dergestalt, dass eine Datenübermittlung zur Verfolgung von Straftaten mit einem Mindesthöchstmaß von fünf Jahren Freiheitsstrafe nur dann in Betracht kommt, wenn zu der durch diese Strafdrohung indizierten Tatschwere ein besonderer Staatsschutzbezug hinzukommt. Danach bietet die Verfolgung einer Straftat, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, nur dann einen Übermittlungsanlass, wenn sie aus einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen wurde. Von einer „Bestrebung“ nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG ist grundsätzlich auszugehen, wenn es sich um den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen handelt, in dem die Mehrheit einen gemeinsamen Zweck verfolgt, der Zusammenschluss eine verfassungsfeindliche Ausrichtung aufweist, sich diese Ausrichtung in einem aktiven, äußerlich feststellbaren zielstrebigem Vorgehen manifestiert, das legale oder illegale Mittel um-

fassen kann, aber nicht in der bloßen Äußerung von Meinungen oder Einstellungen bestehen darf und dieses Vorgehen objektiv geeignet ist, politische Wirkung zu entfalten,

Löffelmann/Zöller, Nachrichtendienstrecht, 2022, B. Rn. 20.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG können Bestrebungen aber auch von Einzelpersonen ausgehen. Mit „Tätigkeiten“ sind solche nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG gemeint. Dieser Begriff ist weit auszulegen und meint jedes menschliche Tun, ohne dass ein ziel- und planvolles Vorgehen erforderlich wäre. Auf den Nachweis einer bestimmten Zielrichtung, eines politisch-strategischen Plans oder des Vorliegens von Vorsatz kommt es nicht an,

Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, Teil 5, § 4 Rn. 7.

Straftaten werden „aus einer Bestrebung heraus“ begangen, wenn sie zu dieser objektiv einen Organisationsbezug aufweisen, d.h. unter interner Einbindung des Täters in diese Strukturen begangen werden. Taugliche Täter können somit nur diejenigen Personen sein, die Mitglieder des Personenzusammenschlusses sind. In subjektiver Hinsicht muss zudem die Absicht i.S. von *dolus directus* 1. Grades hinzukommen, die Ziele der Bestrebung durchzusetzen. Das schließt nicht aus, dass die Straftat objektiv den Zielen der Bestrebung zuwiderlaufen kann. Über die vom jeweiligen Tatbestand vorausgesetzten subjektiven Tatbestandsmerkmale hinaus muss es solchen Tätern somit gerade aus ihrer Sicht auf die Verwirklichung der Ziele der Bestrebung durch die Begehung der Straftat ankommen, was zugleich die Staatsschutzrelevanz solcher Delikte und besondere Gefährlichkeit solcher Täter begründet. Hingegen werden über Absatz 2 Nummer 2 gerade nicht sämtliche Formen von Begleit- und Beschaffungskriminalität im Beobachtungsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfasst.

Für das Verständnis des Unterstützens von Bestrebungen oder Tätigkeiten kann eine Orientierung an der vergleichbaren Umschreibung der Tathandlung in den Organisationsdelikten der §§ 129 ff. StGB erfolgen. Danach kommt ein Unterstützen bei solchen Personen in Betracht, die als Nichtmitglieder der Bestrebung bzw. außerhalb einer vom nachrichtendienstlichen Beobachtungsauftrag erfassten Tätigkeit die Bestrebung oder Tätigkeit fördern,

Vgl. BGHSt 29, 99 (101)32, 243 (244); 51, 345 (348).

Dabei muss durch das Täterverhalten kein messbarer Nutzen entstehen. Stattdessen genügt es, wenn die Förderungshandlung von außen für die unterstützte Bestrebung oder Tätigkeit irgendeinen Vorteil erbringt,

BGHSt 20, 89 (90); 29, 99 (100); 32, 243 (244); 33, 16 (17); 51, 345 (349).

Die Unterstützungshandlung muss allerdings im vorliegenden Kontext die Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllen, der eine Strafdrohung mit einer Mindesthöchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe aufweist. Damit scheidet legale Verhaltensweisen von vornherein als strafbare Unterstützungsleistungen für eine Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 BVerfSchG aus. Beispiele für die Unterstützung durch Begehung einer tauglichen Straftat sind Geldwäschetaten (§ 261 StGB), Diebstahls- und Betrugstaten zur Beschaffung von Finanzmitteln (§§ 242, 263 StGB) oder Verstöße gegen das Waffengesetz (§§ 51, 52 WaffG) bei der Beschaffung von Tatmitteln.

Der Nummer 2 liegt die Erwägung zugrunde, dass die besondere Schwere der Straftat aus der Fachperspektive des Verfassungsschutzrechts nicht isoliert in der Tat als solcher begründet liegt, sondern die funktionale Einbettung als Teilakt

systematisch betriebener Bedrohungen erschwerend hinzutritt und hiermit zugleich diese besonderen Umstände der Tat dem Geschehen besonderes Gewicht geben. In Sonderfällen, die aus dieser Typik ausbrechen, weil beispielsweise der bagatellarische Gehalt einer Tat den Vorgang für die Bestrebungen als bedeutungslos erscheinen lässt, folgt eine gesonderte Abwägung der Individual- und Gemeinwohlbelange, die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 zum Übermittlungsausschluss führt. Die Übermittlungstypik schließt ein, dass die Verfassungsschutzkenntnisse regelmäßig gerade ermittlungsinitierend für die Strafverfolgung sein werden und danach keineswegs bereits auf einer Erkenntnisbreite beruhen, die schon eine Abschätzung der näheren Umstände der Tat eröffnet.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 finden sich zwei Sonderregelungen zu Absatz 1, die dem für die Strafverfolgungsbehörden als datenempfangende Stellen geltenden Rechtsregime des Strafverfahrensrechts mit Blick auf das von Seiten des Bundesverfassungsgericht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Prinzip der hypothetischen Datenenerhebung Rechnung tragen. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung und Informationsgewinnung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte,

BVerfG, Urteil vom 6. April 2022 – 1 BvR 1619/17 -, LS 3.

Da die akustische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO an den Straftatenkatalog des § 100b Abs. 2 StPO gebunden ist, kann auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die das Bundesamt für Verfassungsschutz durch eine vergleichbare Maßnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG erhoben hat, nach Absatz 3 Satz 1 nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen für die Begehung einer Katalogtat nach § 100b Absatz 2 StPO zulässig sein. Demgegenüber trägt Absatz 3 Satz 2 der Tatsache Rechnung, dass im geltenden Strafprozessrecht – im Gegensatz zu § 9 Absatz 2 Satz 2 BVerfSchG – nur eine akustische, nicht aber auch eine optische Wohnraumüberwachung zulässig ist und aufgrund von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG eine optische Wohnraumüberwachung zum Zweck der Strafverfolgung auch nicht gesetzlich ermöglicht werden könnte. Da somit die Strafverfolgungsbehörden Videoaufzeichnungen aus Wohnungen selbst unter den für sie einschlägigen Rechtsvorschriften von vornherein nicht erheben dürften, können sie nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung solche Daten auch nicht vom Bundesamt für Verfassungsschutz erhalten.

## **Zu § 22**

Die Regelung ist redaktionell daran angepasst, dass die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen in einer besonderen Vorschrift geregelt wird. Zusätzlich sind in den Absätzen 1 und 2 jeweils mit Satz 2 weitere Einschränkungen der Übermittlungen aufgenommen.

## **Zu § 22a**

Die Vorschrift regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nichtöffentliche Stellen. Eine solche Übermittlung birgt für die betroffene Person gewichtige Risiken. Zwar verfügen nichtöffentliche Stellen nicht über die spezifischen Machtmittel der staatlichen Gewalt. Gleichwohl können sie die rechtlich

geschützten Interessen der betroffenen Person empfindlich beeinträchtigen, etwa durch die Vorenthaltung von Leistungen, auf die diese Person für ihre Lebensgestaltung angewiesen ist, oder durch den Ausschluss aus sozialen Zusammenhängen mit hoher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung. Zudem unterliegen nichtöffentliche Stellen nicht den rechtsstaatlichen und demokratischen Bindungen und Kontrollen, die für Hoheitsträger gelten und eine Datenübermittlung zur Durchführung hoheitlicher Maßnahmen zumutbar machen.

Diesen spezifischen Risiken der Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist durch strenge Anforderungen an die Übermittlung Rechnung zu tragen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung eine gesetzliche Ermächtigung zu solchen Übermittlungen an denselben Maßstäben gemessen, die für eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen mit präventiver Zielrichtung gelten, also eine zumindest konkretisierte Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut gefordert,

vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, Rn. 313, unter Verweis auf ebd. Rn. 216 ff. und Rn. 222.

Diese strengen Anforderungen setzt § 22a durch einen numerus clausus von Übermittlungstatbeständen um.

Der Übermittlungstatbestand in Nummer 1 dient der Aufgabenerfüllung des Bundesamts für Verfassungsschutz. Den wichtigsten Anwendungsfall bildet die beispielhaft genannte Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftsersuchens. Aufgrund der in § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geregelten Zweckbindung darf die Empfängerin die übermittelten Daten grundsätzlich nicht im eigenen Interesse nutzen.

Demgegenüber ermöglichen Nummer 2 und Nummer 3 Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen zum Zweck einer Weiterverarbeitung, die zumindest auch im Eigeninteresse der Empfängerin liegt.

Nach Nummer 2 dürfen Daten zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut übermittelt werden. Der Begriff der Abwendung grenzt die durch die Übermittlung ermöglichten privaten Präventionshandlungen von der hoheitlichen Gefahrenabwehr ab. Im Übrigen darf die Empfängerin die übermittelten Daten zu allen Handlungen verwenden, die ihr rechtlich zu Gebote stehen und den drohenden Schaden verhindern oder abmildern. Dies kann Handlungen einschließen, durch die Interessen der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt werden, etwa die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses oder – im akuten Krisenfall – das Gebrauchmachen von einem Selbsthilfe- oder Notwehrrecht.

Der Übermittlungstatbestand in Nummer 3 ermöglicht in einem abschließenden Katalog Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen bereits im Vorfeld einer konkretisierten Gefahr. Hierbei handelt es sich um einen besonders zu legitimierenden Ausnahmetatbestand, der spezifischen Übermittlungsinteressen von besonderem Gewicht Rechnung trägt, aufgrund derer sich bestimmte Fallkonstellationen vom Normalfall einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle deutlich unterscheiden. Ein solcher Sonderfall lässt sich in drei Fallkonstellationen annehmen: Erstens ist eine Übermittlung zum Schutz besonders gefährdeter privater Einrichtungen und Informationen auch im Vorfeld konkretisierter Gefahren verfassungsrechtlich vertretbar, wenn die Übermittlung vor allem Selbstschutzzwecken ohne unmittelbare beeinträchtigende Auswirkungen für die betroffene Person ermöglichen soll. Selbst wenn sich bei einer solchen Übermittlung ein Personenbezug nicht vermeiden lässt, stehen dem gewichtigen Schutzzweck in einem solchen Fall typischerweise weniger bedeutsame datenschutzrechtliche Be-

lange entgegen (Fälle von Nummer 3 Buchstabe a bis c). Zweitens ist eine Absenkung der Übermittlungsschwelle gerechtfertigt, wenn die Empfängerin in die Erfüllung besonders bedeutsamer und zugleich – mit Blick auf die Schutzgüter des § 19 Absatz 3 – besonders gefährdeter hoheitlicher Aufgaben einbezogen ist (Fälle von Nummer 3 Buchstabe d bis g). Drittens ist eine Übermittlung zur Generierung von Präventionswissen angezeigt, um gesellschaftliche Kompetenzen und Informationsbestände für die Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten nutzbar zu machen (Fälle von Nummer 3 Buchstabe h).

Nummer 3 Buchstabe a bis c ermöglichen Datenübermittlungen zum Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen, der Sicherheit in der Informationstechnik sowie rechtlich gewährleisteter Geheimnisse (etwa von Geschäftsgeheimnissen oder Patenten, die der Geheimhaltung unterliegen). Hierbei handelt es sich um besonders bedeutsame und zugleich besonders gefährdete gesellschaftliche Einrichtungen, für die ein gesteigerter Schutzbedarf auch im Vorfeld konkretisierter Gefahren besteht. Die Datenübermittlung zielt primär auf eine „Härtung“ der Selbstschutzvorkehrungen der Empfängerin gegenüber Bedrohungen durch bestimmte Personenkreise ab. Zu den durch die Übermittlung ermöglichten Selbstschutzhandlungen können beispielsweise ein Ausbau von Zugangskontrollen, eine – unterhalb der Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung liegende – Ausübung des Hausrechts oder eine Blockade bestimmter informationstechnischer Kommunikationsbeziehungen gehören.

Nach Nummer 3 Buchstabe d darf das BfV personenbezogene Daten zur wissenschaftlichen Erforschung und Bewertung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten übermitteln. Die Übermittlungsermächtigung ermöglicht insbesondere kooperative Forschungsprojekte, an denen sowohl unter dem Gesichtspunkt des wissenschaftlichen Fortschritts als auch aufgrund der Aufgaben des Verfassungsschutzes ein herausragendes öffentliches Interesse besteht. Da wissenschaftliche Forschung nicht auf Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen abzielt, ist diesen die Datenübermittlung zumutbar.

Nach Nummer 3 Buchstabe e darf das BfV Daten zum Schutz von Institutionen und Maßnahmen konkreter Projekte zur Prävention und Deradikalisierung übermitteln. Erfasst sind allein solche Institutionen, die im staatlichen Auftrag gerade mit dem Primärziel tätig werden, präventiv auf anfällige Personen einzuwirken, damit diese sich nicht verfassungsfeindlichen Bestrebungen anschließen, oder Personen, die sich bereits an verfassungsfeindlichen Bestrebungen angeschlossen haben, zu deradikalisieren und ihnen eine Ausstiegsperspektive zu bieten. Hiervon abzugrenzen sind gesellschaftliche Einrichtungen wie Sportvereine oder privat betriebene Jugendtreffs, die auch im Fall einer staatlichen Förderung nicht spezifisch mit Präventions- oder Deradikalisierungsmaßnahmen betraut sind und bei denen andere Zwecke im Vordergrund stehen. Datenübermittlungen an Institutionen zur Prävention und Deradikalisierung haben zum Ziel, diese selbst und die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gegen Störungen oder Missbräuche zu schützen. Sie ermöglichen etwa eine gezielte Ansprache der betroffenen Person, um auf diese im Sinne des Projektziels einzuwirken.

Nummer 3 Buchstabe f ermöglicht Datenübermittlungen zum Schutz des Kindeswohls im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, in deren Erfüllung in erheblichem Ausmaß private Träger eingebunden sind. Durch die Beschränkung der Datenübermittlung auf den Schutz des Kindeswohls wird ein Teilziel herausgegriffen, das mit dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter verknüpft ist. Datenübermittlungen zum Schutz des Kindeswohls ermöglichen der Empfängerin etwa eine Thematisierung potenzieller Kindeswohlgefährdungen im Rahmen einer laufenden Beratung.



Nach Nummer 3 Buchstabe g darf das BfV personenbezogene Daten zum Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung übermitteln. Diese Ziele sind auch privaten Trägern verbindlich aufgegeben. Die allgemeine Schulpflicht begründet für die Schülerinnen und Schüler eine besonders intensive Einbindung in die Schule, aus der sich zugleich Gefährdungen für die schulischen Abläufe und schlimmstenfalls für die Erreichung der Schulziele ergeben können. Hingegen ist der Besuch von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwar freiwillig, die Kinder in solchen Einrichtungen sind jedoch wegen ihres sehr jungen Alters gegenüber Versuchen einer Radikalisierung besonders schutzbedürftig. Datenübermittlungen zum Schutz der Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ermöglichen den Trägern und ihren Beschäftigten etwa eine pädagogische Einwirkung auf Schülerinnen und Schüler, von denen Gefährdungen ausgehen oder die ihnen ausgesetzt sind, oder eine Untersuchung, ob einzelne Beschäftigte ihre Stellung missbrauchen, um die Ziele verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu fördern.

Nummer 3 Buchstabe h erlaubt Datenübermittlungen zum Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Vorteilszuwendungen. Mit der Vergabe und Verwaltung solcher Zuwendungen sind vielfach nichtöffentliche Stellen betraut, die so in die staatliche Aufgabenerfüllung eingebunden werden. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass öffentliche Zuwendungen nicht zur Finanzierung verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Tätigkeiten missbraucht werden. Eine Datenübermittlung ermöglicht der Empfängerin, den bestehenden Verdachtsmomenten nachzugehen und gegebenenfalls die Leistungsvergabe zu beenden oder rückabzuwickeln.

Wegen der besonderen Risiken von Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen sind Datenübermittlungen nach Absatz 3 durch eine Verwendungsbeschränkung zu flankieren. Die Empfängerin darf die übermittelten Daten im Rahmen des Übermittlungszwecks grundsätzlich nicht für Handlungen nutzen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten (wie etwa die Kündigung eines Vertrags) oder eine andersartige erhebliche Beeinträchtigung bewirken (wie etwa eine personenbezogene Veröffentlichung, die den sozialen Geltungsanspruch der betroffenen Person vermindert). Solche Handlungen setzen vielmehr eine zumindest konkretisierte Gefahr voraus und sind grundsätzlich an eine vorherige Zustimmung des Bundesamts für Verfassungsschutz gebunden. In einer akuten Krisenlage (unmittelbar bevorstehende Gefahr) kann auf die Zustimmung verzichtet werden, da ansonsten die Abwendung der Gefahr vielfach nicht mehr möglich wäre. Stattdessen hat die Datenempfängerin das Bundesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

Eine Ausnahme von dieser Verwendungsbeschränkung gilt für Datenübermittlungen zum Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Vorteilszuwendungen. Da es sich hierbei um Maßnahmen der Leistungsverwaltung handelt, bei denen der Schutzbedarf der betroffenen Person vermindert ist, und das Anliegen, eine Finanzierung extremistischer Strukturen durch staatliche Mittel zu vermeiden, besonders hohes Gewicht hat, darf die Datenempfängerin die übermittelten Daten auch für die betroffene Person rechtlich oder tatsächlich benachteiligende Handlungen nutzen. So darf die Empfängerin etwa einen Vertrag kündigen und eine bereits geleistete Zuwendung zurückfordern.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe b) aa)**

Dem § 23 eine spezielle Berichtspflicht angefügt und dadurch die parlamentarische Kontrolle gestärkt.

### **Zu Nummer 1 Buchstabe b) bb)**

Mit der neuen Fassung der Regelung zum Minderjährigenschutz wird dieser gestärkt und klarer geregelt. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Regelung übernimmt die Vorschrift grundsätzlich die so auch zur geänderten Fassung des § 9g BNDG vorgesehene Regelung. Eine Besonderheit enthält Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, die der im Vergleich zum BND aufgabenbedingt stärkeren Einbindung des BfV in den administrativen Rechtsgüterschutz Rechnung trägt. Die Regelung ist darauf beschränkt, den öffentlichen Dienst von Extremisten frei zu halten und die Gestaltung von Jugendstrafe adäquat, gerade auch im Erziehungsziel, zu unterstützen. Außerdem bleibt mit Satz 2 die abstrakt analytische Zusammenarbeit unberührt, da hier Individualmaßnahmen zu Lasten des Betroffenen ausgeschlossen sind, mithin dazu ein besonderer Minderjährigenschutz nicht spezifisch gefordert ist. Dies ist bedeutsam, weil gerade zu dieser Altersgruppe analytische Auswertungen und Forschungsprojekte – auch in Kooperation fachlich kompetenter Partner – besonders wichtig ist, beispielsweise bei der Auswertung von Radikalisierungsverläufen und der wissenschaftlichen Erforschung treibender Risikofaktoren, die auch Fallbasiert erfolgen muss.

### **Zu Nummer 1 Buchstabe b) dd)**

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind, dass in Absatz 1 die straftatenbezogene Übermittlungsbefugnis entfällt, da bereits der Staatsschutzzweck solche Übermittlungen im sachgerechten Umfang miterfasst.

In Absatz 2 werden besonders wichtige Fälle des Schutzes elementarer Menschenrechte herausgestellt und zugleich sichernde Vorkehrungen für Zweifelsfälle aufgenommen.

Absatz 5 enthält eine neue, umfassende Regelung zum Minderjährigenschutz, die inhaltlich den vorgesehenen § 9g BNDG übernimmt, wobei der Staatenkranz in Satz 4 die Regelung in § 22b Absatz 2 Satz 1 aufgreift. Der Bezug auf § 24 bedingt eine Qualifikation der Regelungen der ausländischen Rechtsordnung auf Ihre Entsprechung zu den deutschen Referenzregelungen, speziell zur Vergleichbarkeit des ausländischen Straftatbestandes zu der „besonders schweren Straftat“ nach § 21.

### **Zu Nummer 1 Buchstabe b) ee)**

Mit bbb) wird gleich die Speicherdauer an die für das BND-Gesetz vorgesehene Frist angeglichen.

### **Zu Nummer 1 Buchstabe b) ff)**

Die neue Fassung des § 25d übernimmt die für das BND-Gesetz vorgesehene Regelung.

### **Zu Nummer 1 Buchstabe c**

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 439/23, S. 9 - Nr. 7). Auch die weiteren Nummern der Stellungnahme (mit Ausnahme Nummer 1 Buchstabe a) sind berücksichtigt.

### **Zu den Nummern 2 und 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

# **Änderungsantrag**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– **Drucksache 20/8627** –

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache **20/8627** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Dem § 9c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umstände, die zu einer Unmöglichkeit oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, sind einzelfallbezogen zu dokumentieren.“

bb) In § 9d Absatz 2 werden nach den Wörtern „ohne Bedeutung ist“ die Wörter „und keine Auswirkungen auf andere Sachverhalte erkennbar sind“ eingefügt.

cc) § 9e Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Übermittlung ist trotz entgegenstehender überwiegender Sicherheitsinteressen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geboten, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verfolgung besonderer schwerer Straftaten im Sinne des § 11a Absatz 1 erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn durch die Übermittlung eine zumindest konkretisierte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person zu besorgen ist und dieses Schutzinteresse überwiegt. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Behördenleitung des Bundesnachrichtendienstes oder ihrer Vertretung. Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.“

dd) § 9f wird wie folgt gefasst:

„§ 9f

Schutz von minderjährigen Personen bei Übermittlungen an inländische Stellen

(1) Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person darf der Bundesnachrichtendienst vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 und des § 9h an inländische Stellen nicht übermitteln.

(2) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 14 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 2,
2. zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat im Sinne des § 11a Absatz 1 oder
3. in den Fällen des § 11b Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6.

(3) Eine zumindest konkretisierte Gefahr nach Absatz 2 Nummer 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(4) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, wenn die Voraussetzungen einer Speicherung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 vorliegen.“

ee) § 9g wird wie folgt gefasst:

„§ 9g

Schutz von minderjährigen Personen bei Übermittlungen an ausländische Stellen und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person darf der Bundesnachrichtendienst vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 und des § 9h weder an eine ausländische Stelle noch an eine über- oder zwischenstaatliche Stelle übermitteln.

(2) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur unter den Voraussetzungen des § 9f Absatz 2 übermitteln, mit der Maßgabe, dass eine Übermittlung nach dessen Nummer 2 nur bei einem dringenden Tatverdacht einer Straftat zulässig ist, die einer besonders schweren Straftat im Sinne des § 11a Absatz 1 Satz 2 entspricht.

(3) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, soweit die Voraussetzungen einer Speicherung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 vorliegen.

(4) Bei Übermittlungen an Stellen eines Staates, der Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 9f entsprechend anzuwenden.“

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) § 11a wird die folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbehörde übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. Eine besonders schwere Straftat im Sinne des Satzes 1 ist eine Straftat, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht ist von

1. mindestens zehn Jahren oder
2. fünf Jahren, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gefahrenbereich nach § 19 Absatz 4 oder mit sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 steht.

(2) Abweichend von Absatz 1 übermittelt der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten, die er durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhoben hat, an eine im Einzelfall für die Strafverfolgung zuständige Behörde, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall den Verdacht einer Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich ist. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhoben hat, ist nicht zulässig.“

bbb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

bb) § 11b wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bereits im Einzelfall eine Gefahr besteht oder für das eine Gefahr in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen droht“ durch die Wörter „eine zumindest konkretisierte Gefahr besteht“ ersetzt.

bbb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „des Bundesnachrichtendienstes,“ durch die Wörter „des Bundesnachrichtendienstes oder“ ersetzt.

ccc) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „der Bundeswehr oder“ durch die Wörter „der Bundeswehr.“ ersetzt.

ddd) Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird gestrichen.

- eee) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Einzelfall eine“ das Wort „zumindest konkretisierte“ eingefügt und es werden die Wörter „oder droht eine solche Gefahr für ein derartiges Rechtsgut in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen“ gestrichen.
- fff) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Der Bundesnachrichtendienst darf die durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten an eine inländische öffentliche Stelle nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in Absatz 1 Satz 2 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.“
- ggg) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:  
„(7) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut nach Absatz 1 Satz 2 ist der Bundesnachrichtendienst zur Übermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 genannten inländischen Stellen verpflichtet.“
- cc) § 11c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nicht öffentliche Stellen ist unzulässig, es sei denn es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass die Übermittlung erforderlich ist
1. zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder
  2. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke
    - a) Gewährleistung der Sicherheit von lebenswichtigen Gütern der Allgemeinheit,
    - b) Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Schutz der Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrags,
    - c) Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder
    - d) Minderung der Verwundbarkeit und Stärkung des Schutzes der Sicherheit von informationstechnischen Systemen vor internationalen kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriffen.
- Eine nicht öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 2 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut im

Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist und der Bundesnachrichtendienst zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Bundesnachrichtendienstes entbehrlich. Die nicht öffentliche Stelle hat den Bundesnachrichtendienst unverzüglich über ihre Handlung und deren Anlass zu unterrichten.“

- dd) In § 11d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden im Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Gefahr, die bereits im Einzelfall besteht oder in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen droht“ durch die Wörter „zumindest konkretisierten Gefahr“ ersetzt.
- ee) § 11e wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 11a Absatz 1 entspricht, begründen und soweit die Daten zur Aufklärung dieser Straftat erforderlich sind. Eine Aufklärung im Sinne von Satz 1 umfasst nicht die Verwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Strafverfahrens. Die Regelungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben insoweit unberührt. § 11a Absatz 2 gilt entsprechend.“
- bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche sowie über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung
1. dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts im Sinne von § 11b Absatz 1 Satz 2 oder
  2. der Sicherheit des Empfängerstaates
- dient und eine zumindest konkretisierte Gefahr für das Rechtsgut oder für die Sicherheit des Empfängerstaates besteht.“
- ccc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Der Bundesnachrichtendienst darf die durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangte personenbezogenen Daten an eine ausländische öffentliche Stelle oder an eine über- oder zwischenstaatliche Stelle nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in § 11b Absatz 1 Satz 2 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.“
- ff) In § 11g werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Gefahr in § 11d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 konkret ist“ eingefügt.

- c) In Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, darf der Bundesnachrichtendienst auch das Bundespräsidialamt, die Landesregierungen und der Bundesregierung nachgeordnete Behörden unterrichten.“

- d) In Nummer 22 werden in § 65f Absatz 5 Satz 1 die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 65c Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- ,1. In § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt.“

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des BND-Gesetzes)**

#### **Zu Buchstabe a (Nummer 6)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 9c Absatz 1)**

Die Änderung enthält eine Ergänzung, die sicherstellt, dass die Umstände, welche eine Unmöglichkeit oder einen unverhältnismäßigen Aufwand der Trennung begründen, in geeigneter Form zu dokumentieren sind, um diesen nachvollziehbar zu machen und so insbesondere eine nachgelagerte Kontrolle des Vorgangs zu ermöglichen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9d Absatz 2)**

Die Änderung ergänzt den bisherigen Entwurf und betont, dass der Grundsatz der Aktenwahrheit grundsätzlich zu wahren ist. Ein Verzicht auf die Berichtigung einer Information ist nur in den Fällen möglich, bei denen keine Auswirkungen erkennbar sind, auch nicht auf andere Sachverhalte.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc (§ 9e Absatz 2)**

Mit der Änderung werden die abzuwägenden Belange ergänzt. Eine Übermittlung ist danach auch zulässig, wenn sie zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Freiheit einer Person erforderlich ist oder zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat. Auch bei der Rückausnahme ist das Rechtsgut der Freiheit einer Person dann zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist ergänzend eine vorherige Entscheidung durch die Behördenleitung des Bundesnachrichtendienstes oder ihrer Vertretung vorzusehen.

##### **Zu Doppelbuchstabe dd (§ 9f)**

Die Änderung ergänzt und systematisiert den bisherigen Entwurf und legt die Voraussetzungen fest, unter denen Daten von Personen, die mindestens 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind, an inländische Stellen übermittelt werden dürfen. Mit der Änderung wird der Begriff der konkretisierten Gefahr eingefügt und in Absatz 3 legaldefiniert (vgl. dazu auch BVerfGE 141, 220ff. Rn. 112 – Entscheidung zum BKAG). Dabei wird im Gesetzestext auf eine „zumindest“ konkretisierte Gefahr



abgestellt, um klarzustellen, dass eine Übermittlung bei Vorliegen eines höheren Gefahrengrades umfasst ist.

### **Zu Doppelbuchstabe ee (§ 9g)**

Die Änderung ergänzt und systematisiert den bisherigen Entwurf und legt die Voraussetzungen fest, unter denen Daten von Personen, die mindestens 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind, an ausländische Stellen übermittelt werden dürfen.

### **Zu Buchstabe b (Nummer 9)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11a)**

##### Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten an inländische Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Strafverfolgung übermittelt.

Satz 1 enthält die grundlegende Übermittlungsbefugnis zu Strafverfolgungszwecken und verlangt das Vorliegen von bestimmten Tatsachen für die Begehung einer besonders schweren Straftat. Insofern genügt zwar das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO). Dieser muss sich aber auf bestimmte, bereits erwiesene Tatsachen gründen und ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht haben (vgl. BVerfGE 109, 279 (350 f.); BGH NStZ-RR 2010, 282; OLG Celle, StV 2011, 215 (216)). Der Sache nach wird somit ein qualifizierter Tatverdacht verlangt, der über das Vorliegen lediglich „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat hinausreicht.

Da die bereits im Strafverfahrensrecht existierenden Straftatenkataloge (§§ 100b Absatz 2, 100g Absatz 2 StPO) grundsätzlich nicht auf die Besonderheiten des Aufgabenspektrums der Nachrichtendienste des Bundes abgestimmt sind, enthält Satz 2 eine eigenständige entsprechende Konkretisierung der „besonders schweren Straftaten“, auf die sich nach Absatz 1 das Vorliegen von bestimmten Tatsachen beziehen muss. Einen gewissen Orientierungsansatz können hier die Strafrahmen der materiellen Straftatbestände im deutschen Kern- und Nebenstrafrecht bieten. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass solche Strafrahmen immer das Ergebnis einer rechtspolitischen Wertentscheidung in Bezug auf die dahinter stehenden Rechtsgüter widerspiegeln und zudem einer materiell-strafrechtlichen Binnenlogik folgen, so dass das Strafandrohungsniveau von Deliktsbereich zu Deliktsbereich stark variieren kann.

Dessen ungeachtet trägt Satz 2 Nummer 1 der Tatsache Rechnung, dass jedenfalls Straftatbestände, die gesetzlich als Strafdrohung mit einer Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgestattet sind, generell einen derart hohen Unrechtsgehalt aufweisen, dass hier mit Blick auf den Rechtsgüterschutz ein informationelles Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden schlechterdings nicht zu rechtfertigen wäre. Dass die Nachrichtendienste des Bundes in diesen Fällen einer möglicherweise nicht gelingenden Tataufklärung tatenlos zusehen müsste, ist schon mit Blick auf die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates und das allgemeine Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung nicht denkbar.

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit auch Deliktstatbestände mit geringerer Strafandrohung als besonders schwere Straftaten eingestuft werden können und ein diesbezüglicher, qualifizierter Tatverdacht die Übermittlungspflicht nach Absatz 1 auszulösen vermag, gibt es durchaus Orientierungspunkte durch die bisherige Verfassungsrechtsprechung. So hat das Bundesverfassungsgericht jüngst

klargestellt, dass Delikte mit einem Strafraum von höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe die verfassungsrechtlichen Anforderungen verfehlen (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 155).

Zudem hat das Gericht bereits im Jahr 2004 im Zusammenhang mit der strafprozessualen Wohnraumüberwachung darauf verwiesen, dass von der besonderen Schwere einer Straftat nur auszugehen ist, wenn sie der Gesetzgeber mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe versehen hat (vgl. BVerfGE 109, 279 – Rn. 238).

Vor diesem Hintergrund beschreitet Satz 2 Nummer 2 einen „Mittelweg“ dergestalt, dass eine Datenübermittlung zur Verfolgung von Straftaten mit einem Mindesthöchstmaß von fünf Jahren Freiheitsstrafe nur dann in Betracht kommt, wenn zu der durch diese Strafdrohung indizierten Tatschwere ein besonderer Bezug zu den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes hinzukommt. Für die Bestimmung der besonders schweren Straftat von Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von 5 Jahren bedroht sind, wird daher zusätzlich vorgegeben, dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gefahrenbereich nach § 19 Absatz 4 oder mit sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten stehen, hier wird auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des BNDG verwiesen.

Der Nummer 2 liegt die Erwägung zugrunde, dass die besondere Schwere der Straftat aus der Fachperspektive des Nachrichtendienstrechts nicht isoliert in der isolierten Tat begründet liegt, sondern die funktionale Einbettung als Teilakt systematisch betriebener Bedrohungen erschwerend hinzutritt und hiermit zugleich diese besonderen Umstände der Tat dem Geschehen besonderes Gewicht geben. In Sonderfällen, die aus dieser Typik ausbrechen, weil beispielsweise der bagatellarische Gehalt einer Tat den Vorgang für die Gefahrenbereiche oder die Sicherheit des Bundesnachrichtendienstes als bedeutungslos erscheinen lässt, folgt eine gesonderte Abwägung der Individual- und Gemeinwohlbelange, die nach § 9e zum Übermittlungsausschluss führt. Die Übermittlungstypik schließt auch ein, dass die Erkenntnisse der Nachrichtendienste regelmäßig gerade ermittlungsinizierend für die Strafverfolgung sein werden und danach keineswegs bereits auf einer Erkenntnisbreite beruhen, die schon eine Abschätzung der näheren Umstände der Tat eröffnet.

#### Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Wohnraumüberwachung erhoben hat, eingefügt. Die Übermittlung solcher Daten ist aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders wichtiges Rechtsgut zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 248).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11b)**

Mit der Änderung wird in Absatz 1 der Gefahrenbegriff angepasst sowie der Absatz 2 Nummer 7 gestrichen. Folge der Streichung ist, dass die in Absatz 2 Nummern 1 bis 6 genannten Ausnahmen abschließend sind.

Darüber hinaus wird in Absatz 5 eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Wohnraumüberwachung erhoben hat, eingefügt. Die Übermittlung solcher Daten ist aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 GG nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders wichtiges Rechtsgut zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 248).

Die Anpassung des jetzigen Absatz 7 ist in erster Linie eine sprachliche Anpassung und dient der Vereinheitlichung. Es wird auf das Vorliegen einer unmittelbar

bevorstehenden Gefahr verwiesen. Die Begrifflichkeit wird aus dem geltenden Gesetz übernommen, vgl. §§ 29 Absatz 7, 30 Absatz 5 BNDG und wurde dort aufgrund eines Urteils des BVerfG übernommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 228).

### **Zu Doppelbuchstabe cc (§ 11c Absatz 1)**

Mit der Änderung wird § 11c BNDG teilweise neu gefasst. § 11c regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nichtöffentliche Stellen. Eine solche Übermittlung birgt für die betroffene Person gewichtige Risiken. Zwar verfügen nichtöffentliche Stellen nicht über die spezifischen Machtmittel der staatlichen Gewalt. Gleichwohl können sie die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person empfindlich beeinträchtigen, etwa durch die Vorenthaltung von Leistungen, auf die diese Person für ihre Lebensgestaltung angewiesen ist, oder durch den Ausschluss aus sozialen Zusammenhängen mit hoher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung. Zudem unterliegen nicht öffentliche Stellen nicht den rechtsstaatlichen und demokratischen Bindungen und Kontrollen, die für Hoheitsträger gelten und eine Datenübermittlung zur Durchführung hoheitlicher Maßnahmen zumutbar machen.

Diesen spezifischen Risiken der Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen ist durch strenge Anforderungen an die Übermittlung Rechnung zu tragen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung eine gesetzliche Ermächtigung zu solchen Übermittlungen an denselben Maßstäben gemessen, die für eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen mit präventiver Zielrichtung gelten, also eine zumindest konkretisierte Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut gefordert (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 313, unter Verweis auf ebd. Rn. 216ff. und Rn. 222).

Diese strengen Anforderungen setzt § 11c durch einen Katalog an Fallkonstellationen um, in denen personenbezogene Daten an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen.

Wegen der besonderen Risiken von Übermittlungen an nicht öffentliche Stellen sind Datenübermittlungen nach § 11c Absatz 1 Satz 2 zudem durch eine Verwendungsbeschränkung zu flankieren. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten im Rahmen des Übermittlungszwecks grundsätzlich nicht für Handlungen nutzen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten (wie etwa die Kündigung eines Vertrags) oder eine andersartige erhebliche Beeinträchtigung bewirken (wie etwa eine personenbezogene Veröffentlichung, die den sozialen Geltungsanspruch der betroffenen Person vermindert). Solche Handlungen setzen vielmehr eine zumindest konkretisierte Gefahr voraus und sind grundsätzlich an eine vorherige Zustimmung des Bundesnachrichtendienstes gebunden. In einer akuten Krisenlage (unmittelbar bevorstehende Gefahr) kann auf die Zustimmung verzichtet werden, da ansonsten die Abwendung der Gefahr vielfach nicht mehr möglich wäre. Stattdessen hat die Datenempfängerin den Bundesnachrichtendienst unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

### **Zu Doppelbuchstabe dd (§ 11d Absatz 1 Satz 2)**

Die Änderung übernimmt den Begriff der konkretisierten Gefahr.

### **Zu Doppelbuchstabe ee (§ 11e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 5)**

Die Änderung passt den Wortlaut des § 11e Absatz 1 Satz 1 an den geänderten Wortlaut des § 11a an. § 11e Absatz 1 regelt die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen zur Aufklärung

von Straftaten. In Absatz 2 wird der Verweis auf § 11b angepasst sowie der Begriff der konkretisierten Gefahr genutzt.

Die Änderung ergänzt ferner in Absatz 5 eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Wohnraumüberwachung erhoben hat. Die Übermittlung solcher Daten ist aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 GG nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 248). § 11e Absatz 1 Satz 4 stellt ferner klar, dass keine personenbezogenen Daten, die aus einer optischen Wohnraumüberwachung stammen, zum Zweck der Strafverfolgung übermittelt werden dürfen.

#### **Zu Doppelbuchstabe ff (§ 11g)**

In Bezug auf die Übermittlung von Daten aus Vertraulichkeitsbeziehungen an ausländische Stellen oder über- oder zwischenstaatliche Stellen wird die Übermittlungsschwelle im Vergleich zu Übermittlung an inländische Stellen erhöht. Es ist eine konkrete Gefahr erforderlich.

#### **Zu Buchstabe c (§ 65 Absatz 1)**

Mit der Änderung wird nunmehr bereits im Gesetzestext konkret festgelegt, welche weiteren inländischen öffentlichen Stellen unterrichtet werden.

#### **Zu Buchstabe d (§ 65f Absatz 5 Satz 1)**

Die Änderung ist zur Korrektur eines Verweisfehlers notwendig. § 65f Absatz 5 Satz 1 nennt Durchsuchungen nach § 65b Nummer 2, § 65 Absatz 1 Nummer 2 und § 65d Absatz 8. Durchsuchungsmaßnahmen sind jedoch in § 65b Nummer 2, § 65c Absatz 1 Nummer 2 und § 65d Absatz 8 geregelt. § 65 regelt demgegenüber die Politische Unterrichtung und die Information der Öffentlichkeit und enthält keine Befugnis zur Durchsuchung. Daher bedarf es einer Korrektur.

#### **Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 1 – Änderung des Artikel 10-Gesetzes)**

Diese Änderung ist zur Korrektur eines Verweisfehlers notwendig.

Umdruck 01

## Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

### **Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628**

**Stichwort:** Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in  
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-  
setz – KlimaInvPG)  
(Bundesrat Ziffer 4)

---

**Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 KlimaInvPG)**

#### **Änderung**

In Artikel 1 wird in § 2 Absatz 1 Nummer 3 das Wort „inländischen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Anspruchsberechtigten“ die Wörter „, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft belegen ist,“ eingefügt.

#### **Begründung**

**Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz)**

§ 2 Absatz 1 Nummer 3

Die Gewährung der Investitionsprämie in der am 30. August 2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs setzt nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KlimaInvPG eine Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der Maßnahme sowie im darauffolgenden Wirtschaftsjahr voraus. Dieser Wortlaut stößt auf europarechtliche Bedenken. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung, die auf einen Vorschlag des

Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes zurückgeht (Ziffer 4), dürfte die Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz sichergestellt sein. Da es sich bei den hier angesprochenen nicht-inländischen Betriebsstätten regelmäßig um DBA-Freistellungsbetriebsstätten handeln dürfte, dürfte sich die Ausweitung auf diese Betriebsstätten praktisch kaum auswirken.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Da sich die Ausweitung praktisch kaum auswirken dürfte, ist allenfalls mit geringfügigen Mindereinnahmen zu rechnen.

**Erfüllungsaufwand**

Keine.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in  
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-  
setz – KlimaInvPG)

---

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KlimaInvPG) und zu Artikel 46 Ab-  
satz 5a – neu – (Inkrafttreten)

### Änderung

1. In Artikel 1 werden in § 3 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „nach dem ... [einset-  
zen: 31. Dezember 2023 frühestens Datum des Tages der Verkündung des  
Gesetzes]“ durch die Wörter „nach dem 29. Februar 2024“ ersetzt.
2. Nach Artikel 46 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:  
„(5a) Artikel 1 tritt am 1. März 2024 in Kraft.“.

### Begründung

#### Zu Artikel 1 (Klimaschutz- Investitionsprämiengesetz)

##### § 3 Absatz 1 Satz 1

Folgeänderung wegen der Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes mit der Än-  
derung des Artikel 46, da nur solche Investitionen förderfähig sind, mit denen  
nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wird. Die Allgemeine Gruppenfreistel-  
lungsverordnung (AGVO) geht u. a. erst dann von dem erforderlichen Anreizef-  
fekt aus, wenn die Regelung – hier das KlimaInvPG - vor Beginn der geförderten  
Maßnahmen eingeführt worden und in Kraft getreten ist

## **Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)**

### Absatz 5a – neu –

Die AGVO als EU-beihilferechtliche Grundlage des KlimaInvPG sieht in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AGVO vor, dass sie für Beihilferegelungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Mio. Euro übersteigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Beihilferegelung nicht gilt, es sei denn die Europäische Kommission (KOM) genehmigt einen Evaluierungsplan. Um eine längere Freistellung einer solchen Beihilferegelung zu ermöglichen, muss also der Mitgliedstaat, der die beihilferelevante Regelung - hier die Investitionsprämie/das KlimaInvPG - trifft, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung einen Evaluierungsplan bei der KOM anmelden. Die KOM kann, nachdem sie den Evaluierungsplan genehmigt hat, beschließen, dass die betreffende Beihilferegelung auch für einen längeren Zeitraum als sechs Monate in den Geltungsbereich der AGVO fällt.

Wird ein solcher Evaluierungsplan nicht fristgerecht bei der KOM eingereicht (oder von der KOM nicht genehmigt), ist das KlimaInvPG nur sechs Monate lang nach seinem Inkrafttreten anwendbar.

Bisher war vorgesehen, den Artikel 1 des Wachstumschancengesetzes am Tag nach der Verkündung (Artikel 46 Absatz 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes) in Kraft treten zu lassen. Es hat sich abgezeichnet, dass nicht mehr genug Zeit ist, bis dahin einen genehmigungsfähigen Evaluierungsplan zu erstellen. Der Evaluierungsplan muss bestimmte von der KOM vorgegebene Kriterien/Standards erfüllen, was die Einschaltung externer Gutachter erforderlich machen wird. Und seine Erstellung setzt natürlich voraus, dass Förderumfang, Fördergegenstände und beihilferechtliche Grundlagen der Maßnahme feststehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Eine Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes des Klimaschutz-Investitionsprämienengesetzes auf den 1. März 2024 dürfte zu einer Minderung der Ausgaben um insgesamt rund 20 Mio. Euro führen.

### **Erfüllungsaufwand**

Unverändert.



# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in  
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-  
setz – KlimaInvPG)

---

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 9 KlimaInvPG)

### Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „hergestellt“ die Wörter „oder die Maßnahmen, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, beendet“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Herstellungskosten“ die Wörter „, die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ eingefügt.
3. In § 9 werden nach den Wörtern „Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ die Wörter „oder die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ eingefügt.

### Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 9

Die Vorschriften werden in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zum Entwurf eines Wachstumschancengesetzes redaktionell hinsichtlich der intendierten und in § 2 Absatz 1 KlimaInvPG geregelten Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten klargestellt.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Erfüllungsaufwand**

Keiner.

## Umdruck 04

### Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

#### **Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628**

**Stichwort:** Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – KlimaInvPG)

---

#### **Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 KlimalInvPG)**

#### **Änderung**

In Artikel 1 wird § 6 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investition dürfen nicht in die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 4 Absatz 1 einbezogen werden, wenn sie bereits im Rahmen anderer staatlicher Förderungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, gefördert wurden oder werden.“

#### **Begründung**

#### **Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 KlimaInvPG)**

Aufgrund der beihilferechtlichen Begrenzung sowohl der förderfähigen Aufwendungen als auch der Förderhöchstintensitäten kann die Investitionsprämie nur dann gewährt werden, wenn die hiernach förderfähigen Aufwendungen nicht bereits durch andere staatliche Förderungen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellen, gefördert wurden oder werden. Damit sind Förderungen, bei denen es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, nicht vom Kumulierungsverbot des Gesetzes umfasst. Die obige Änderung macht das präziser deutlich.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Klarstellung führt zu keinen zusätzlichen Ausgaben, da in den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs bereits die Fälle mit beihilfefreien Förderkrediten enthalten sind.

**Erfüllungsaufwand**

Wie bisher.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Erweiterung der Abfragemöglichkeit für den Arbeitge-  
ber zur Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnum-  
mer durch das Finanzamt  
(Bundesrat Ziffer 5)

---

Zu Artikel 3 Nummer 2 - neu – (§ 39 Absatz 3 Satz 6 - neu – EStG)

### Änderung

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

#### Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes ge-  
ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[wie Gesetzentwurf]“

2. Dem § 39 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohn-  
steuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das  
Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeit-  
nehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher  
nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnum-  
mer des Arbeitnehmers auf Anfrage des Arbeitgebers mit.“ ‘

## **Begründung**

### **Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 2 – neu -**

##### § 39 Absatz 3 Satz 6 – neu –

Die Änderung beruht auf einem Petitem des Bundesrates (Nummer 5 der BR-Drs. 433/23).

Nach § 41b Absatz 2 Satz 1 EStG war bisher die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auch unter Angabe der sogenannten eTIN zulässig, wenn dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Arbeitnehmers nicht bekannt war. Für Lohnsteuerbescheinigungen ab 2023 entfällt diese Möglichkeit, so dass eine Übermittlung ausschließlich anhand der Identifikationsnummer möglich ist.

Erhält der Arbeitgeber die Identifikationsnummer nicht vom Arbeitnehmer (insbesondere bei Betriebsrentnern), sehen die gesetzlichen Regelungen in § 39 Abs. 3 EStG bisher keine Möglichkeit vor, dem Arbeitgeber ohne entsprechende Bevollmächtigung durch den Arbeitnehmer dessen Identifikationsnummer zu übermitteln. Ohne die Identifikationsnummer kann der Arbeitgeber ab 2023 seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer elektronisch zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG), tatsächlich nicht nachkommen.

Zugleich ist ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht möglich und der Arbeitgeber muss die Steuerklasse VI beim Lohnsteuerabzug anwenden (§ 39c Absatz 1 Satz 1 EStG). Der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI ist bei Ehegatten ein Pflichtveranlagungstatbestand (§ 46 Absatz 2 Nummer 3a EStG). Die Verwirklichung des Pflichtveranlagungstatbestands ist für die Finanzämter allerdings nicht erkennbar, wenn die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unterbleibt.

Die Finanzämter übermitteln daher künftig die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf Anfrage an den Arbeitgeber, wenn dieser für den Arbeitnehmer bereits eine Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 (mittels eTIN) übermittelt hat und der Arbeitgeber zugleich versichert, dass das Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbestanden hat und der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung, dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG), trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Identifikationsnummer dem Arbeitnehmer erstmals zuzuteilen ist. Einer Bevollmächtigung oder der Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es insoweit nicht.

Die Regelung betrifft ausschließlich Bestandsfälle und schafft eine bürokratiearme Übergangslösung für die künftig ausschließliche Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unter Verwendung der Identifikationsnummer.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

**Erfüllungsaufwand**

Geringfügige, nicht bezifferbare Minderung des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern sowie für die Wirtschaft. Für den Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Dienstwagenbesteuerung – Halbierung der Anhebung  
der Bruttolistenpreisgrenze und Entfall der alternativen  
Reichweitengrenze ab 1.1.2025

---

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1  
Nummer 4 EStG) und Artikel 25a – neu – (§ 8 Nummer 1 Buchstabe d  
Satz 2 Doppelbuchstabe bb und § 36 Absatz 4 Satz 3 – neu – GewStG)  
und zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

### Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 25 folgende Angabe  
eingefügt:  
„Artikel 25a Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes“.
2. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
      - „5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaf-  
fung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar  
2031 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug  
eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je  
gefahrenen Kilometer hat,“.
    - bb) Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
      - „5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaf-  
fung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar  
2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Auf-  
wendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug  
oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu be-  
rücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug eine



Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat,“.

cc) In Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „70 000 Euro“ ersetzt. ‘

3. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 25a eingefügt:

#### „Artikel 25a

#### Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, für die sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ergibt, dass das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat, und“.

2. Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 25a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“ ‘

4. In Artikel 46 Absatz 7 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „17, 25a“ ersetzt.

## Begründung

### Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung des neuen Artikels 25a angepasst.

### Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

#### Zu Buchstabe a

#### Zu Doppelbuchstabe aa – neu –

#### § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 5

Die Bemessungsgrundlage bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge, die nicht unter Nummer 3 fallen und extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge soll nur noch dann zur Hälfte anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen

Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern entfällt. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb– neu –**

##### § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 5

Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 5 EStG, wenn die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt wird (Fahrtenbuchmethode). Bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen sind die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (z. B. Leasingraten) nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidaußstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern entfällt. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 4, zweiter Halbsatz EStG).

#### **Zu Doppelbuchstabe cc – neu –**

Die Bruttolistenpreisgrenze wird gegenüber dem Regierungsentwurf nur um 10.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben.

#### **Zu Artikel 25a – neu – (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

##### § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb

§ 8 Nummer 1 Buchstabe d GewStG sieht die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, vor. Diesbezügliche Entgelte finden zu einem Fünftel Eingang in die Ermittlung der Summe der insgesamt hinzurechnungspflichtigen Beträge (§ 8 Nummer 1 GewStG).

Der geltende § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb GewStG sieht vor, dass sich der Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder alternativ deren elektrische Mindestreichweite 80 Kilometer (bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 geschlossen werden, 60 Kilometer, § 36 Absatz 4 Satz 2 GewStG) beträgt, halbiert.

Mit der Änderung entfällt die Alternative einer elektrischen Mindestreichweite, sodass künftig eine hälftige Hinzurechnung nur noch dann erfolgt, wenn ausschließlich die Voraussetzungen betreffend der Kohlendioxidemission erfüllt sind.

##### **Zu Nummer 2**

##### § 36 Absatz 4 Satz 3 – neu –

Die Änderung zum Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.

## Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

### Absatz 7

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 25a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die bisher zugelassenen Plug-in-Hybride dürften die Voraussetzung des Kohlendioxidausstoßes von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer erfüllen. Ab 2025 wird die Regulierung zur Typengenehmigungsverfahren jedoch geändert, so dass Plug-in-Hybride mit einem höheren Kohlenstoffdioxidausstoß eingestuft werden, der regelmäßig über 50 g/km liegen dürfte. Da die Regelung nur für ab 2025 angeschaffte Fahrzeuge gilt, dürften nur geringe Mehreinnahmen entstehen, wenn davon ausgegangen wird, dass dann das Angebot der Hersteller für Plug-in-Hybride zurück geht und fast keine Plug-in-Hybride mehr angeschafft werden, sondern Elektrofahrzeuge, die die Voraussetzungen erfüllen.

Bei Halbierung der Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze werden die mit der Anhebung verbundenen Mindererlöse von 70 Mio. € (2024) bis 120 Mio. € (2028) gemäß Regierungsentwurf als etwas halb so hoch eingeschätzt. Es ergeben sich somit folgende Wirkungen:

	vJ	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Mio. €						
WCG 80.000 €	- 70	-	- 70	- 85	- 100	- 110	- 120
<b>Vor- schlag 70.000 €</b>	<b>-35</b>	-	<b>-35</b>	<b>-45</b>	<b>-50</b>	<b>-55</b>	<b>-60</b>
Differenz	+35	-	+35	+40	+50	+55	+60

### **Erfüllungsaufwand**

Kein höher Erfüllungsaufwand, weil eine bestehende Vorgabe lediglich verändert wird.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Bewertung von Einlagen junger Wirtschaftsgüter aus  
dem Betriebsvermögen

---

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 6  
Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG) und Nummer 14 Buch-  
stabe a Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 12 Satz 6 – neu – EStG)

### Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird ...  
[wie Regierungsentwurf Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a].

bb) In Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zufüh-  
rung“ die Wörter „aus dem Privatvermögen“ eingefügt.“

2. Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in  
der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [ein-  
setzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist  
erstmalig ... [wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a  
Doppelbuchstabe aa]. § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a in  
der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [ein-  
setzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist  
erstmalig auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem [einsetzen:  
Datum der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] einge-  
legt werden.“ ‘

## **Begründung**

### **Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

###### § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass § 6 Absatz 6 Satz 3 i. V. mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG auf die Einlage eines jungen Wirtschaftsguts im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG aus dem Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft keine Anwendung findet. Entsprechend erhöhen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nach § 6 Absatz 6 Satz 2 EStG um den Teilwert des eingelegten jungen Wirtschaftsguts.

Für die Bewertung der Einlage mit dem Teilwert kommt es damit nicht mehr darauf an, ob das eingelegte junge Wirtschaftsgut im Zusammenhang mit der Einlage aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde und deshalb der Teilwert anzusetzen ist (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 i. V. mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 EStG). Insbesondere kommt es damit auch in Fällen einer Einlage durch eine Kapitalgesellschaft zum Ansatz des Teilwerts. Sofern der Entscheidung des BFH vom 9. Juni 2021, I R 32/17, BStBl II 2023, S. 686 eine andere rechtliche Wertung entnommen werden könnte, ist diese jedenfalls mit der vorliegenden Änderung überholt.

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

###### **Zu Doppelbuchstabe aa**

###### § 52 Absatz 12 Satz 6 – neu –

§ 52 Absatz 12 Satz 6 EStG enthält eine Anwendungsregelung zu § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG.

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG und des § 52 Absatz 12 Satz 6 EStG treten entsprechend der für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

##### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

##### **Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen**

Keiner

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Einführung einer geometrisch-degressiven Abschreibung  
für neue Wohngebäude (§ 7 Absatz 5a EStG)

---

Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (§ 7 Absatz 5a Satz 8 EStG)

### Änderung

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b wird § 7 Absatz 5a Satz 8 wie folgt gefasst:

„Die weitere Absetzung für Abnutzung bemisst sich nach dem Übergang zur Ab-  
setzung für Abnutzung im Sinne des Absatzes 4 vom Restwert und dem nach Ab-  
satz 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz.“

### Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe b

§ 7 Absatz 5a Satz 8

Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, zur linearen Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 EStG zu wechseln. Die lineare Absetzung für Abnutzung ist nach dem Wechsel vom Restwert vorzunehmen. Der Restwert ermittelt sich dabei von den um die bisherigen Abschreibungen geminderten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die im Regierungsentwurf bisher vorgesehene Regelung – Bezug auf § 7 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a EStG mit der Vorgabe eines fixen Abschreibungssatzes in Höhe von 3 Prozent - kann die Konsequenz haben, dass die

Gesamtabschreibungsdauer über die intendierte Nutzungsdauer von (maximal) 33 1/3 Jahren hinauslangt. Mit der oben formulierten Anpassung wird das vermieden.

Der der linearen Absetzung für Abnutzung zugrunde zu legende Prozentsatz ermittelt sich jetzt aus der Differenz zwischen dem dem pauschalen Prozentsatz nach § 7 Absatz 4 EStG zugrundeliegenden Abschreibungszeitraum und dem bisherigen Abschreibungszeitraum des Gebäudes bezogen auf den Restwert (ähnliche Regelung in § 7a Absatz 9 EStG). Er orientiert sich damit grundsätzlich an einer Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Wie bisher.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine finanziellen Auswirkungen innerhalb des Finanzplanungszeitraumes.

#### **Erfüllungsaufwand**

Unverändert.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) und gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen (§ 7a EStG)

---

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 7a Absatz 9 EStG) und Nummer 4a – neu – (§ 6b EStG)

### Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  4. In § 7a Absatz 9 wird die Angabe „§ 7 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5b“ ersetzt und werden nach den Wörtern „maßgebenden Prozentsatz“ die Wörter „oder dem nach § 7 Absatz 5a maßgebenden Prozentsatz“ eingefügt.
2. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:
  - 4a. § 7b wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „oder 5a“ eingefügt.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ ersetzt.
    - c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ und wird die Angabe „4 800 Euro“ durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.
    - d) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
3. Nach Nummer 14 Buchstabe b wird folgender Buchstabe b1 eingefügt:



,b1) In Absatz 15a Satz 3 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ ersetzt.’

## **Begründung**

### **Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommenssteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 4**

##### § 7a Absatz 9

Die Vorschrift wird redaktionell an den neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung (wie z. B. der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) die weitere Absetzung für Abnutzung auch nach § 7 Absatz 5a EStG (Restwert und dem nach § 7 Absatz 5a EStG maßgebenden Prozentsatz) bemessen kann. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut auch vor Ablauf des Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung bereits degressiv nach § 7 Absatz 5a EStG abgeschrieben hat.

#### **Zu Nummer 4a Buchstabe a – neu –**

##### § 7b Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift wird redaktionell an den neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass § 7b EStG auch auf die degressive AfA für neue Wohngebäude aufsetzen kann.

#### **Zu Nummer 4a Buchstabe b bis d – neu -**

##### § 7b Absatz 2 und 3

Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG soll angesichts der dynamischen Entwicklung insbesondere der Baukosten auch weiterhin adäquate Anreize für den Bau von neuen Mietwohnungen schaffen. Dafür werden die Kostenbezugsgrößen (Baukostenobergrenze und maximale Bemessungsgrundlage) an die veränderten Realitäten im Bausektor angepasst. Um auch im Zusammenwirken mit der neu geschaffenen geometrisch-degressiven Absetzung für Abnutzung für neue Wohngebäude zusätzliche Investitionspotenziale im Sinne eines „Investitionsboosters“ zu eröffnen, soll der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung auf Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1. Oktober 2029 gestellt wird, erweitert werden.

#### **Zu Nummer 14 Buchstabe b1 – neu –**

##### § 52 Absatz 15a Satz 3

Der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung für Wohnungen, die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige in den Jahren 2023 bis Oktober 2029, ergibt sich aus § 7b Absatz 1 bis 4. Die mit dem JStG 2022 erfolgten Änderungen in der Anwendung der De-minimis -Verordnung bedürfen jedoch einer klaren zeitlichen Abgrenzung. Die damit erfolgten Änderungen in Absatz 5 sollen daher für solche Fälle gelten, die für förderfähige Wohnungen geltend gemacht werden, die von der vorliegenden Neuregelung des § 7b umfasst sind, mithin für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellt wird.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Neufassung des § 7b EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

**Finanzielle Auswirkungen**

160 Mio. Euro Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung.

**Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei Anwendung  
von Doppelbesteuerungsabkommen

---

Zu Artikel 4 Nummer 12a – neu – (§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2  
Buchstabe b EStG)

### Änderung

Nach Artikel 4 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „dieses  
Gesetzes oder nach § 8b Absatz 1, 2 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuer-  
gesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes, nach § 8b Absatz 1, 2 und 6  
Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur  
Vermeidung der Doppelbesteuerung“ ersetzt.'

### Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 12a – neu -

§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

§ 50c Absatz 3 EStG beschränkt den Anwendungsbereich der Erstattung einbe-  
haltener Steuerabzugsbeträge durch das Bundeszentralamt für Steuern auf be-  
schränkt steuerpflichtige Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen. Die  
Entlastung unbeschränkt steuerpflichtiger Gläubiger der Kapitalerträge soll über  
die Veranlagung der Einkünfte erfolgen (Bt. Drs. 19/27632 S. 54). Diese

Verfahrensweise entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis, wonach § 36 EStG auch Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger erfasst, die aufgrund der Anwendung der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz bleiben. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die Kapitalerträge über eine ausländische Betriebsstätte beziehen wird demzufolge die Entlastung vom Steuerabzug im Rahmen der Veranlagung geprüft. Bei Dividendeneinkünften ist insbesondere § 36a EStG zu berücksichtigen.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 4 vorgesehene Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine. Die gesetzliche Regelung entspricht langjähriger Verwaltungspraxis.

#### **Erfüllungsaufwand**

Keiner. Die gesetzliche Regelung entspricht langjähriger Verwaltungspraxis.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## **Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628**

**Stichwort:** Anwendung des § 36a EStG bei Dividendenbezug über  
eine ausländische Betriebsstätte

---

**Zu Artikel 4 Nummer 12a – neu – (§ 36a Absatz 1 Satz 1 EStG)**

### **Änderung**

Nach Artikel 4 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 36a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a setzt“ durch die Wörter „Ungeachtet eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung setzt bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a“ ersetzt.’

### **Begründung**

**Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 12a – neu -**

§ 36a Absatz 1 Satz 1

Zum Regelungsbereich von § 36a EStG wird in der Praxis diskutiert, ob die Norm auch Anwendung findet, wenn in grenzüberschreitenden Sachverhalten inländische Dividenden der ausländischen Betriebsstätte einer inländischen Körperschaft in einem anderen DBA-Staat zuzurechnen und nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen freizustellen sind.

Die Ergänzung der Norm verdeutlicht, dass § 36a EStG auch bei der Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen ist, die aufgrund eines aus einem Doppelbesteuerungsabkommen resultierenden Anspruches auf Anrechnung der erhobenen Quellensteuer geltend gemacht wird. Die als Vorfrage einer Anrechnungsberechtigung dem Grunde nach vorzunehmende Prüfung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums und der Nutzungsberechtigung an den Wertpapieren bleibt davon unberührt.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens.

#### **Erfüllungsaufwand**

Es wird mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gerechnet. Die Änderung der Norm führt nicht zu einer Zunahme der zu veranlagenden Steuerfälle, sondern die geänderte Norm ist im Rahmen der Veranlagung der Einkünfte anzuwenden.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Thesaurierungsbegünstigung  
(Bundesrat Ziffer 12)

---

Zu Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe e (§ 52 Absatz 34  
Satz 2 - neu - EStG)

### Änderung

In Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe e wird die Angabe „Veranlagungszeit-  
raum 2025“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2024“ ersetzt.

### Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 14 Buchstabe e

§ 52 Absatz 34 Satz 2 – neu -

Der Anwendungszeitpunkt für die Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung wird insgesamt – nicht nur wie vom Bundesrat gefordert für die Regelung zur Anwachsung – auf den Veranlagungszeitraum 2024 vorgezogen, da die Änderungen in § 34a EStG keinen größeren Aufwand bei der technischen Umsetzung verursachen werden.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretsregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Erfüllungsaufwand**

Keiner.



# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Außensteuergesetz; Fremdvergleichsgrundsatz - grenz-  
überschreitende Gewinnabgrenzung in multinational tä-  
tigen Unternehmensgruppen

---

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d  
– gestrichen – (§§ 41 und 52 Absatz 8e – neu - EStG und zu Artikel 9a  
– neu – (§ 1 Absatz 3d und 3e – neu – und Absatz 6, § 21 Absatz 1a  
– neu – AStG)

### Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 9a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d wird gestrichen.
3. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3c werden die folgenden Absätze 3d und 3e eingefügt:

„(3d) Es entspricht nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte des Steuerpflichtigen gemindert hat und

1. der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er
  - a) den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit dieser Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können und
  - b) die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet;oder
2. soweit der seitens des Steuerpflichtigen zu entrichtende Zinssatz für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung mit einer ihm nahestehenden Person den Zinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dieses bei der Bemessung des Zinssatzes zu berücksichtigen;

Als Finanzierungsbeziehung gelten insbesondere ein Darlehensverhältnis sowie die Nutzung oder die Bereitstellung von Fremdkapital und fremdkapitalähnlichen Instrumenten.

(3e) Es handelt sich regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung, wenn

1. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe vermittelt wird, oder
2. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe weitergeleitet wird.

Hiervon ist auch regelmäßig dann auszugehen, wenn ein Unternehmen in der Unternehmensgruppe für ein oder mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe die Steuerung von Finanzmitteln, wie etwa ein Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft, übernimmt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn anhand einer Funktions- und Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass es sich nicht um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt.“

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Absätze 1, 3 bis 3c und 5“ durch die Wörter „Absätze 1, 3 bis 3e und 5“ ersetzt.
2. Nach § 21 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 1 Absatz 3d und 3e in der Fassung des Artikels 9a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2024;
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2024.“ ‘

## **Begründung**

### **Zur Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung des neuen Artikels 9a angepasst.

### **Zu Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d – gestrichen –**

§§ 4l und 52 Absatz 8e – neu –

Die Zinshöhenbeschränkung aus dem bisherigen Entwurf wird durch Regelungen in § 1 AStG (vgl. Artikel 9a) ersetzt.

### **Zu Artikel 9a -neu - (Änderung des Außensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 1 Absatz 3d und 3e – neu –

#### *Allgemeines*

Finanzierungstransaktionen zwischen nahestehenden Personen bergen ein erhöhtes Potenzial an Gewinnverlagerungsstrategien. Bei Finanzierungstransaktionen ist im Rahmen der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu beachten, dass diese zwischen nahestehenden Personen Besonderheiten aufweisen, die zwischen unabhängigen Marktteilnehmern nicht bestehen. Besonderheiten auf Seiten der an der Transaktion beteiligten Unternehmen können die Transaktion selbst und als Folge dessen die Vergleichbarkeit mit am Markt vorzufindenden Transaktionen nachhaltig beeinflussen. Unverbundene Unternehmen sind etwa nicht in der Lage, die Kapitalstruktur, die Gewinnaussichten oder andere für Finanzierungstransaktionen ökonomisch relevante Aspekte zu beeinflussen.

Daher ist es angebracht, dass Deutschland eindeutige Regelungen schafft, sodass zum einen aus deutscher Sicht Gewinnverlagerungsstrategien vermindert werden können, den Steuerpflichtigen eine eindeutige Handhabung gegeben wird, wie der Fremdvergleichsgrundsatz zu interpretieren ist, und damit auch sichergestellt wird, dass Gewinne aus Finanzierungstransaktionen dort besteuert werden, wo sie wirtschaftlich auf Basis der Ausübung von Geschäftstätigkeiten entstehen.

Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Hinblick auf Finanzierungstransaktionen gilt im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien der Funktions- und Risikoansatz. Wenn ein Unternehmen weder die maßgeblichen Funktionen in Bezug auf den Geschäftsvorfall ausübt, noch die Risiken aus dem Geschäftsvorfall trägt, kann dieses Unternehmen nicht dergestalt vergütet werden, als ob es diese Funktionen ausgeübt oder die Risiken getragen hätte. Im Einzelfall ist eine detaillierte Analyse notwendig. Die Finanzierung der Unternehmensgruppe stellt allerdings grundsätzlich eine Unterstützungsaktivität innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe dar, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten und die Kapitalkosten effizient zu gestalten. Entsprechend wirkt

sich die Finanzierung auf den Unternehmenswert und den Wertschöpfungsprozess der Unternehmensgruppe aus. Sie ist aber grundsätzlich nicht eine Primäraktivität der Unternehmensgruppe, die einen direkten wertschöpfenden Beitrag zur Erstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung liefert (s. auch Tz. 10.45 Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2022). Die Sicherstellung der finanziellen Stabilität und der Liquidität einer Unternehmensgruppe erfolgt im Interesse der gesamten Unternehmensgruppe. Demzufolge sind Finanzierungstransaktionen von einer solchen Bedeutung für multinational tätige Unternehmensgruppen, dass diese Funktionen vornehmlich von den strategisch und operativ tätigen Spitzeneinheiten, meist dem Stammhaus, ausgeübt und die entsprechenden Risiken getragen werden, um auf diese Weise zentral die Finanzierungsfunktion als Dienstleistung für die Unternehmensgruppe auszuüben.

*Absatz 3d – neu –*

*Satz 1*

Satz 1 führt an, dass ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte gemindert haben muss. Eine Konkretisierung der betrieblichen Veranlassung ist sachgerecht, da mit diesen Finanzierungsbeziehungen ein erhöhtes Gestaltungspotenzial zur Minimierung von Steuerzahlungen einhergeht und sich das Außensteuerrecht auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen bezieht. Insbesondere soll verhindert werden, dass hochpreisige hybride Finanzierungen, denen kein Darlehensbedarf zugrunde liegt, zur niedrigpreisigen Anlage bei anderen verbundenen Unternehmen genutzt werden und die Differenz steuerlich motiviert zur Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage führt. Eine derartige Beschränkung ist auch international üblich und zulässig (siehe u.a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.4 ff.).

Eine multinationale Unternehmensgruppe wird in § 1 Absatz 3d AStG nicht gesondert legal definiert. Hier gibt § 90 Absatz 3 Satz 4 AO i. V. mit § 1 Absatz 2 AStG die entsprechende Definition: Eine multinationale Unternehmensgruppe besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

Dem Steuerpflichtigen wird durch Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit gegeben, glaubhaft zu machen, dass er den aus der Finanzierungsbeziehung resultierenden Kapitaldienst, insbesondere in Form von Zins- und Tilgungsleistungen, von Anfang hätte erbringen können und die empfangene Finanzierung wirtschaftlich und für den Unternehmenszweck benötigt (siehe u.a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.12 f., 10.19). Kann er dies nicht, so greift die Rechtsfolge des Satzes 2. Sollte der Steuerpflichtige die empfangene Finanzierung von Anfang an nicht bedienen können, handelt es sich wirtschaftlich betrachtet um eine verdeckte Einlage und nicht um überlassenes Fremdkapital. Hier bestehen von Anfang an nicht ernstlich gemeinte Beziehungen. Aus insolvenzrechtlicher Perspektive wären in einem solchen Fall die in der Insolvenzordnung genannten Insolvenzeröffnungsgründe zu beachten. Entsprechend können Betriebsausgaben, beispielsweise in Form von Zinsen, als unvereinbar mit dem Fremdvergleichsgrundsatz angesehen werden. Damit wird auch deutlich, dass keine wie auch immer geartete fremdübliche Eigenkapital- und Fremdkapitalausstattung festgelegt wird. Vielmehr ist der Einzelfall entscheidend, ob es sich bei der Kapitalüberlassung wirtschaftlich um Eigenkapital oder Fremdkapital handelt (siehe auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.4, 10.6, 10.8 und 10.11). Maßgebendes Kriterium ist das glaubhaft erwartete „Bedienen können“ des Kapitaldienstes seitens des Schuldners.

Daneben muss die Finanzierung wirtschaftlich benötigt werden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter wird kein Fremdkapital am Markt aufnehmen, wenn damit nicht wenigstens eine begründete Aussicht auf eine Rendite erwartet wird, die die Finanzierungskosten deckt. Damit im Einklang steht der Unternehmenszweck. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter sollte ebenfalls darum bemüht sein, das Kapital für den Zweck des Unternehmens einzusetzen und nicht beispielsweise als Anlage auf dem Tagesgeldkonto oder als Einlage in einen unternehmensgruppen-internen Cash-Pool. Dabei stellt sich allerdings schon eine Stufe zuvor die Frage, ob solche Zinszahlungen überhaupt als Betriebsausgaben gemäß § 4 Absatz 4 EStG anzuerkennen sind.

Satz 1 Nummer 2 stellt auf den Zinssatz ab, zu dem sich die multinational tätige Unternehmensgruppe als solche am Markt finanzieren könnte. Es wäre grundsätzlich irrational und wirtschaftlich für die Unternehmensgruppe zum Nachteil, wenn die Geschäftsleiter der Unternehmensgruppe nicht darauf achten würden, dass sich die Unternehmensgruppe zu den günstigsten am Markt erzielbaren Konditionen finanzieren würde. Entsprechendes gilt auch im Fremdvergleichsgrundsatz. Mit dem Fremdvergleichsgrundsatz soll zwar von dem Nahestehen abstrahiert und entsprechend beeinflusste Auswirkungen auf Geschäftsbeziehungen sollen eliminiert werden, jedoch heißt das nicht, dass unreflektiert darauf abzustellen ist, wie zwei voneinander unabhängige Dritte gehandelt haben. Die Besonderheiten einer Unternehmensgruppe, wie beispielsweise Informationstransparenz oder Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe, sind bei einer ökonomisch begründeten Würdigung zu berücksichtigen und nicht zu Lasten des deutschen Steueraufkommens willkürlich unbeachtet zu lassen. Würde der Fremdvergleichsgrundsatz zum Beispiel die für die Unternehmensgruppe günstigste Finanzierungsmöglichkeiten ignorieren, würde die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu einer systematischen Verzerrung zwischen Markthandeln und dem Handeln innerhalb der Unternehmensgruppe herbeiführen. Dem Steuerpflichtigen wird mittels des 2. Halbsatzes von Nummer 2 die Möglichkeit gegeben, glaubhaft zu machen, dass auch ein höherer Zinssatz in Einzelfällen fremdüblich sein kann.

Bei der Bemessung eines Zinssatzes ist neben anderen Faktoren, wie beispielsweise Zweck des Darlehens, regulatorischen Rahmenbedingungen, Laufzeit, Währungsrisiken oder Darlehensvolumen, insbesondere das Debitorenrisiko des Darlehensnehmers zu berücksichtigen, da dieses den Zinssatz erheblich beeinflusst (vgl. auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien Kapital X, Tz. 10.88-10.108 zur Reihenfolge für das Vorgehen bei der Bestimmung des fremdüblichen Zinssatzes). Maßgebend ist dabei im Einklang mit dem Vorstehenden grundsätzlich die Bonität der Unternehmensgruppe, es sei denn die Bonität der betreffenden Unternehmenseinheit ist besser. Demzufolge wird hierdurch maßgeblich der Zinssatz bestimmt, den die Unternehmensgruppe im betreffenden Einzelfall zu entrichten hätte. Dabei reflektiert die Bonität der Unternehmensgruppe das (Kreditausfall-)Risiko, welches in einer Unternehmensgruppe besteht und welches ein Marktakteur eingeht. Damit wird die grundsätzlich maximal zulässige Risikoprämie determiniert. Würde hingegen unreflektiert auf die Bonität einer einzelnen Gesellschaft abgestellt, würde dies dazu beitragen, Steuergestaltungsstrategien zu fördern, da beispielsweise verbundene Unternehmen im Gegensatz zu unverbundenen Unternehmen in der Lage sind, ihre Risiken in diesem Bereich sehr einfach zu beeinflussen und zu verschieben (OECD Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.81). Zudem bestehen für die entsprechend vorzunehmenden Bonitätsbeurteilungen keine belastbaren Marktdaten. Solche Bonitätsbeurteilungen würden grundsätzlich nur für Verrechnungspreiszwecke vorgenommen werden, deren Parameter, wie etwa die zugrundeliegenden Finanzkennzahlen, auf Fremdüblichkeit hin zu untersuchen wären. Der Ansatz ist damit Ausdruck des Fremdvergleichsgrundsatzes und bietet zugleich eine erhebliche Vereinfachung für die

Steuerpflichtigen: Maßgebend ist grundsätzlich eine Bonitätsbeurteilung, die mitunter schon vorliegt. Die willkürliche und kaum nachvollziehbare Berücksichtigung von „Konzerneffekten“ wird damit auf ein objektiv nachvollziehbares Element reduziert, was die Diskussionen über die Konzerneffekte auf ein Mindestmaß reduziert. Doppelbesteuerungsstreitigkeiten können damit auch vermieden werden.

Da hiervon abgewichen werden kann, wenn ein anderer Wert nachgewiesen wird, entspricht die Vorgehensweise auch den Ausführungen in Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (siehe Tz. 10.76 ff.). Entsprechend müssten u.a. die Bonitätseinschätzung, inklusive der fremdüblichen quantitativen und qualitativen Faktoren, sowie die Effekte aus dem Bestehen der Unternehmensgruppe (implicit support bzw. Konzernrückhalt) verlässlich dargelegt werden.

#### *Satz 2*

Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Finanzierungsbeziehungen, die in Satz 1 angeführt werden. Hierunter zählen insbesondere Darlehensverhältnisse. Auf Grund des dynamischen Umfelds in der Finanzbranche ist es nicht möglich, alle möglichen „Finanzprodukte“ aufzuzählen, die derzeit existieren und in Zukunft existieren könnten.

#### *Absatz 3e – neu –*

#### *Satz 1*

Satz 1 führt an, in welchen Konstellationen es sich im Zusammenhang mit Finanzierungsbeziehungen regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt, die entsprechend (niedrig) zu vergüten ist. Dies entspricht auch der internationalen Praxis (OECD Leitlinien Tz. 1.100, 1.103 und 1.108 bis 1.116). Das Entgelt ist in diesen Fällen regelmäßig anhand der Kostenaufschlagsmethode auf der Grundlage der nachgewiesenen und direkt zurechenbaren Betriebskosten ohne Einbeziehung der Refinanzierungskosten in die Kostenbasis zu ermitteln. Daneben sind Refinanzierungskosten mit einer risikolosen Rendite zu berücksichtigen.

Die reine Vermittlungsleistung wird anhand des Satzes 1 Nummer 1 angeführt. So könnte beispielsweise ein Unternehmen der Unternehmensgruppe als Vermittler zwischen Marktakteuren und anderen Unternehmenseinheiten auftreten, ohne damit selbst ein finanzielles Risiko zu tragen. Entsprechend bezieht sich die Vergütung auch nur auf die Vermittlungsleistung als solche. Ein Risiko kann hieraus nicht resultieren.

Die Weiterleitung einer Finanzierungsbeziehung wird durch Satz 1 Nummer 2 angeführt. So könnte beispielsweise ein Unternehmen der Unternehmensgruppe finanzielle Mittel am Markt aufnehmen und diese an andere Unternehmenseinheiten weiterleiten, ohne damit selbst ein finanzielles Risiko zu tragen. Entsprechend bezieht sich die Vergütung auch nur auf die Vermittlungsleistung als solche. Ein Risiko kann hieraus nicht resultieren.

#### *Satz 2*

Der Anwendungsbereich wird durch Satz 2 auf typische „Treasury“-Funktionen der Unternehmensgruppe erweitert (siehe auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien Kapitel X Tz. 10.45 f.). Hierunter wird insbesondere die Steuerung von Finanzmitteln zur Innen- und Außenfinanzierung erfasst. Diese Liquiditätssteuerung umfasst bspw. die Aufnahme und Anlage am Kapitalmarkt, die Steuerung von Auszahlungen oder die Finanzierung von Unternehmenseinheiten. Damit einhergehend kann auch das entsprechende Risikomanagement verbunden sein, wie etwa Steuerung von Zins- und Währungsrisiken oder Liquiditätsrisiken. Entsprechend stellt Satz 2 insbesondere auf das Liquiditätsmanagement, ein

Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft ab.

Die Vergütung für die Ausübung der zuvor angeführten Tätigkeiten bestimmt sich zumeist nach der Kostenaufschlagsmethode. Die Höhe der Vergütung ist abhängig vom Einzelfall und bestimmt sich nach dem Funktions- und Risikoprofil der leistungserbringenden Einheit. Es erscheint nicht abwegig, wenn sich diese zwischen fünf Prozent und zehn Prozent auf die direkt zuzurechnenden Kosten bemisst, wobei Finanzierungskosten nicht die Bemessungsgrundlage erhöhen.

#### *Satz 3*

Mit Satz 3 soll deutlich gemacht werden, dass das jeweilige Funktions- und Risikoprofil maßgebend ist (siehe u. a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien Tz. 10.129, 10.133-10.142 Kapitel X). Der Steuerpflichtige erhält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass es sich bei den in den Sätzen 1 und 2 angeführten Tätigkeiten im konkreten Einzelfall nicht um funktions- und risikoarme Dienstleistungen handelt.

#### **Zu Buchstabe b**

##### § 1 Absatz 6

Absatz 6 wird redaktionell angepasst, sodass die Ermächtigung auch für § 1 Absatz 3d und 3e AStG entsprechend gilt.

#### **Zu Nummer 2**

##### § 21 Absatz 1a – neu –

Um den Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Regelungen einzustellen, gelten diese erst ab dem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2024.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der allgemeinen Inkrafttretensregelung des vorliegenden Artikelgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderungen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

#### **Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Streichung der Anti-Fragmentierungsregelung bei der  
Zinsschranke sowie redaktionelle Korrektur

---

Zu Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuch-  
stabe aaa und bbb (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b und Buch-  
stabe c Satz 5 EStG)

### Änderung

Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa  
und bbb wird wie folgt gefasst:

„aaa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

- „a) die Nettozinsaufwendungen des Betriebs weniger als drei Millio-  
nen Euro betragen,
- b) *[wie Regierungsentwurf]*“

bbb) In Buchstabe c Satz 5 werden die Wörter „und um die Hälfte von Sonder-  
posten mit Rücklagenanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuchs)“ gestri-  
chen.“

### Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 4h)

Zu Buchstabe b (§ 4h Absatz 2)



### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4h Absatz 2 Satz 1)**

### **Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b)**

#### § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, dass die bei der Zinsschranke vorgesehene Anti-Fragmentierungsregelung ausweislich der Gesetzesbegründung der Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Zinsschranke bei konzerninternen Zinszahlungen dienen soll (Bundestags-Drucksache 20/8628 Seite 131), jedoch eine erheblich überschießende Wirkung entfalte, weil sie neben konzerninternen Zinszahlungen auch Darlehenszinsen gegenüber fremden Dritten erfasst, aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe Auslegungsfragen aufwirft und insbesondere die Bau- und Wohnungswirtschaft, die angesichts des massiv gestiegenen Zinsniveaus bereits mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, erheblich belasten und zu einer Substanzbesteuerung führen könnte. Aufgrund der Vielzahl an vorgetragenen Kritikpunkten wird die Anti-Fragmentierungsregelung aus dem Wachstumschancengesetz herausgenommen.

### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

#### § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 5

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens bei Erstellung des Gesetzentwurfs.

### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Herausnahme der Anti-Fragmentierungsregelung aus den Änderungen bei der Zinsschranke werden die Steuermehreinnahmen insgesamt auf rund 130 Mio. Euro geschätzt (zum Vergleich: Steuermehreinnahmen aus Änderungen bei der Zinsschranke mit Anti-Fragmentierungsregelung von insgesamt rund 245 Mio. Euro lt. Regierungsentwurf).

### **Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Anhebung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer, die  
im Fahrzeug übernachten, und Anhebung der Pauscha-  
len für Verpflegungsmehraufwendungen

---

Zu Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a – neu – (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Num-  
mer 5b EStG) und Buchstabe b (§ 9 Absatz 4a Satz 3 EStG)

### Änderung

Artikel 5 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 4a Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „28 Euro“ durch die Angabe „32 Euro“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.“

### Begründung

## **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a – neu –**

##### § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 – neu –

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 EStG wird die gesetzliche Pauschale für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen ausüben und auch dort übernachten (z. B. Berufskraftfahrer), von 8 Euro je Kalendertag auf 9 Euro je Kalendertag angehoben. Der Ansatz dieser Pauschale kann – wie bisher – anstelle der tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen erfolgen. Die Entscheidung, die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen oder den gesetzlichen Pauschbetrag geltend zu machen, kann – ebenso wie bisher – nur einheitlich im Kalenderjahr erfolgen.

#### **Zu Buchstabe b – neu –**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

##### § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 1 werden gegenüber dem Regierungsentwurf für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, um weitere zwei Euro von insgesamt 28 Euro auf 32 Euro angehoben.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

##### § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 2

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 2 werden für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehendem Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, gegenüber dem Regierungsentwurf um einen weiteren Euro insgesamt von jeweils 14 Euro auf 16 Euro angehoben.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

##### § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer c

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 3 werden für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, gegenüber dem Regierungsentwurf um einen weiteren Euro von insgesamt 14 Euro auf 16 Euro angehoben.

### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Zu Buchstabe a:**

Die Änderung führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 20 Mio. Euro.

#### **Zu Buchstabe b:**

Die Änderungen führen gegenüber dem Regierungsentwurf zusätzlich zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 70 Mio. Euro.

**Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a und b: Geringe Änderungen beim Erfüllungsaufwand, da lediglich bestehende Pauschalen angehoben werden.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Verlustrücktrag (10 Mio. für 2024&2025; danach 5 Mio.)  
Verlustvortrag (75 % für 4 Jahre)

---

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b (§ 10d Absatz 2 Satz 1 EStG), Artikel 6a – neu – (§ 10d Absatz 1 Satz 1 und § 52 Absatz 18b Satz 4 – neu – EStG), Artikel 7 Nummer 1 (§ 10d Absatz 2 Satz 1 EStG), Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe a (§ 10a Satz 2 GewStG), Artikel 26 Nummer 1 (§ 10a Satz 2 GewStG) und Artikel 46 Absatz 7a – neu – (Inkrafttreten)

### Änderung

1. In der Inhaltübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 6 folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 6a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“.
2. Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.“
3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10 Millionen Euro“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ und die Angabe „20 Millionen Euro“ durch die Angabe „10 Millionen Euro“ ersetzt.
2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt:  
„§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 6a des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.“
4. Artikel 7 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  1. In § 10d Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.
5. Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.
6. Artikel 26 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  1. In § 10a Satz 2 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.
7. Nach Artikel 46 Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:  
„(7a) Artikel 6a tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Zur Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 6a (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes) angepasst.

### **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2024)**

#### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe b**

##### § 10d Absatz 2 Satz 1

Der Verlustvortrag ist für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 auf 75 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt.

Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG).

### **Zu Artikel 6a – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2026)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 10d Absatz 1 Satz 1

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) werden auch für

die Veranlagungszeiträume 2024 und 2025 beibehalten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 wird der Höchstbetrag von ursprünglich 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio. Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) dauerhaft auf 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten) angehoben.

Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG).

#### **Zu Nummer 2**

##### § 52 Absatz 18b Satz 4 – neu –

Die Änderung der Höchstbeträge beim Verlustrücktrag (vgl. Nummer 1) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.

#### **Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2028)**

##### **Zu Nummer 1**

##### § 10d Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung (siehe Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b). Beim Verlustvortrag soll ab dem Veranlagungszeitraum 2028 die derzeit geltende Prozentgrenze von 60 Prozent wieder angewandt werden.

#### **Zu Artikel 25 (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1.1.2024)**

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

##### § 10a Satz 2

Auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b (Änderung des § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG) wird verwiesen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 beim Verlustvortrag auf 75 Prozent erhöhte Prozentgrenze auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Absatz 1 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.

#### **Zu Artikel 26 (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1.1.2028)**

##### **Zu Nummer 1**

##### § 10a Satz 2

Auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 (Änderung des § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG) wird verwiesen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 2028 beim Verlustvortrag wieder anzuwendende Prozentgrenze von derzeit 60 Prozent auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für Erhebungszeiträume ab 2028 nachvollzogen.

#### **Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)**

##### Zu Absatz 7a – neu –

Artikel 6a tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die temporäre Anhebung der Prozentgrenze beim Verlustvortrag (Artikel 5 und 25) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Wiederanwendung der derzeit geltenden Prozentgrenze tritt am 1. Januar 2028 in Kraft (Artikel 7 und 26).

Die dauerhafte Änderung der Höchstbeträge beim Verlustrücktrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Gegenüber dem Regierungsentwurf vermindern sich die Steuermindereinnahmen aus der Anhebung der Prozentgrenze bei Verlustvortrag um 375 Mio. € von -1.565 Mio. € auf -1.190 Mio. € in der vollen Jahreswirkung.

Durch die Verringerung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag ab 2026 von 10 Mio. € auf 5 Mio. € ergeben sich ab dem Kassenjahr 2027 gegenüber dem Gesetzentwurf geringere Steuermindereinnahmen (2027 um 15 Mio. €, 2028 um 30 Mio. € geringer).

### **Erfüllungsaufwand**

Die betragsmäßigen Anpassungen beim Verlustabzug haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den im Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/8628) dargestellten Erfüllungsaufwand.



# **Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

## **Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628**

**Stichwort:** Energetische Gebäudesanierung

---

**Zu Artikel 5 Nummer 12a – neu – (§ 35c Absatz 1a – neu – EStG)**

### **Änderung**

Nach Artikel 5 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. Nach § 35c Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für energetische Maßnahmen an einem begünstigten Objekt, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2023 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen sind, beträgt die Steuerermäßigung nach Absatz 1 im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr je 10 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch je 14 000 Euro, und im übernächsten Kalenderjahr weitere 10 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch 12 000 Euro für das begünstigte Objekt. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“ ‘

### **Begründung**

**Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Materiell-rechtliche Regelung:**

## **Zu Nummer 12a – neu – (§ 35c Absatz 1 a – neu –)**

Die aktuelle Abkühlung der Baukonjunktur darf nicht zu einer Hemmung der Investitionen in klimagerechtes Wohnen führen. Mit der befristeten Erhöhung des Fördersatzes der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz wird ein weiterer Impuls für die Bauwirtschaft und die energieeffiziente Gebäudesanierung gesetzt.

Durch die Änderung des § 35c Einkommensteuergesetz können selbstnutzende Wohneigentümer die energetische Sanierung ihrer Bestandsgebäude zu einem höheren Prozentsatz als bisher geltend machen. Die Förderung steigt um zehn Prozentpunkte auf 30 Prozent der Aufwendungen, sofern die Sanierung in 2024 oder 2025 erfolgt. Die einzelnen Sanierungsmaßnahmen des § 35c Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz werden damit noch attraktiver. Unverändert bleiben die aufgrund des Abzugs von der tariflichen Einkommensteuer sinnvolle Verteilung der Steuerermäßigung auf drei Jahre und die Förderhöchstbeträge der Norm.

### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 Einkommensteuergesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Steuermindereinnahmen werden auf insgesamt 150 Mio. € geschätzt, die sich über die Förderjahrgänge verteilen.

### **Erfüllungsaufwand**

Es entsteht geringfügiger einmaliger Aufwand zur Umsetzung der befristeten Erhöhung der Fördersätze in der Verwaltung. Weiterer Erfüllungsaufwand resultierte aus der zu erwartenden gesteigerten Inanspruchnahme: Bei den Bürgern fällt einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 40 000 Stunden an. Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 482 000 € (Informationsaufwand für zusätzliche Bescheinigungen), der Verwaltung ein jährlicher Aufwand von 315 000 €.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: **Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im  
Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung; Folgeän-  
derungen im Lohnsteuerabzugsverfahren**

---

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 13 und 13a – neu-, Arti-  
kel 12 Nummer 12a –neu – (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buch-  
stabe c, § 39e Absatz 10 EStG, § 139b Absatz 4 Satz 3 – neu – AO), Arti-  
kel 42a bis 42c – neu – (Änderung des Vierten, Fünften und Elften Bu-  
ches Sozialgesetzbuch) sowie Artikel 46 (Inkrafttreten)

### Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu Artikel 42 werden folgende Angaben eingefügt:
    - „Artikel 42a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
    - Artikel 42b Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
    - Artikel 42c Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch“.
  - b) Die Angabe zu Artikel 46 wird wie folgt gefasst:
    - „Artikel 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
    - „13. § 39b wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c werden nach den Wörtern „erhöht um den Beitragszuschlag“ die Wörter „und vermindert um die Abschläge“ eingefügt.
      - b) Absatz 3 Satz 9 und 10 wird aufgehoben. [wie Gesetzentwurf]“

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 39e Absatz 10 werden nach der Angabe „2005,“ die Wörter „zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes nach § 55 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.“

3. Nach Artikel 12 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Nach § 139b Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu diesem Zweck verarbeitet werden.““

4. Nach Artikel 42 werden folgende Artikel 42a, 42b und 42c eingefügt:

#### „Artikel 42a

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124 Bestandsabfrage zur Erfassung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches“.

b) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 Übergangsregelung zum Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches und zur Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs“.

2. § 28a Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Der Arbeitgeber hat bei Beginn einer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Meldung nach § 55a Absatz 3 des Elften Buches an die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches zu erstatten. Bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung hat er eine Meldung nach § 55a Absatz 6 des Elften Buches zu erstatten. Bei Beschäftigungsaufnahme hat dies innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen; die Meldung zur Beendigung einer Beschäftigung wird zeitgleich mit der Meldung nach Absatz 1 Nummer 2 erstattet. Bei Beendigung der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ist eine Abmeldung mit der nächsten Entgeltabrechnung vorzunehmen. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Beschäftigten,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Beschäftigten nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes der Beschäftigung,
4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Bei Meldung einer Beschäftigungsaufnahme hat die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches dem Arbeitgeber unverzüglich die zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 3 des Elften Buches weiterzuleiten. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses werden dem Arbeitgeber nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 des Elften Buches mitgeteilt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und das Bundeszentralamt für Steuern regeln das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Meldungen nach den Sätzen 1 bis 4 in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.“

3. In § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a werden nach der Angabe „oder 2“ die Wörter „oder Absatz 13 Satz 1 oder § 124 Satz 1“ eingefügt.
4. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Bestandsabfrage zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches

Arbeitgeber müssen ab dem 1. Juli 2025 für die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigten eine Meldung entsprechend § 28a Absatz 13 erstatten. Die Meldung hat spätestens bis zur Entgeltabrechnung Dezember 2025 zu erfolgen. Die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches hat dem Arbeitgeber unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 zum Nachweis der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 3 des Elften Buches weiterzuleiten. Bei Arbeitgebern, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen, noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum. Das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Meldung wird in den Grundsätzen nach § 28a Absatz 13 Satz 5 geregelt.“

5. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125

Übergangsregelung zum Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches und zur Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs

(1) Der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches ist nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Ein gesonderter Antrag ist nicht zu stellen.

(2) Der Erstattungsanspruch und der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuführen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten.“

Artikel 42b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 202 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zahlstelle hat ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn eines in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Versorgungsbezuges eine Meldung im Sinne des § 55a Absatz 3 des Elften Buches über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Bei Ende des beitragspflichtigen Versorgungsbezuges hat sie eine Meldung nach § 55a Absatz 6 des Elften Buches zu erstatten. Bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen hat die Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung der Krankenkasse nach Absatz 1 Satz 5 zu erfolgen. Die Meldung zur Beendigung des Versorgungsbezuges ist zeitgleich mit der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 zu erstatten. Bei Beendigung der Beitragsabführungspflicht während des Versorgungsbezuges ist eine Abmeldung innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Versorgungsbeziehers,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Versorgungsbeziehers nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes des Versorgungsbezuges,
4. die Zahlstellenummer der Zahlstelle.

Bei Meldung des Beginns eines Versorgungsbezuges hat das Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes der Zahlstelle unverzüglich die auf den Tag des Beginns des Versorgungsbezuges bezogenen erforderlichen Daten zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der

berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 2 des Elften Buches zu übermitteln. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Versorgungsbezuges werden der Zahlstelle nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 des Elften Buches mitgeteilt.“

2. Nach § 202 wird folgender § 202a eingefügt:

„§ 202a

Bestandsabfrage zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches

Die Zahlstellen müssen ab dem 1. Juli 2025 für die in der sozialen Pflegeversicherung bereits vor diesem Zeitpunkt versicherungspflichtigen Versorgungsbezieher eine Meldung entsprechend § 202 Absatz 1a erstatten, soweit eine Beitragsabführungspflicht besteht. Die Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Bei Zahlstellen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum.“

Artikel 42c

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 55 die folgenden Angaben zu § 55a und § 55b eingefügt:

„§ 55a Automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung  
§ 55b Meldung der Pflegekasse im Verfahren nach § 55a bei Selbstzahlern“.

2. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

Automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung

(1) Die beitragsabführenden Stellen, die zur Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen verpflichtet sind, und die Pflegekassen rufen beim Bundeszentralamt für Steuern die für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten in einem

automatisierten Verfahren ab. Der Datenabruf der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes. Für nicht an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes angebundene beitragsabführende Stellen erfolgt der Datenabruf über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches; diese leitet die Daten über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes weiter.

(2) Die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes kann die bereits eingerichteten Datenübermittlungswege und die Identifikation der Kommunikationspartner, die sie bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 des Finanzverwaltungsgesetzes nutzt, auch für dieses automatisierte Übermittlungsverfahren nutzen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung sowie zur Ausübung der Fachaufsicht, wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

(3) Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen erheben die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds erforderlichen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern. Dazu melden sie das beitragspflichtige Mitglied zu dem Abrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern an. Die Anmeldung erfolgt unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Geburtsdatums des beitragspflichtigen Mitglieds über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches. Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen sind berechtigt, die für steuerliche Zwecke erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung sowie das Geburtsdatum des beitragspflichtigen Mitglieds für das automatisierte Übermittlungsverfahren zu nutzen. Die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes und die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches sind für die Identifikation der am Verfahren beteiligten Kommunikationspartner zuständig.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern gemäß den §§ 39, 39e des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke des Lohnsteuerabzuges gespeichert werden, einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes zu übermitteln. Die Daten sind von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse weiterzuleiten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 erfolgt die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert den Datenabruf nach Absatz 3 und die Datenübermittlung nach diesem Absatz und nach den Absätzen 4 und 6 in seiner Datenbank. Ergibt sich eine Änderung bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds nach § 55 Absatz 3,



übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern einen Datensatz mit den geänderten Daten einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes. Die Änderungsmitteilungen werden gesammelt einmal im Kalendermonat übermittelt. Die Änderungsmitteilung wird von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse weitergeleitet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 erfolgt die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches. Liegt eine Abmeldung nach Absatz 6 vor, ist eine Änderungsmitteilung nicht zu übermitteln.

(6) Bei Wegfall der Notwendigkeit zum Abruf nach Absatz 1 Satz 1 meldet die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse das Mitglied vom automatisierten Abrufverfahren über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes oder über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches innerhalb von sechs Wochen beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Das Bundeszentralamt für Steuern hat den gespeicherten Datensatz innerhalb von 24 Monaten zu löschen.

(7) § 30 der Abgabenordnung steht dem automatisierten Übermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 nicht entgegen. § 93c der Abgabenordnung ist für das Übermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 nicht anzuwenden.

(8) Das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung nach Absatz 3, den Datenabruf nach Absatz 4, die Änderungsmitteilung nach Absatz 5 und die Abmeldung nach Absatz 6 für die beitragsabführenden Stellen mit Ausnahme der Arbeitgeber regeln das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu genehmigen sind; die Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen sind vorher anzuhören.

(9) Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen verarbeiten die nach Absatz 4 und 5 übermittelten Angaben ausschließlich für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und den Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3a.

(10) Eine Datenübermittlung nach § 55a Absatz 1 bis 6 ist ab dem 1. April 2025 zulässig. Für Zwecke der Einführung der automatisierten Datenübermittlung bei den beteiligten Stellen ist eine frühere Datenübermittlung nach § 55a Absatz 1 bis 6 zulässig.

#### § 55b

Meldung der Pflegekasse im Verfahren nach § 55a bei Selbstzahlern

(1) Die Pflegekasse hat ab dem 1. Juli 2025 für Selbstzahler bei Beginn einer Mitgliedschaft eine Meldung im Sinne des § 55a Absatz 3 über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an das

Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Bei Ende der Mitgliedschaft hat sie eine Meldung nach § 55a Absatz 6 zu erstatten. Bei Beginn der Mitgliedschaft hat die Meldung innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen; die Abmeldung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Mitglieds,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Mitglieds nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft,
4. die Kundennummer der Pflegekasse bei der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes.

Bei Meldung des Beginns der Mitgliedschaft hat das Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes der Pflegekasse unverzüglich die auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft bezogenen erforderlichen Daten zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 2 zu übermitteln. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während einer laufenden Mitgliedschaft werden der Pflegekasse nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 mitgeteilt.

(2) Die Pflegekassen müssen ab dem 1. Juli 2025 für Selbstzahler, die bereits vor diesem Zeitpunkt in diesem Status Mitglied der sozialen Pflegeversicherung waren, eine Meldung entsprechend Absatz 1 erstatten. Die Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Bei Pflegekassen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum.“

5. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 8“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 9“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „41“ durch die Wörter „41, 42a Nummer 1, 4 und 5, sowie Artikel 42b, 42c“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Artikel 42a Nummer 2 und 3 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.“

e) Folgender Absatz 9a wird angefügt:

„(9a) Die §§ 124 und 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, § 202a des Fünften Buches sowie § 55b Absatz 2 des Elften Buches treten am 1. Juli 2026 außer Kraft.“

## **Begründung**

### **Zur Inhaltsübersicht**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikel 42a bis 42c und der Ergänzung des Artikels 46 um eine Außerkrafttretensregelung.

### **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a**

##### § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c

Über die Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 EStG) werden im Lohnsteuerabzugsverfahren verschiedene Vorsorgeaufwendungen lohnsteuermindernd berücksichtigt. Damit wirkt sich bei Arbeitnehmern ein möglicher Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 EStG) bereits unterjährig steuermindernd aus. Bei Arbeitnehmern, die in der inländischen sozialen Pflegeversicherung versichert sind, wird hier auch ein Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung angesetzt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG).

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) wurde § 55 Absatz 3 SGB XI dahingehend ergänzt, dass sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten reduziert.

Als Folgeänderung wird mit diesem Änderungsgesetz § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG an die Regelungen in § 55 Absatz 3 SGB XI angepasst. Damit wird auch bei der Lohnsteuerberechnung die Reduzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und sind über § 52 Absatz 1 EStG erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. Der Beitragsabschlag für zu berücksichtigende Kinder kann damit bei der Aufstellung des Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung für 2024 berücksichtigt werden.

Zur Übergangsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 siehe BMF-Schreiben vom 19. Juni 2023 (BStBl I S. 1014).

#### **Zu Nummer 13a – neu –**

##### § 39e Absatz 10

Die Ergänzung in § 39e Absatz 10 EStG gewährleistet, dass die beim BZSt für Zwecke des Lohnsteuerabzugs gespeicherten Daten auch für die Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verwendet werden dürfen.

## **Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)**

### **Zu Nummer 12a – neu –**

#### § 139b Absatz 4 Satz 3 – neu –

Der Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragsatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch dient nicht steuerlichen Zwecken. Um den automatisierten Datenabruf bei der Finanzverwaltung effizient auszugestalten, ist es erforderlich, dass in den Datensätzen an die Finanzverwaltung durch die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Berechtigten genutzt werden kann. Dadurch kann eine eindeutige Zuordnung dieser Person auf Seiten der Finanzverwaltung erfolgen und der Datentransfer gewährleistet werden. Das Geburtsdatum ist in den Datensatz ebenfalls aufzunehmen. Dieses wird für den vollmaschinell durchgeführten Ident-Abgleich im BZSt genutzt, bei dem die Gültigkeit der übermittelten Identifikationsnummer überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass die übermittelte Identifikationsnummer tatsächlich an die im Datensatz genannte Person vergeben wurde, gültig ist und im Zuge einer weiteren maschinellen Verarbeitung verwendet werden kann. Korrespondierend zur Normierung in § 55a des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist eine entsprechende Regelung in § 139b AO aufzunehmen (Doppeltürtheorie).

### **Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1**

##### Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 124 und 125.

#### **Zu Nummer 2**

##### § 28a Absatz 13

Um sicherzustellen, dass die Arbeitgeber ihren Pflichten zur monatlichen Abführung von Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung in korrekter Höhe nachkommen können, ist es notwendig, dass sie für ihre in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Beschäftigten die Elterneigenschaft und die aktuelle Anzahl der nach § 55 Absatz 3 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigungsfähigen Kinder mitgeteilt bekommen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, bei Aufnahme einer Beschäftigung einmalig das automatisierte Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches auszulösen, über das dann der Arbeitgeber als sogenannte Push-Nachricht die entsprechenden Daten aktualisiert erhält. Endet ein Beschäftigungsverhältnis, ist eine Beendigungsmeldung zu erstatten, um die Übermittlung von Angaben an den Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt zu unterbinden. Die Meldung nach Aufnahme einer Beschäftigung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die Rückmeldung bei der ersten Beitragsabrechnung für diesen Beschäftigten berücksichtigt werden kann. Damit sollen Rückrechnungen vermieden werden. Bei Beendigung einer Beschäftigung hat die Abmeldung vom automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zeitgleich mit der Abmeldung der Beschäftigung zu erfolgen.

Nach gängiger Verfahrensweise in den Meldeverfahren wird das Nähere zum Verfahren und den Datensätzen in Gemeinsamen Grundsätzen geregelt. Um eine Datenkonsistenz mit den Meldungen an die weiteren beteiligten Stellen zu gewährleisten, sind diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch das Bundesministerium

für Arbeit und Soziales zu genehmigen. Außerdem ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören.

### **Zu Nummer 3**

#### § 111 Absatz 1 Nummer 2a

Verstöße gegen Meldepflichten sind grundsätzlich eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Die Ergänzung ist daher eine Folgeregelung zu den erweiterten Meldepflichten.

### **Zu Nummer 4**

#### § 124

Die Arbeitgeber berechnen zurzeit die ab dem 1. Juli 2023 zu entrichtenden Pflegeversicherungsbeiträge, indem sie sich entweder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 nachweisen lassen oder das Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches auf der Basis von Selbsterklärungen ihrer Beschäftigten anwenden.

Ab Juli 2025 steht das automatisierte Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zur Verfügung. Für die Umstellung des Verfahrens hat der Arbeitgeber eine einmalige Initialmeldung entsprechend § 28a Absatz 13 zu erstatten. Die Initialmeldungen sind spätestens mit der Entgeltabrechnung für Dezember 2025 zu erstatten.

Bei Arbeitgebern, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken..

Im Übrigen gelten die Regelungen, die auch für das laufende Meldeverfahren in § 28a Absatz 13 vorgesehen sind, entsprechend.

### **Zu Nummer 5**

#### § 125

##### *Absatz 1*

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19. Juni 2023 wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung abhängig von der Kinderzahl differenziert. Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren werden seit dem 1. Juli 2023 ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse nachgewiesen sein, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt. Die Umsetzung der je nach Kinderzahl unterschiedlichen Beitragssätze ist für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Deshalb wurde in § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches ein Übergangszeitraum vorgesehen: Können die Abschläge von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht direkt ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. Den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen soll mit dieser Regelung unter anderem die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für die Berücksichtigung der maßgeblichen Anzahl der Kinder bei der Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge auf die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches zu

warten. Die von den Mitgliedern in diesem Fall zu viel gezahlten Beiträge sind rückwirkend zu erstatten und der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Eine Verzinsung ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen unumgänglich.

Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages hat nach geltendem Recht nach den allgemeinen Regelungen zur Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§§ 26 ff.) zu erfolgen. Dies führt jedoch zu erheblichen Verwaltungsaufwänden bei den Mitgliedern, den beitragsabführenden Stellen und den Krankenkassen: Die Verzinsung des Erstattungsbetrages setzt im Regelfall einen Antrag des Mitglieds voraus, der bei der zuständigen Krankenkasse (§ 46 Absatz 2 Satz 7 des Elften Buches) zu stellen ist. Der Krankenkasse liegen in der Regel weder die Bankverbindung des Mitglieds noch konkrete Angaben zu seinen beitragspflichtigen Einnahmen oder zum zu ermittelnden Erstattungsbetrag vor und müssen erst bei den beitragsabführenden Stellen erfragt oder im Antrag des Mitglieds bescheinigt werden. Ferner muss jeder Antrag auf Verzinsung separat beschieden werden. Auch eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber im Wege des Beitragsabzugs durch Verrechnung mit künftig zu zahlenden Beiträgen kommt nach geltendem Recht nicht in Betracht, weil diese im Falle einer Verzinsung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Selbst wenn diese Möglichkeit bestünde, müsste hierzu zunächst die Zustimmung des Arbeitnehmers eingeholt werden.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird deswegen abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Verzinsung zu Unrecht gezahlter Beiträge nach § 27 Absatz 1 eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung und zur Aufrechnung vorgesehen. Diese sieht vor, dass der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen ist. Der Verzinsungsbetrag ergibt sich somit allein aus der Höhe der Erstattungssumme und des Erstattungszeitraumes. Diese Regelung gilt für alle beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen, die bis zum 31. Dezember 2023 noch keine Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen vorgenommen haben. Einer Antragstellung durch das Mitglied bedarf es aus Gründung der Verfahrensvereinfachung nicht.

Die Übergangsregelung gilt demzufolge nur für Erstattungen von Beitragsabschlägen nach § 55 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Elften Buches, die von den beitragsabführenden Stellen oder den Pflegekassen ab dem 1. Januar 2024 vorgenommen werden. Sie gilt für die Erstattungen von Beitragsabschlägen, die bis zum 30. Juni 2025 vorgenommen werden.

Für Erstattungen und Verzinsungen, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen, gelten die Regelungen nach den §§ 26 und 27.

#### *Absatz 2*

Der Erstattungsanspruch und der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuführen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten.

### **Zu Artikel 42b (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 202 Absatz 1a – neu –

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a des Elften Buches, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung in der sozialen Pflegeversicherung geschaffen werden, sieht § 202 Absatz 1a

weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Zahlstellen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert, verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende eines beitragspflichtigen Versorgungsbezuges geregelt.

Satz 1 gibt vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende eines in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Versorgungsbezuges eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a des Elften Buches zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6 des Elften Buches. Die Meldung hat bei Beginn des Versorgungsbezuges innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung des Versorgungsbezuges innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach insbesondere erforderlich:

- das Geburtsdatum des Versorgungsbeziehers,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Versorgungsbeziehers nach § 139b der Abgabenordnung,
- der Tag des Beginns oder des Endes des Versorgungsbezuges,
- die Zahlstellenummer der Zahlstelle.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Zahlstellen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns des Versorgungsbezuges zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während des Versorgungsbezuges, wird der Zahlstelle die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

## **Zu Nummer 2**

### § 202a – neu –

In Ergänzung zu dem neuen Absatz 1a in § 202 wird eine einmalige Bestandsabfrage der Zahlstellen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches bei beitragspflichtigen Versorgungsbeziehenden vorgesehen. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Zahlstellen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits laufende Versorgungsbezüge, die der Beitragspflicht unterliegen, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Zahlstellen ab dem 1. Juli 2025 eine Meldung entsprechend § 202 Absatz 1a an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a des Elften Buches zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Zahlstelle unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 des Elften Buches einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, elektronisch zuzuleiten.

Bei Zahlstellen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Beitragspflicht bestand.

Im Übrigen gilt § 202 Absatz 1a entsprechend.

## **Zu Artikel 42c (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1**

#### Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 55a und 55b.

### **Zu Nummer 2**

#### §§ 55a und 55b – neu –

##### *§ 55a*

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) vom 19. Juni 2023 wurde zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl in der sozialen Pflegeversicherung durch eine Anpassung des § 55 Absatz 3 eingeführt. Danach zahlen Eltern lebenslang 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Ab dem zweiten Kind wird der Beitragssatz während der Erziehungsphase um einen Abschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind unter 25 Jahren weiter abgesenkt. Dies gilt bis zum fünften Kind. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend gilt die Beitragssatzdifferenzierung seit dem 1. Juli 2023.

Die Differenzierung des Beitragssatzes nach Kinderzahl stellt die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand vor erhebliche Herausforderungen, da diese in der Regel zunächst die notwendigen Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder bei den Mitgliedern abfragen und ggf. notwendige Nachweise darüber prüfen müssten. Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 55 Absatz 3c bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zu entwickeln, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Zur Entlastung aller Beteiligten, sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch sämtlicher beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen, sollen die notwendigen Angaben zur Ermittlung der Elterneigenschaft und der kinderbezogenen Abschläge den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen künftig über ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem neuen § 55a sowie den weiteren erforderlichen Regelungen im Steuerrecht und im Sozialrecht werden die rechtlichen, insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens geschaffen.

#### *Absatz 1*

Aus Absatz 1 ergeben sich die Einführung des Datenübermittlungsverfahrens, dessen Zwecksetzung und die beteiligten Stellen.

Beteiligte Stellen sind einerseits die beitragsabführenden Stellen (wie zum Beispiel Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger oder Zahlstellen der betrieblichen



Altersversorgung) sowie die Pflegekassen und andererseits das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als diejenige Stelle, welche die notwendigen Angaben auf Grundlage von in der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten zur Verfügung stellt. Ferner sind die zentrale Stelle nach § 81 EStG und für alle nicht direkt an diese Stelle angebotenen beitragsabführenden Stellen (Arbeitgeber und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) zudem die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches (DSRV) in das Verfahren eingebunden. Die Einbindung dieser beiden Stellen ist erforderlich, damit bereits vorhandene digitale Schnittstellen genutzt werden können.

Das automatisierte Übermittlungsverfahren gliedert sich wie folgt: Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen haben die beitragspflichtigen Mitglieder auf den vorgesehenen Datenwegen gegenüber dem BZSt zum automatisierten Verfahren an- und abzumelden. Es wird auf diesem Wege ein Abonnement eröffnet oder geschlossen. Das BZSt seinerseits hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Angaben auf Grundlage der in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten über die vorgesehenen Datenwege den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu übermitteln. Änderungen (insbesondere der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl) werden vom BZSt automatisiert den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen übermittelt. Die proaktive Mitteilung von Änderungen soll turnusmäßige Abfragen der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen beim BZSt vermeiden, die für nahezu alle Mitglieder zu stellen wären und damit die Systeme überfordern würden.

Die Vorgaben zu den Verfahrensabläufen und insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Befugnissen werden in den nachfolgenden Absätzen für jeden Verfahrensschritt näher spezifiziert.

#### *Absatz 2*

Satz 1 stellt sicher, dass für dieses Verfahren auf bestehende Dateninfrastrukturen zurückgegriffen wird. Die zentrale Stelle nach § 81 EStG steht für die Umsetzung des PUEG nur als Datenschnittstelle zur Verfügung; hierunter fällt die Durchführung vollmaschineller Plausibilitätsprüfungen. Dagegen erfolgen von dort kein Datenmanagement und auch keine sonstigen Serviceleistungen. Mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund sollen die Einzelheiten zur Verwaltungskostenerstattung und der Ausübung der Fachaufsicht geregelt werden.

#### *Absatz 3*

Absatz 3 konkretisiert die Rechtsgrundlage für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten beim BZSt zu erheben. Damit wird für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind, vom sog. Ersterhebungsgrundsatz aus § 67a Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches abgewichen. Danach wären Sozialdaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Die Abweichung ist hier gerechtfertigt, denn eine Erhebung der für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten bei den beitragspflichtigen Mitgliedern selbst wäre mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Die beitragspflichtigen Mitglieder wären einzeln anzuschreiben. Die erforderliche Rückmeldung wäre auch für die betroffenen Personen mit Aufwand verbunden, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Datenerhebung beim BZSt überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben ein eigenes Interesse daran, dass die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die für die

Beitragsatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten möglichst einfach und zügig erhalten, denn hierdurch werden sie finanziell entlastet.

Mit Satz 2 wird den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen die Befugnis erteilt, das beitragspflichtige Mitglied zum automatisierten Übermittlungsverfahren beim BZSt anzumelden. Dazu sind sie berechtigt, die für steuerliche Zwecke erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO sowie das Geburtsdatum des beitragspflichtigen Mitglieds zu nutzen. Die Anmeldung erfolgt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG. Bei nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebundene beitragsabführende Stellen (Arbeitgeber und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) ist die Anmeldung über die DSRV an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu leiten.

Dabei ist die Identifikation der jeweiligen Datenadressaten und -empfänger durch die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV sicherzustellen.

#### *Absatz 4*

Absatz 4 beinhaltet einerseits die konkrete Befugnis für die zentrale Stelle nach § 81 EStG, die Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO und des Geburtsdatums des beitragspflichtigen Mitglieds dem BZSt mitzuteilen.

Andererseits wird das BZSt befugt, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten, soweit diese bei ihm gemäß §§ 39, 39e EStG für die Zwecke des Lohnsteuerabzuges gespeichert werden, einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu übermitteln. Der Gültigkeitszeitraum erfasst den Zeitraum, für den ein Kind zu berücksichtigen ist. Dies ist in der Regel der Zeitraum ab der Geburt des Kindes - frühestens der 1. Juli 2023 - bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG wird befugt, die Daten anschließend an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen weiterzuleiten. Für die nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebundene beitragsabführenden Stellen wird geregelt, dass die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 EStG über die DSRV erfolgt.

#### *Absatz 5*

Das BZSt speichert den Datenabruf nach Absatz 3 und die Datenübermittlung nach diesem Absatz und den Absätzen 4 und 6, in seiner Datenbank. Dies ist erforderlich, damit das BZSt Änderungen, insbesondere bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds, über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen proaktiv übermitteln kann. Das bedeutet, dass es nach einmal erfolgter Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren keiner gesonderten Anfrage mehr durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen an das BZSt bedarf. Stattdessen sind automatisierte Änderungsmitteilungen durch das BZSt an diese Stellen vorgesehen. Diese proaktive Rückmeldung von Änderungen soll im Interesse vereinfachter Verfahren einmal im Kalendermonat erfolgen.

Nach einer Abmeldung sind durch das BZSt keine Änderungsmitteilungen mehr zu übermitteln.

#### *Absatz 6*

Absatz 6 beinhaltet die konkreten Vorgaben für den Fall, dass eine Abmeldung vom automatisierten Verfahren zu erfolgen hat, beispielsweise auf Grund eines

Arbeitgeberwechsels. Die Abmeldung hat durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse innerhalb von sechs Wochen entsprechend der Anmeldung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) auch dem BZSt gegenüber zu erfolgen. Dieses hat den gespeicherten Datensatz innerhalb von 24 Monaten zu löschen.

*Absatz 7*

§ 30 der Abgabenordnung (AO) regelt das Steuergeheimnis. Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen nur offenbart werden, wenn dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist. Eine solche Offenbarungsvorschrift stellt Absatz 7 dar. Durch Absatz 7 wird sichergestellt, dass das Steuergeheimnis dem automatisierten Übermittlungsverfahren nach dem neuen § 55a nicht entgegen steht. § 93c AO regelt die Übermittlung von Steuerdaten durch Dritte. Diese Norm findet keine Anwendung vor dem Hintergrund der für das automatisierte Übermittlungsverfahren getroffenen Spezialregelungen.

*Absatz 8*

In vergleichbaren Verfahren hat es sich bewährt, dass die mit der Entwicklung und Durchführung von Meldeverfahren befassten Stellen und Behörden Gemeinsame Grundsätze erarbeiten, die Vereinbarungen für die praktische Umsetzung beinhalten. Dies soll auch im automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a ermöglicht werden. Absatz 8 sieht daher vor, dass das BZSt, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung nach Absatz 3, den Datenabruf nach Absatz 4, die Änderungsmitteilung nach Absatz 5 und die Abmeldung nach Absatz 6 für die beitragsabführenden Stellen (mit Ausnahme der Arbeitgeber) regeln. Die Grundsätze sind vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als den mitbetroffenen Ressorts auf Bundesebene zu genehmigen. Die Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen sind vorher anzuhören, um sicherzustellen, dass deren fachliche Belange Berücksichtigung finden. Für die Arbeitgeber wird in dem neuen § 28a Absatz 13 des Vierten Buches eine gesonderte Regelung zur Vereinbarung Gemeinsamer Grundsätze getroffen.

*Zu Absatz 9*

Für die Verarbeitung der durch das automatisierte Verfahren gewonnenen Daten bei den beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bedarf es einer gesonderten Befugnis, die durch Absatz 9 geschaffen wird und sich ausschließlich auf die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und den Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3a beschränkt.

*Zu Absatz 10*

Der Absatz gibt vor, ab wann das automatisierte Übermittlungsverfahren genutzt wird und stellt sicher, dass vorab Testläufe durchgeführt werden können.

*§ 55b*

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung geschaffen werden, sieht § 55b weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Pflegekassen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert,

verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende von Mitgliedschaftsverhältnissen von Selbstzahlern in der sozialen Pflegeversicherung sowie zu deren Bestandsabfrage geregelt.

#### *Absatz 1*

Absatz 1 gibt für Selbstzahler in der sozialen Pflegeversicherung vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft eine Meldung an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6. Die Meldung hat bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach erforderlich:

- das Geburtsdatum des Mitglieds,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Mitglieds nach § 139b der Abgabenordnung,
- der Tag des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft,
- die Kundennummer der Pflegekasse bei der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommenssteuergesetzes.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Pflegekassen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während der Mitgliedschaft, wird der Pflegekasse die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 sieht eine einmalige Bestandsabfrage der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 vor. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Pflegekassen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse von Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Pflegekassen ab dem 1. Juli 2025 für Bestandsmitglieder eine Meldung entsprechend Absatz 1 an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Pflegekasse unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 elektronisch zuzuleiten.

Bei Pflegekassen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Mitgliedschaft bestand.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

## **Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)**

### **Zu Buchstabe a**

#### Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Absatzes 9a.

### **Zu Buchstabe b**

#### Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Ein- bzw. Anfügung weiterer Absätze in Artikel 46.

#### Absatz 5

Die Änderungen der Artikel 5 Nummer 13 und 13a – neu –, Artikel 12 Nummer 12a – neu – und die neu eingefügten Artikel 41, 42a Nummer 1, 4 und 5 sowie Artikel 42b und 42c treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Zu Buchstabe c**

#### Absatz 7a – neu –

Der neu eingefügte Artikel 42a Nummer 2 und 3 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

### **Zu Buchstabe d**

#### Absatz 9a – neu –

Die §§ 124 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, 202a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie 55b Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch regeln eine Bestandsabfrage der beitragspflichtigen Stellen sowie der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab dem 1. Juli 2025. Die Meldungen haben bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Um allen beitragspflichtigen Stellen und Pflegekassen diese Bestandsabfrage zu ermöglichen, treten diese Regelungen erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Die Regelung des § 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für alle Erstattungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Die Abwicklung der Erstattungen und der damit verbundenen Verzinsung kann sich auch noch in das zweite Halbjahr 2025 erstrecken. Daher tritt die Übergangsregelung für diese Fälle ebenfalls erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Für den Aufbau des digitalen Verfahrens zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung entstehen einmalige Kosten von rund 10,7 Mio. Euro (Bundeszentralamt für Steuern: rund 6,0 Mio. Euro, zentrale Stelle nach § 81 EStG: rund 0,6 Mio. Euro, Datenstelle der Rentenversicherung: rund 4,1 Mio. Euro).

Die auf die Datenstelle der Rentenversicherung entfallenden einmaligen Kosten von rund 4,1 Mio. Euro werden aus dem Einzelplan des BMAS (Titel 1107 684 11 „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“) getragen und im Rahmen einer einmaligen pauschalen Erstattung im Jahr 2023 an die DRV Bund ausbezahlt. Die Tragung der im Übrigen einmalig anfallenden Projektaufwände im Jahr 2023 von rund 6,6 Mio. Euro wurden vom BMI im Rahmen einer Finanzierung der Registermodernisierung zugesagt.

#### Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Durch die Folgeänderung bei der Vorsorgepauschale (Reduzierung des Beitragsatzes zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten Kind mit dem Ergebnis einer geringeren Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren) kommt es gegenüber dem geltenden Recht zu einem Vorzieheffekt bei der Lohnsteuer gegenüber der Einkommensteuerveranlagung. Im Erstjahr 2024 entsteht ein einmaliger Kasseneffekt mit Steuermehreinnahmen in der Größenordnung von rund 250 Mio. Euro durch eine zeitliche Aufkommensverschiebung zwischen Lohnsteuer (+) und Einkommensteuer (-). Dauerhaft ergeben sich jährliche Steuermehreinnahmen von rund 10 Mio. Euro.

#### **Erfüllungsaufwand**

#### Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Der damit verbundene Bürokratieabbau soll zu einem nachhaltigen Effekt und Kosteneinsparungen sowohl für die Bürginnen und Bürger als auch für die beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen führen. Ein analoges Verfahren (händische Ermittlung und Erfassung der Kinderanzahl für den Bestand sowie die Programmierung der technischen Umsetzung) würde die Arbeitgebenden als beitragsabführende Stellen nach eigenen Berechnungen der BDA mit einem Erfüllungsaufwand von rund 227 Mio. Euro belasten. Das angestrebte digitale Verfahren verursacht hingegen einen Erfüllungsaufwand von 38 Mio. Euro.

Mit dem digitalen Verfahren können somit allein bei den Arbeitgebenden rund 189 Mio. Euro eingespart werden.

#### Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Die Anpassungen der Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme für 2024 aufgrund der gesetzlichen Änderung in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG werden mit den ohnehin jährlichen vorzunehmenden Anpassungen verbunden. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen bzw. fällt gar nicht an.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Besteuerung von Tätigkeit im ausländischen Homeoffice  
u. a., wenn nach DBA DEU ein Besteuerungsrecht zu-  
steht  
(Bundesrat Ziffer 20)

---

Zu Artikel 5 Nummer 17 Buchstabe b (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buch-  
stabe a Satz 3 – neu – EStG)

### Änderung

In Artikel 5 Nummer 17 Buchstabe b wird der anzufügende Wortlaut wie folgt gefasst:

„Die nichtselbständige Arbeit gilt dabei auch als im Inland ausgeübt oder verwer-  
tet, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem  
oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat  
abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine  
zwischenstaatliche Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem  
oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteue-  
rungsrecht zuweist. Satz 2 gilt nicht für Deutschland entsprechend Satz 2 zuge-  
wiesener Besteuerungsrechte hinsichtlich der Einkünfte aus einer an Bord eines  
Schiffes im internationalen Verkehr ausgeübten nichtselbständigen Arbeit.“

### Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

## **Zu Nummer 17**

### **Zu Buchstabe b**

#### **§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 – neu –**

Kern der Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 2 ist, dass nach nationalem Recht ein Besteuerungsrecht bestehen soll, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Besteuerung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist, obwohl Deutschland weder der Ansässigkeitsstaat ist, noch der Arbeitnehmer die Tätigkeit in Deutschland sondern im Ansässigkeitsstaat oder/und in einem Drittstaat, ausübt. Ziel dieser Regelung ist die Besteuerung von Homeoffice-Fällen oder Dienstreisen zu vereinfachen.

Die Ausnahme gem. § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 – neu – EStG dient dazu, die durch Satz 2 geregelte Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht nicht auf im Ausland ansässiges Bordpersonal von Schiffen im internationalen Verkehr anzuwenden, das bei einer Reederei beschäftigt ist, deren tatsächliche Geschäftsleitung sich im Inland befindet. Insoweit verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage und Praxis.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a EStG ist erstmals auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen (vgl. Formulierung zu § 52 Absatz 45a Satz 4 EStG).

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens. Nähere Informationen liegen nicht vor.

#### **Erfüllungsaufwand**

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da bisherige Verwaltungspraxis beibehalten wird.



# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten  
Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung  
und den Arbeitgebern;  
Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens um  
zwei Jahre  
(Bundesrat Ziffer 22)

---

**Zu Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe e1 - neu - (§ 52 Absatz 36 Satz 3  
und 4 – neu – EStG)**

### Änderung

Nach Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe e wird folgender Buchstabe e1 eingefügt:

,e1) Absatz 36 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3, § 41b Absatz 1 Satz 2, § 41c Absatz 1 Satz 2, § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 46 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) sind erstmals ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. § 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdateien bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.“ ‘

## **Begründung**

### **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 19 Buchstabe e1 – neu -**

#### § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 – neu –

Die Änderung beruht auf einem Petition des Bundesrates (Nummer 22 der Bundesrats-Drs. 433/23 [Beschluss] vom 20. Oktober 2023).

Um bürokratischen Aufwand bei der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, soll ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden. Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen und mit dem Jahressteuergesetz 2022 punktuell konkretisiert. Der gesetzlich vorgesehene Starttermin der Einführung des Datenaustauschs ist der 1. Januar 2024 (siehe Artikel 5 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096).

Dieser Termin verschiebt sich jetzt um zwei Jahre und umfasst damit den Zeitraum bis zum 1. Januar 2026. Dies wird über entsprechende Anwendungsregelungen in § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 – neu - EStG sichergestellt.

Die bisher geltenden Regelungen sind bis zur Einführung des Datenaustauschs weiterhin anzuwenden. Gründe für die Verschiebung sind die Komplexität des technischen Verfahrens und die inzwischen sichere Erkenntnis, dem berechtigten Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem korrekten Lohnsteuerabzug vorher leider nicht vollumfänglich gerecht werden zu können.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Mai 2023 über die vorgesehene Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens unterrichtet.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Verschiebung des Starts des Datenaustauschs um zwei Jahre macht es notwendig, die für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen finanziellen Auswirkungen, die im Tableau zum Jahressteuergesetz 2020 ausgewiesen sind, zurückzunehmen. Daher entstehen durch die Verschiebung des Datenaustauschs in den Jahren 2024 und 2025 jeweils Steuermindereinnahmen bei der Lohnsteuer von jährlich 110 Mio. Euro. Im gleichen Umfang erhöht sich das Einkommensteueraufkommen in den Folgejahren.

#### **Erfüllungsaufwand**

Der im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2020 ausgewiesene Erfüllungsaufwand verschiebt sich um zwei Jahre.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Internationale Risikobewertungsverfahren  
(Bundesrat Ziffer 25)

---

Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 89b Absatz 3 Nummer 4 AO)

### Änderung

In Artikel 11 Nummer 2 werden in § 89b Absatz 3 Nummer 4 nach den Wörtern „in- und ausländischen Finanzbehörden“ die Wörter „unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ eingefügt.

### Begründung

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2

§ 89b Absatz 3 Nummer 4

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die technische Infrastruktur für die Durchführung des Verfahrens bereitstellt, vom jeweiligen Steuerpflichtigen die dem behördlich erforderlichen technischen Standard entsprechenden Schutzmaßnahmen zur Datensicherheit ergriffen werden. Damit wird einem Petikum des Bundesrates gefolgt (Nummer 25 der BR-Drs. 433/23).

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 11 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen; Änderung zur Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle (§ 138l Absatz 5 AO)

---

Zu Artikel 11 Nummer 13 (§ 138l Absatz 5 AO)

### Änderung

In Artikel 11 Nummer 13 wird § 138l Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 besteht nur, wenn

1. ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte
  - a) in mindestens zwei der drei Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, umsatzsteuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in Höhe von mehr als 50 000 000 Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt hat (Umsatzschwelle),
  - b) in mindestens zwei der drei letzten Veranlagungszeiträume, für die vor dem Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 Einkommen- oder Körperschaftsteuer festgesetzt worden ist,
    - aa) eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 2 000 000 Euro im Kalenderjahr (Einkünfteschwelle) erzielt hat, wobei im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes für die Feststellung des Überschreitens der Einkünfteschwelle auf jeden Ehegatten oder Lebenspartner abzustellen ist, oder

- bb) ein Einkommen nach § 8 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt und dieses erhöht um die nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Bezüge und Gewinne und vermindert um die nach § 8b Absatz 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbaren Betriebsausgaben mehr als 2 000 000 Euro im Wirtschaftsjahr (Einkommensschwelle) beträgt,
- c) zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen der Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a oder b genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden,
- d) zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden im Sinne des § 138e Absatz 3 ist,
- e) ein Investmentfonds oder ein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, oder
- f) Anleger
  - aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, sofern nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anlegers mindestens 100 000 Euro betragen haben oder
  - bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist; oder

2. ... [wie *Gesetzentwurf*].

Ist die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, entstanden, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung

1. nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch dann, wenn die Umsatzschwelle in dem Kalenderjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eintritt, voraussichtlich überschritten wird;
2. nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b auch dann, wenn die Einkünfteschwelle oder die Einkommensschwelle in nur einem Veranlagungszeitraum, für den eine Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder mindestens eine Vorauszahlung auf eine solche Steuer festgesetzt worden ist, überschritten wurde;

Rumpfwirtschaftsjahre sind auf volle Wirtschaftsjahre hochzurechnen. Wird ein Nutzer nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind bei Anwendung von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Einkünfte in mindestens zwei der drei letzten Kalenderjahre maßgebend, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f besteht nur, sofern die Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds steht. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 sind die Verhältnisse in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte maßgebend. Werden die Grenzen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b nicht überschritten, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung, die ausschließlich die in Satz 1 Nummer 2 genannten Steuern zum Gegenstand hat, auch dann nicht, wenn auch ein Kriterium nach Satz 1

Nummer 1 erfüllt ist. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.“

## **Begründung**

### **Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)**

#### **Zu Nummer 13**

##### § 138l Absatz 5

Um allen Beteiligten mehr Rechtsicherheit zu verschaffen, soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle nach Satz 1 auf bereits festgesetzte Steuern abgestellt werden (Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b - neu -).

Satz 2 des Regierungsentwurfs enthielt bereits eine Regelung zur Prüfung der Umsatz-, Einkünfte- oder Einkommensschwelle für die Fälle, in denen die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 AO eingetreten ist, entstanden ist. Hierbei ist abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b nur auf einen Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraum abzustellen.

Für die Umsatzschwelle ergeben sich durch die Neufassung keine materiellen Änderungen (Satz 2 Nummer 1 - neu -). Als Folgeänderung zur Änderung in Satz 1 soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle (Satz 2 Nummer 2 - neu -) folgerichtig auf die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b maßgebenden Beträge für nur einen Veranlagungszeitraum abgestellt werden. Maßgebend sind dabei nicht nur die in einer Steuerfestsetzung, sondern auch die der Festsetzung einer Steuervorauszahlung zu Grunde gelegten Beträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Satz 3 erfasst die Fälle, in denen keine Einkommensteuerfestsetzung erfolgt, insbesondere weil der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus der vorgenannten Änderung.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 11 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand auf Grund dieser Änderung ist nicht bezifferbar.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Angabe der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit bei mitteilungs-  
pflichtigen Auslandssachverhalten nach § 138 Ab-  
satz 2 der Abgabenordnung  
(Bundesrat Ziffer 29)

---

Zu Artikel 12 Nummer 10 Buchstabe c (§ 138 Absatz 2 Satz 1 Num-  
mer 4 und Nummer 5 – aufgehoben - und Satz 2 – neu - AO)

### Änderung

Artikel 12 Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bbb) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Nummern 1 bis 4 ist auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft mitzuteilen.“

### Begründung



## **Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)**

### **Zu Nummer 10 Buchstabe c**

#### § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 – aufgehoben - und Satz 2 – neu -

Nach § 138 Absatz 2 Satz 1 AO haben inländische Steuerpflichtige die dort aufgeführten Auslandssachverhalte dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Während in den Nummern 1 bis 4 des § 138 Absatz 2 Satz 1 AO die mitteilungspflichtigen Sachverhalte bezeichnet sind, begründet § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AO hingegen keinen eigenständigen Mitteilungstatbestand. Nach Nummer 5 müssen inländische Steuerpflichtige bei Erfüllung eines der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten mitteilungspflichtigen Sachverhalte in ihrer Mitteilung darüber zusätzlich auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft angeben. Das Vorliegen eines mitteilungspflichtigen Tatbestands nach Nummer 5 ist demzufolge davon abhängig, dass überhaupt eine Mitteilung nach den Nummern 1 bis 4 abzugeben ist. Die hier vorgesehene Umformulierung dient insofern der Normenklarheit.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 12 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Klarstellung in Artikel 97 § 19 Absatz 4 Satz 2 EGAO

**Zu Artikel 16 Nummer 1 (§ 19 Absatz 4 Satz 2 EGAO)**

### Änderung

In Artikel 16 Nummer 1 wird in § 19 Absatz 4 Satz 2 die Angabe „31. Januar 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

### Begründung

**Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

**Zu Nummer 1**

Art. 97 § 19 Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderung tritt entsprechend der für Artikel 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Erfüllungsaufwand**

Keine.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Option zur Körperschaftsbesteuerung  
(Bundesrat Ziffer 33)

---

Zu Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und aa1  
(§ 1a Absatz 1 Satz 1 bis 4 KStG)

### Änderung

In Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa durch folgende Doppelbuchstaben aa und aa1 ersetzt:

- ,aa) In Satz 2 werden die Wörter „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch die Wörter „Personenhandelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt
- aa1) In den Sätzen 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch die Wörter „Personenhandelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

### Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und aa1

§ 1a Absatz 1 Satz 1 bis 4

Der persönliche Anwendungsbereich der Option zur Körperschaftsbesteuerung wird auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erweitert. Damit wird der bei Einführung der Option beabsichtigte Gleichlauf zwischen optionsberechtigten und einem Formwechsel im Sinne des § 25 UmwStG zugänglichen Rechtsformen (vgl. BT-Drs. 19/28656 S. 21) beibehalten. Dies sind nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 UmwStG in Verbindung mit § 190 Absatz 1 und § 191 Absatz 1 Nummer 1 UmwG Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG und Partnerschaftsgesellschaften. § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BGBl. I 2021 S. 3436) auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erweitert. Diese Erweiterung wird für Zwecke der Option zur Körperschaftsbesteuerung nachvollzogen.

Die im Entwurf eines Wachstumschancengesetzes vom 2. Oktober 2023 (BT-Drs. 20/8628) vorgesehene Erweiterung der Optionsberechtigung auf sämtliche Personengesellschaften würde dagegen auch solche Gesellschaften erfassen, die nicht für den echten Formwechsel in Betracht kommen, insbesondere auch reine Innengesellschaften. Entsprechend dem Petitum des Bundesrates wird daher an dem vom seinerzeitigen Gesetzgeber bei Einführung der Option vorgesehenen Gleichlauf der Option mit dem echten Formwechsel auch insoweit festgehalten.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderung tritt entsprechend der allgemeinen Inkrafttretensregelung in Artikel 46 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Doppelte Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher  
Organschaft - § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG  
(Bundesrat Ziffer 35)

---

Zu Artikel 23 Nummer 5a (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 aufgehoben - KStG)

### Änderung

Nach Artikel 23 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.“

### Begründung

Zu Artikel 23 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 5a -neu-

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – aufgehoben -

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG bleiben negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden.

Aufgrund der Einführung des § 4k Absatz 4 Einkommensteuergesetz, der in Einklang mit den Vereinbarungen auf OECD- (BEPS-Aktionspunkt 2) und

EU-Ebene (Artikel 9 ff. ATAD) ein allgemeines Abzugsverbot für doppelt berücksichtigte Aufwendungen enthält, besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Sonderregelung für Organschaften. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG wird daher aufgehoben.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Absatz 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

Durch die Streichung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG verringert sich in den Finanzämtern und bei den betroffenen Steuerpflichtigen der zur Prüfung des § 4k Absatz 4 Einkommensteuergesetz hinzutretende zusätzliche Aufwand für die Sachverhaltsermittlung und Bearbeitung der Steuererklärung in geringem, nicht bezifferbarem Umfang.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

**Stichwort:** Einführung der obligatorischen eRechnung

---

**Zu Artikel 29 Nummer 1 und 5 (§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 - neu – und § 27 Absatz 39 – neu - UStG)**

### Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 Satz 2 bis 8 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht. Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen oder
2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem



Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.“ ‘

- b) In Buchstabe b werden in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 3 und 6“ ersetzt.
2. In Nummer 5 werden jeweils die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.‘

## **Begründung**

### **Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a und b**

##### § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 – neu –

Aus der Wirtschaft wurde vorgetragen, dass eine Anpassung der EDI-Verfahren an die CEN-Norm EN 16931 aufwendig und kostenintensiv sei. Um dem Petitum der Wirtschaft Rechnung zu tragen sind die Formulierungen zu den Formatvorgaben anzupassen.

Neben der bisherigen Regelung (jetzt § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG) wird mit § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG die Möglichkeit geschaffen, dass sich Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger gemeinsam auf die Verwendung eines anderen strukturierten elektronischen Formats einigen. Voraussetzung in diesem Fall ist, dass die für Zwecke der Umsatzsteuer erforderlichen Informationen so aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig und vollständig extrahiert werden können, dass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser kompatibel ist. Ist dies sichergestellt, erfüllen insbesondere über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Formate den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 nicht entsprechen, ebenfalls die Formatvorgaben für elektronische Rechnungen. Die Formulierung ist dabei technologieoffen und erlaubt auch eine Anwendung auf weitere – auch neue – elektronische Rechnungsformate.

Durch die Vorgaben werden die Wirtschaftsbeteiligten frühzeitig auf die Anforderungen zur späteren Übermittlung von Rechnungsdaten an das künftige transaktionsbezogene elektronische Meldesystem vorbereitet und haben ausreichend Vorlaufzeit zur Anpassung ihrer Systeme.

#### **Zu Nummer 5**

##### § 27 Absatz 39 – neu –

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der vorstehenden Änderung des § 14 Absatz 1 UStG.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttrensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

## **Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen**

### **Bürgerinnen und Bürger**

Kein Erfüllungsaufwand.

### **Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine jährliche Minderung des Erfüllungsaufwandes von insgesamt ca. 1,357 Mrd. Euro.

### **Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 243 Tsd. Euro.

## Umdruck Nr. 29

# Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstums- chancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachs- tumschancengesetz)

**Stichwort:** Einführung der obligatorischen eRechnung (Verlänge-  
rung der allgemeinen Übergangsfristen)

---

**Zu Artikel 29 Nummer 5 (§ 27 Absatz 39 – neu - UStG)**

### Änderung

In Artikel 29 Nummer 5 wird § 27 Absatz 39 Satz 1 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ und die Angabe „1. Januar 2026“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“, die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ und die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

### Begründung

**Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

**Zu Nummer 1 und 2**

§ 27 Absatz 39 – neu –

Aus der Wirtschaft wurde vorgetragen, dass die Unternehmen für die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung mehr Zeit benötigten, auch wegen der noch erforderlichen Anpassungen der für den B2G-Bereich entwickelten CEN-Norm EN 16931 an den B2B-Bereich.

Die benötigte Zeit wird den betroffenen Unternehmen durch eine Verlängerung des allgemeinen Übergangszeitraums von einem auf zwei Jahre und des Übergangszeitraums für kleinere Unternehmer von zwei auf drei Jahre verschafft.

An der grundlegenden Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen zum 1. Januar 2025 ändert sich nichts, um Unternehmen, bei denen die Umstellungsprobleme nicht bestehen, die sich durch die Digitalisierung ergebenden Vorteile bereits frühzeitig zu

ermöglichen. Gleichzeitig wird dadurch der Zeitraum vor der Einführung des nationalen transaktionsbasierten Meldesystems optimal zur Erprobung der elektronischen Rechnung in der Praxis genutzt.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttrensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen**

Wie bisher.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Ausschluss der Immobilienteilfreistellung bei fehlender  
Vorbelastung

---

Zu Artikel 31 Nummer 6 (§ 57 Absatz 8 Satz 1 und Satz 4 – neu – In-  
vStG)

### Änderung

In Artikel 31 Nummer 6 wird § 57 Absatz 8 wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 2 Nummer 1a und § 26 Nummer 7a in der Fassung des Artikels  
31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum  
und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem 1. Januar  
2024 anzuwenden.“

2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 2 Absatz 9a in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I  
S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Än-  
derungsgesetzes] ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“

### Begründung

Zu Artikel 31 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 6

§ 57 Absatz 8 – neu –

Mit dieser Änderung wird der Anwendungszeitpunkt des neuen § 2 Absatz 9a InvStG (vgl. Artikel 31 Nummer 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs) um ein Jahr auf den 1. Januar 2025 verschoben.

#### Satz 1

Aufgrund der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts des neuen § 2 Absatz 9a InvStG wird § 57 Absatz 8 Satz 1 InvStG redaktionell neu gefasst.

#### Satz 4 – neu –

Nach § 2 Absatz 9a – neu – InvStG werden Immobilien nicht für die Immobilien- oder Auslands-Immobilienquote nach § 2 Absatz 9 InvStG berücksichtigt, wenn die Einkünfte aus der Immobilie oder deren Veräußerung in vollem Umfang oder zu mehr als 50 Prozent von der Besteuerung befreit sind. Der bisherige Regelungsentwurf sah einen Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2024 vor. Im Zuge der Anhörung hat sich herausgestellt, dass § 2 Absatz 9a – neu – InvStG Umsetzungen auf Seiten der Fondsbranche erfordern, die aus den nachfolgenden Gründen einen zeitlichen Vorlauf vor dem Anwendungsbeginn erforderlich machen.

Immobilienfonds verpflichten sich in ihren Anlagebedingungen selbst dazu, die in § 2 Absatz 9 InvStG geregelten Voraussetzungen für die 60-prozentige Immobilienteilfreistellung oder 80-prozentige Auslands-Immobilienteilfreistellung zu erfüllen. § 2 Absatz 9a – neu – InvStG kann dazu führen, dass die in den Anlagebedingungen von Immobilienfonds vorausgesetzte Teilfreistellungsquote nicht mehr eingehalten werden könnte. Sofern sich das Immobilienportfolio nicht kurzfristig durch Verkäufe und Zukäufe teilfreistellungskonform ausgestalten lässt, müssten die betroffenen Fonds ihre Anlagebedingungen ändern. Der Zeitraum zwischen dem geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem bisher vorgesehenen Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2024 reicht jedoch nicht aus, um eine Änderung der Anlagebedingungen durchzuführen. Die gesetzliche Genehmigungsfrist beträgt vier Wochen (§ 163 Absatz 2 Satz 1 KAGB), außerdem benötigen die Kapitalverwaltungsgesellschaften einen gewissen Vorlauf zur Vorbereitung der Änderungen. Daher ist hier eine Verschiebung des Anwendungsbeginns um ein Jahr geboten.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Steuerbarkeit der Werterhöhung einer Beteiligung eines  
persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA  
(Bundesrat Ziffer 42)

---

Zu Artikel 34 Nummer 1a – neu - (§ 7 Absatz 9 – neu - ErbStG)

### Änderung

Nach Artikel 34 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. Dem § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Als Schenkung gilt auch die Werterhöhung einer Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Absatz 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

### Begründung

Zu Artikel 34 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a - neu -

§ 7 Absatz 9 – neu –

Mit der Regelung des § 7 Absatz 8 ErbStG durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz bezweckte der Gesetzgeber, eine durch die Rechtsprechung des BFH entstandene Besteuerungslücke, insbesondere bei disquotalen

Einlagen in eine Kapitalgesellschaft, die zu einer Werterhöhung der jeweiligen Anteile führen, zu schließen (vgl. BT-Drucks. 17/7524, S. 20 f.). Einschränkungen auf einzelne Rechtsformen von oder Beteiligungsformen an Kapitalgesellschaften wurden nicht bezweckt. Nach Sinn und Zweck von § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG werden nach geltender Rechtslage sämtliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, insbesondere auch diejenige eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erfasst. In der Praxis wird dieses weite Verständnis der Norm jedoch angezweifelt und entsprechende Steuergestaltungsmodelle angeboten. Es wird daher lediglich klarstellend und diese Zweifel in der Beratungspraxis ausräumend geregelt, dass wie bisher auch die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien als schenkungsteuerbarer Vorgang erfasst wird. Um der Besonderheit der Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der für die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters eine Vermögenseinlage nicht auf das Grundkapital geleistet zu werden braucht, Rechnung zu tragen, wird regelungstechnisch ein neuer Absatz 9 angefügt. Eine Erweiterung des Tatbestandes wird damit nicht bezweckt.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderung tritt entsprechend der für Artikel 34 vorgesehenen Inkrafttrensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Sicherung des Steueraufkommens.

#### **Erfüllungsaufwand**

Keiner.



# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Befristete Beibehaltung des Status Quo in der GrEST  
(Bundesrat Ziffer 1)

---

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 39 und 39a – neu- (§ 24 – neu – und  
§ 24 – aufgehoben – GrESTG) sowie Artikel 46 Absatz 7 (Inkrafttreten)

### Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 39 folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 39a Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“.
2. Artikel 39 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 39

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Nach § 23 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Rechtsfähige Personengesellschaften

Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) gelten für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.“

3. Nach Artikel 39 wird folgender neuer Artikel 39a eingefügt:

## „Artikel 39a

### Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 24 des Grunderwerbsteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 39 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. In Artikel 46 Absatz 7 wird die Angabe „30 und 38“ durch die Angabe „30, 38 und 39a“ ersetzt.

## Begründung

### Zu Artikel 39 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

#### § 24 – neu –

Zum 1. Januar 2024 treten wesentliche Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Kraft, insbesondere die weitgehende Aufhebung der Regelungen zur gesamthänderischen Vermögensbindung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Wie bei Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 1. Januar 2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter. Insbesondere die Steuervergünstigungen des § 5 Absatz 1 und 2 GrEStG, des § 6 Absatz 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Absatz 2 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, könnten keinen Anwendungsraum mehr haben.

Wenngleich mit der Prüfung eines etwaigen Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes zeitnah begonnen worden ist, konnte diese nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des MoPeG auf die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer nicht einhellig beurteilt werden.

Der Bundesrat fordert die Beibehaltung des Status quo mit seiner unterschiedlichen Grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 GrEStG.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Beurteilung wird der Status quo im Grunderwerbsteuergesetz mit der Einführung des neuen § 24 GrEStG zunächst für das Jahr 2024 befristet fortgeführt, indem Personengesellschaften weiterhin für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand fingiert werden. Die hierdurch gewonnene Zeit muss dafür genutzt werden, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Prüfung des Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes intensiv fortsetzt. Es soll eine rechtssichere gesetzliche Regelung geschaffen werden, die auch in einer Neugestaltung münden kann. Hierdurch können die Belange der Länder – denen die Verwaltungs- und Ertragskompetenz der Grunderwerbsteuer obliegen – berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird Rechtssicherheit für die Wirtschaft und die Finanzverwaltung herbeigeführt.

Da die Prüfung bereits begonnen hat, wird davon ausgegangen, dass innerhalb des vorgesehenen Zeitraums Ergebnisse erzielt werden.

Aus steuerfachlichen Gründen wird die befristete Regelung – entgegen der Forderung des Bundesrats – nicht in § 39 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung verortet, sondern im Grunderwerbsteuergesetz. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Auffassung der Finanzverwaltung ist § 39 der Abgabenordnung im Grunderwerbsteuerrecht nicht anwendbar. Diese gefestigte Rechtsansicht sollte durch eine Verortung der Regelung zur Beibehaltung des Status quo in § 39 der Abgabenordnung nicht in Frage gestellt werden.

Die im Regierungsentwurf in Artikel 39 enthaltene Regelung, nach der laufende Nachbehaltensfristen der §§ 5 und 6 GrEStG alleine durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als nicht verletzt gelten, wird durch diese befristete Fiktion in § 24 GrEStG obsolet.

### **Zu Artikel 39a (Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)**

#### § 24 – aufgehoben –

§ 24 GrEStG wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben (vgl. Artikel 47 Absatz 7)

### **Zu Artikel 47 (Inkrafttreten)**

#### Artikel 47 Absatz 7

§ 24 GrEStG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (Artikel 47 Absatz 5) und wird – im Ergebnis – mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: EU-Amtshilfegesetz;redaktionelle Änderungen  
(Bundesrat Ziffer 44)

---

Zu Artikel 42 Nummer 7 (§ 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 EU-  
AhiG)

### Änderung

In Artikel 42 Nummer 7 wird § 12 wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „entscheidet die“ das Wort „zu-  
ständige“ eingefügt.
2. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 4“  
durch die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 5“ ersetzt.

### Begründung

Zu Artikel 42 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 7

§ 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1

Die Änderung in Absatz 5 dient der Rechtsklarheit. Durch die Änderung in  
Absatz 6 wird ein Verweisfehler behoben.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 42 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

## Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Folgeänderung im SGB IV an die Anhebung der Frei-  
grenze in § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG

---

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 42a – neu – (§ 18a Absatz 4 Nummer 3  
SGB IV) sowie Artikel 46 Absatz 5 (Inkrafttreten)

### Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe  
eingefügt:  
„Artikel 42a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“.
2. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

„Artikel 42a

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 18a Absatz 4 Nummer 3 des Vierten Buch Sozialgesetzbuch – Ge-  
meinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I  
S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023  
(BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird die Angabe „600 Euro“  
durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

3. In Artikel 46 Absatz 5 wird die Angabe „41“ durch die Wörter „41, 42a“  
ersetzt.

### Begründung

### **Zur Inhaltsübersicht**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Artikels 42a.

### **Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### § 18a Absatz 4 Nummer 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind bisher steuerfrei, soweit sie weniger als 600 Euro im Kalenderjahr betragen. Gleichlaufend mit der Erhöhung dieses Betrages auf 1 000 Euro in § 23 EStG ist daher auch eine entsprechende Anhebung des Freibetrages in § 18a Absatz 4 Nummer 3 SGB IV erforderlich, der an diese steuerliche Grenze anknüpft.

### **Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)**

#### Absatz 5

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 42a tritt zeitgleich mit der Änderung von § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG (Artikel 5 Nummer 12 des vorliegenden Änderungsgesetzes) in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Nicht bezifferbare minimale Mehrausgaben.

### **Erfüllungsaufwand**

Keiner.

## **Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) DRs. 20/8628**

**Stichwort:** Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen

#### **Änderung**

Artikel 27 wird wie folgt gefasst:

**,Artikel 27**

#### **Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - a) [wie Artikel 27 Nummer 1 des Regierungsentwurfs]
  - b) [wie Artikel 27 Nummer 2 des Regierungsentwurfs]
2. In § 28 Absatz 5 und 6 wird jeweils die Angabe „31. März 2024“ durch die Angabe „29. Februar 2024“ ersetzt.

#### **Begründung**

##### **Zu Artikel 27 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

##### **Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 5 und 6)**

Die Regelung bestimmt, dass der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz nur bis zum 29. Februar 2024 gilt.

Der Gesetzgeber hatte die Regelung ursprünglich bis zum 31. März 2024 befristet. Er beabsichtigte durch den ermäßigten Steuersatz für Gas- und



Wärmelieferungen die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gas- und Wärmepreise abzufedern.

Da die Energiepreise mittlerweile unter das Vorkrisenniveau gesunken sind, und unter Berücksichtigung der Preiserwartungen auf den Terminmärkten derzeit kein Anstieg über das Vorkrisenniveau hinaus erwartet wird, ist eine Weiterführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen über den 29. Februar 2024 hinaus nicht mehr erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die ursprünglich erwarteten Umsatzsteuermindereinnahmen für Gas- und Wärmelieferungen im März 2024 in Höhe von 830 Mio. Euro treten nicht ein und führen zu entsprechenden Steuernehreinnahmen.

### **Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen**

#### **E.1 Bürgerinnen und Bürger**

Kein Erfüllungsaufwand

#### **E.2 Wirtschaft**

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 8 151 Tsd. Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

#### **E.3 Verwaltung**

Kein Erfüllungsaufwand

# **Entschließungsantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Finanzausschuss zum**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness**

**- Drucksache 20/8628 -**

**Stichwort: Investitionsprämie, Superabschreibung, Unternehmensteuerreform,  
Anzeigepflichten, Digitalisierung, Stromsteuer, Umsatzsteuer, Gas,  
Fernwärme, Speisen, Gastronomie,**

---

### **EntschlieÙung**

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8628 ist folgende AusschlussentschlieÙung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland befindet sich in einer wirtschaftlichen Rezession. Laut dem Internationalen Währungsfonds (IWF) rangiert unser Land als das Konjunkturschlusslicht unter den Industrienationen, als einzige Nation mit einer negativen Wachstumsrate. Hinzu treten der beunruhigende Zuwachs an Insolvenzen und die festgestellten Tendenzen der Kapitalabwanderung im Jahr 2022 mit 135 Milliarden Euro, welche ins Ausland geflossen sind. Lediglich 10 Milliarden Euro sind vom Ausland nach Deutschland geflossen. Eine schleichende Deindustrialisierung macht sich in Deutschland breit. Diese alarmierenden Trends dürfen durch die Bundesregierung nicht weiter ignoriert werden. Sie verlangen nach sofortigen Maßnahmen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort müssen dringend verbessert werden, um im internationalen Wettbewerb nicht den Anschluss zu verlieren.

Das Wachstumschancengesetz enthält geeignete und längst überfällige Maßnahmen, die bei den Unternehmen in dieser Situation zu einer verbesserten Liquiditätslage führen können. Dies sind insbesondere die Einführung einer Klimaschutzprämie, sowie die Verbesserungen bei den Abschreibungen und bei der Verlustverrechnung, obwohl gerade bei der Verlustverrechnung mehr erforderlich wäre. Leider bleiben die Maßnahmen hinter den noch vorgesehenen Regelungen im Referentenentwurf zurück. Dies betrifft auch die notwendigen Verbesserungen bei der Thesaurierungsrücklage gemäß 34a EStG.

Der Gesetzentwurf enthält aber auch erhebliche Verschärfungen im Steuerrecht, die dem eigentlichen Ziel des Gesetzes entgegenlaufen. Hierzu gehört die Einführung einer nationalen Anzeigepflicht, die den Bürokratieaufwand bei den

Unternehmen erheblich erhöhen wird. Wie die Auswertungen zu den Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gezeigt haben, wird jedoch auch die nationale Meldepflicht kaum nennenswerten Mehrwert für den Staat bieten. Die Einführung einer Zinsschranke und die erheblichen Verschärfungen bei der Zinsschranke sind für eine gerechte Besteuerung nicht erforderlich und in ihrer Wirkung überschießend. Die vorgesehene Anti-Fragmentierungsregel bei der Zinsschranke wird maßgeblich die Immobilienwirtschaft treffen, die eigentlich durch die verbesserten Abschreibungsregeln gefördert werden sollte, um ihren Beitrag zur Bekämpfung des Wohnungsnotstandes in unserem Land leisten zu können. Die vorschnelle Einführung der E-Rechnung bei B2B-Geschäften wird aufgrund der noch nicht geklärten technischen Rahmenbedingungen die Unternehmen vor große, teilweise nicht lösbare Probleme stellen. Hier ist Sorgfalt vor Eile angesagt.

Zudem werden die positiven Absichten des Wachstumschancengesetzes durch bestehende Gesetze, wie das Gebäudeenergie- und Energieeffizienzgesetz, konterkariert. Die derzeitigen überdurchschnittlich hohen Energie- und Strompreise setzen der deutschen Wirtschaft zusätzlich zu. So muss die geplante Absenkung der Stromsteuer auf den Mindestsatz von 0,05 Cent pro Kilowattstunde alle Unternehmen entlasten und darf nicht nur, wie von der Ampelregierung vorgeschlagen, für ein paar tausend Unternehmen gelten. Auch müssen die Netzentgelte und Abgaben auf Strom reduziert werden.

Die Klimaschutzprämie als Ersatz für die sogenannte „Super-AfA“ aus dem Koalitionsvertrag wird in der vorgelegten Form nicht die notwendige Wirkung entfalten. Selbst der Gesetzentwurf geht lediglich von 1.500 Anträgen bei einem Entlastungsvolumen von 390 Millionen Euro aus. Um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen ist dies offensichtlich, völlig unzureichend. Insbesondere die Tatsache, dass Gebäude – eine der Hauptquellen von Treibhausgasemissionen – nicht gefördert werden, widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, obwohl die EU-Richtlinien eine solche Förderung explizit zulassen würden. Hier gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf. Unverständlich bleibt, warum die Klimaschutzprämie, die eine außersteuerliche Subvention darstellt, über das Steuersystem und damit durch die Finanzverwaltungen der Länder abgewickelt werden soll. Die Abwicklung sollte daher wie vom Bundesrat gefordert, über den Bund zum Beispiel durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Auch sollte die Prämie steuerfrei gestellt werden. Es ist schlicht unsinnig den Unternehmen auf der einen Seite Geld zu geben, um es dann über die Steuer wieder einzukassieren.

Weiterhin schließt die Bundesregierung land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie gartenbauliche Betriebe mit Primärerzeugung faktisch von der geplanten Investitionsprämie aus. Gekoppelt mit einer versteckten Steuererhöhung durch die Absenkung des Pauschalierungssatzes und der ausgelassenen Anhebung der Pauschalierungsgrenze, werden mit dem Gesetz viele Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus benachteiligt.

Das Wachstumschancengesetz ist trotz seines hoffnungsvollen Namens ein regelrechter "Scheinriese" und wird in dieser Form nicht maßgeblich zur Verbesserung der aktuellen Situation beitragen. Angesichts eines gesamten Steueraufkommens von nahezu einer Billion Euro stellt das Entlastungsvolumen von 7 Milliarden Euro lediglich einen Tropfen auf den heißen Stein dar. Dieses Entlastungsvolumen ist insbesondere der Einführung der degressiven Abschreibungen geschuldet. Dies ist aber nur eine Entlastung in der Zeit, da die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter 2028 bereits zu Steuermehreinnahmen von einer knappen Milliarde Euro führen wird. Zudem erschwert die zusätzliche Bürokratie, die dieses Paket mit sich bringt, die Situation unserer Unternehmen.

Das Gesetz ändert nichts an der Situation, dass Deutschland im internationalen Vergleich noch immer die höchste Steuerbelastung hat. Deutschland ist Hochsteuerland. Steuerpolitik ist immer auch Standortpolitik, als weiterer Standortfaktor neben Infrastruktur und Fachkräfte. Darum brauchen wir in Deutschland dringend eine umfassende Unternehmenssteuerreform zur Stärkung der Wettbewerbssituation unserer Wirtschaft. Nur so lässt sich eine weitere Abwanderung von Kapital ins Ausland stoppen und umkehren. Neben dem Abbau von Bürokratie und der Verbesserung von Strukturen muss es auch für die im Unternehmen bleibenden Gewinne eine steuerliche Entlastung geben. Ziel muss hierbei ein wettbewerbsfähiges Niveau von höchstens 25 % sein. Dies schafft so auch die notwendigen finanziellen Spielräume für die von den Unternehmen zu leistenden Investitionen und Innovationen im Rahmen des schon laufenden Transformationsprozesses. Ein Beitrag hierzu kann auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages leisten. Niedrigere Steuern für Unternehmen bringen höhere Löhne, mehr Beschäftigung und höheres Wachstum.

Das kürzlich von der Bundesregierung vorgestellte Herbstgutachten unterstreicht eindringlich die Notwendigkeit, die Attraktivität des Standortes Deutschland zu verbessern. Es bedarf einer großen Kraftanstrengung. Wir brauchen einen Deutschlandpakt für unseren Wirtschaftsstandort, welcher die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen zeitnah verbessert. Ein entscheidender Schritt muss die Steuerpolitik sein. Das vorliegende Wachstumschancengesetz trägt den bestehenden Herausforderungen nur unzureichend Rechnung und verschlechtert sogar in Teilen die Situation der Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir dringend, die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit anzugehen. Es ist an der Zeit, Gesetze zu verabschieden, die nicht nur die Symptome, sondern auch die Ursachen adressieren und unsere Wirtschaft nachhaltig stärken.

Zusätzlich zu den bestehenden Mängeln im Wachstumschancengesetz erweckt die Entscheidung, die Umsatzsteuer auf Gas bereits im Januar 2024 statt im April 2024 zu erhöhen, erhebliche Bedenken. Hinzu kommt die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie. Beide Maßnahmen tragen zur Inflationssteigerung bei und stehen in Widerspruch zu unseren Bemühungen, die wirtschaftliche Stabilität unseres Landes zu gewährleisten. Daher fordern wir eine sorgfältige Überprüfung dieser Beschlüsse, um nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft zu vermeiden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

1. zeitnah eine umfassende Unternehmenssteuerreform zu beschließen, die zu wirklichen Verbesserungen der Strukturen im Steuerrecht und zu nachhaltigen Entlastungen für die Wirtschaft führen; dabei müssen die Steuern auf einbehaltene Gewinne auf 25% gesenkt werden (siehe auch BT-Drs. 20/8413),
2. die bestehenden steuerlichen Meldepflichten auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen und gesetzlich anzupassen bzw. vollständig abzuschaffen; zu dieser Prüfung legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht vor,

3. die Digitalisierung und Vereinfachung der Steuerprozesse voranzutreiben, um Effizienz und Bürokratieabbau zu gewährleisten,
4. umgehend alle Maßnahmen zur Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß sowie der Netzentgelte und Abgabe auf Strom anzugehen,
5. auf eine Erhöhung des reduzierten Umsatzsteuersatz auf Gas von aktuell 7% ab dem 1. Januar 2024 auf 19 % zu verzichten,
6. den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Speisen bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft zu entfristen und
7. eine Superabschreibung für Investitionen in Klimaschutz, Automatisierung und Digitalisierung einzuführen.

**Änderungsantrag****der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRINDFG) Drucksache 20/8677

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8677 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

**1. Zu § 1 Absatz 1 SPRINDFG-E**

§ 1 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 angefügt: „Die SPRIND handelt dabei mit dem Ziel, dass durch neue hochinnovative Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen neue Wertschöpfung insbesondere in Deutschland und Europa entsteht. Dies geschieht in der Absicht, das durch die SPRIND geförderte geistige Eigentum zu sichern.“

**2. Zu § 3 Absatz 3 SPRINDFG-E**

In § 3 ist der bisherige Absatz 3 zu streichen. Stattdessen ist der folgende Absatz 3 einzufügen: „Aus der Förderung von Sprunginnovationen nach § 1 dieses Gesetzes herrührende Einnahmen, soweit sie aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen oder der Veräußerung oder sonstigen Verwertung von geistigen Eigentumsrechten resultieren, sollen zur Hälfte den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen. Das Nähere regelt das jährliche Haushaltsgesetz.“

In § 3 wird zudem ein Absatz 4 ergänzt: „Soweit Einnahmen im Sinne von Absatz 3 aus einem Fördervorhaben die Summe aller Aufwendungen aus Bundesmitteln übersteigen, die zuvor diesem Fördervorhaben zugeflossen sind, können diese in Höhe des übersteigenden Betrags nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zusätzlich zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.“

**3. Zu § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 2a – neu – SPRINDFG-E**

§ 4 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen“ zu streichen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Es wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen bei

Anträgen die Einwilligung gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung erteilt hat, wenn dieses einem Antrag des zuständigen Bundesministeriums nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages widerspricht.“

c) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Wenn innerhalb dieser Frist Widerspruch nach Satz 2 eingelegt wird, ist über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden, andernfalls wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung erteilt hat.“

#### 4. Zu § 5 Satz 2 SPRINDFG-E

In § 5 Satz 2 ist die Angabe „§ 1 Absatz 4 Nummern 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 und § 1 Absatz 4 Nummern 2 und 5“ zu ersetzen.

#### 5. Zu § 5 Satz 2 SPRINDFG-E

In § 5 Satz 2 ist das Wort „beiden“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

#### 6. Zu § 7 SPRINDFG-E

In § 7 wird ein Absatz 2 ergänzt: „In einer weiteren Evaluation, die bis zum 31. Januar 2026 vorgelegt werden soll, wird die Fachaufsicht gemäß § 2 Absatz 1 Gegenstand einer Effizienz- und Wirksamkeitskontrolle sein, auf deren Grundlage gesetzliche Änderungen geprüft werden.“

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

Die Sprunginnovationen sollen im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, die Resilienz der Gesellschaft zu stärken und unseren Wohlstand zu sichern. Ziel der SPRIND ist es, durch ihre Fördertätigkeit Wertschöpfung in Deutschland und Europa zu bewirken und das damit zusammenhängende geförderte geistige Eigentum in Deutschland und Europa zu erhalten. Ungeachtet dieser Zielsetzung bleibt es der SPRIND im Einzelfall ausdrücklich möglich, Beteiligungen an Firmen auch aus dem nicht-europäischen Ausland zu erwerben. Ferner ist eine Förderung durch die SPRIND auch möglich, wenn das durch sie geförderte geistige Eigentum ganz oder teilweise im Eigentum der geförderten Unternehmen verbleibt.

### **Zu Nummer 2**

Durch die Änderung wird in § 3 Absatz 3 SPRINDFG-E nunmehr geregelt, dass aus der Förderung von Sprunginnovationen nach § 1 dieses Gesetzes herrührende Einnahmen, soweit sie aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen (z. B. Tochterunternehmen oder sonstige Beteiligungen) oder der Veräußerung oder sonstigen Verwertung von geistigen Eigentumsrechten (Lizenzen, Patenten etc.) resultieren, in Höhe von 50 Prozent den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen.

Der ergänzte § 3 Absatz 4 SPRINDFG-E legt fest, dass in Fällen, in denen die Einnahmen im Sinne von Absatz 3 (Gesamteinnahmen aus Veräußerung bzw. Verwertung eines Fördervorhabens) die Summe aller zuvor in das jeweilige Fördervorhaben investierten Aufwendungen aus Bundesmitteln übersteigen, der diese Aufwendungen übersteigende Betrag („Gewinn“) nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zusätzlich – zu den Mitteln gemäß Absatz 2 (bis zu 30 Prozent der Mittel zur Förderung von Sprunginnovationen) – zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden können.

### **Zu Nummer 3**

Die Anpassung der in § 4 Absatz 2 SPRINDFG-E geregelten Einwilligungsfiktion zielt darauf ab, die Planungssicherheit für die SPRIND zu gewährleisten. Daher ist es für die Beschleunigung und Planbarkeit der Handlungen der SPRIND von Bedeutung, bereits innerhalb vier Wochen nach Antragstellung Klarheit zu erlangen, ob gegebenenfalls etwas gegen eine Zustimmung sprechen könnte. Insbesondere im Rahmen von Verhandlungen über Unternehmensanteile muss die SPRIND frühzeitig über Handlungssicherheit verfügen, um ihre Verhandlungspositionen am



Markt sichern zu können. Erforderliche Umsetzungsprozesse können so besser aufeinander abgestimmt werden. Zugleich bleibt sichergestellt, dass das Bundesministerium der Finanzen in jedem Fall frühzeitig über die Beteiligungsvorgänge informiert wird. Die nach der BHO einheitlich geltenden Zustimmungsvoraussetzungen, die insbesondere haushaltsrechtlich notwendige Einflussnahme- und Kontrollmöglichkeiten des Bundes sicherstellen sollen, bestehen durch die Anpassung der Vorschrift fort.

Es wird vermutet, dass die Prüfungshandlungen des Bundesministeriums der Finanzen unabhängig vom Umfang der Anteile ähnlich sein werden, sodass von einer Dichotomie entlang des Wertes von zehn Millionen Euro abzusehen und die Einwilligungsfiktion vollumfänglich zur Geltung zu bringen ist.

Der geänderte Satz 2 und der eingefügte Satz 2a des § 4 Absatz 2 SPRINDFG-E entsprechen abgesehen von einer geringfügigen Anpassung in Bezug auf das Erfordernis vollständiger Antragsunterlagen dem § 5 Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG). Die Zielrichtung des SPRINDFG-E ist hier mit der des WissFG vergleichbar.

#### **Zu Nummer 4**

Diese Änderung bildet die in der Einzelbegründung zu § 5 SPRINDFG-E auf die SPRIND vorgesehene Verlagerung der sonst vom Bundesministerium der Finanzen nach § 8 Absatz 2 des jeweiligen Haushaltsgesetzes zu treffenden Entscheidung über eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot bei Zuwendungsempfängern in den Fällen, in denen die SPRIND Zuwendungen gewährt, klarer ab, indem die Handlungsformen des § 1 Absatz 3 SPRINDFG-E aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine Änderung der verwiesenen Nummern aus § 1 Absatz 4 SPRINDFG-E notwendig, sodass solche Handlungsformen eine Einschränkung des Besserstellungsverbots erfahren, die andernfalls diesem mit großer Wahrscheinlichkeit unterfielen.

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit eingeräumten Ausnahme vom Besserstellungsverbot für die wissenschaftlichen Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften der SPRIND, ist nicht anzunehmen, dass die SPRIND solch eine Flexibilisierung mit weniger Augenmaß nutzen wird als bislang. Auch hat die SPRIND als Zuwendungsgeber nach wie vor die Möglichkeit, zu überprüfen, in welchem Umfang ein Antragsteller vom Besserstellungsverbot abweicht. Bei einer zu großen Abweichung nach oben kann der Zuwendungsgeber eine Zuwendung nach wie vor versagen. Die SPRIND und die Zuwendungsempfänger sollen auch ohne Geltung des Besserstellungsverbots weiterhin dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterworfen bleiben.

### **Zu Nummer 5**

Die Änderung berücksichtigt die Zeitspanne, die notwendig ist, um ein Projekt mit Sprunginnovationspotenzial in die Lage versetzen zu können, das technologische „Valley of Death“ zu überbrücken und am Markt bestehen zu können. Die Dauer von fünf Jahren stellt die Untergrenze eines auskömmlichen Mittelwerts dar, der sich durch die Praxis der SPRIND herausgebildet hat, bereits im Rahmen der Laufzeit der in der Vergangenheit vergebenen Zuwendungen des Bundes an die von der SPRIND gegründeten Tochtergesellschaften Anwendung fand und auch für die künftigen Handlungsformen der SPRIND Berücksichtigung finden sollte.

Die zeitliche Begrenzung der Einschränkung des Besserstellungsverbots auf zwei Jahre führt dazu, dass Unternehmen arbeitsrechtliche Schwierigkeiten drohen. Probleme können sich insbesondere ergeben, wenn die Fördermaßnahmen über diesen Zeitraum hinausgehen und eine Herabstufung der Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich würde. Die zeitliche Befristung würde praktisch dazu führen, dass Förderzeiträume auf zwei Jahre begrenzt werden müssten, unabhängig davon, ob dies im Einzelfall als sinnvoll erachtet wird.

### **Zu Nummer 6**

Die Effizienz und Wirksamkeit der Fachaufsicht gemäß § 2 Absatz 1 soll Gegenstand einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragten Evaluation werden, die den Zeitraum vom Inkrafttreten des SPRIND-Freiheitsgesetzes bis zum 31. Dezember 2025 umfasst. Der Evaluationsbericht soll sodann bis zum 31. Januar 2026 vorgelegt werden. Auf Grundlage dieses Evaluationsberichtes werden gesetzliche Änderungsbedarfe geprüft werden.

**Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode**

**Rechtsausschuss**

13.11.2023

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**

**– Drucksache 20/8095 –**

**mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Gesetzentwurf der Bundesregierung</b>	<b>Gesetzentwurf der Bundesregierung</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>
Das <a href="#">Gerichtsverfassungsgesetz</a> in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das <a href="#">Gerichtsverfassungsgesetz</a> in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 185 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(1a) Der Vorsitzende kann gestatten oder anordnen, dass der Dolmetscher per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung teilnimmt. Der Vorsitzende kann zusätzlich anordnen, dass sich der Dolmetscher an demselben Ort aufhält wie die Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“	
2. Dem § 191a wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(4) In gerichtlichen Verfahren eingesetzte Videokonferenztechnik ist für die Verständigung mit einer blinden oder sehbehinderten Person auf deren Verlangen barrierefrei zugänglich zu machen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 193 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:	
„(1) Die Beratung und die Abstimmung können mit Einverständnis aller zur Entscheidung berufenen Richter ganz oder teilweise per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. In diesem Fall ist durch organisatorische und technische Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen.“	
b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „Absätzen 4 und 5“ ersetzt.	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.“	
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Beratungshilfegesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>§ 4 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „<b>mündlich</b>“ durch die Wörter „<b>vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt</b>“ ersetzt.</p>	
<p>2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„<b>In geeigneten Fällen kann die Geschäftsstelle Erklärungen und Versicherungen nach Satz 1 auch zu Protokoll aufnehmen.</b>“</p>	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung der Beratungshilfformularverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 1 Nummer 1 der Beratungshilfformularverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 2), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) geändert worden ist, werden die Wörter „<b>mündlich stellt</b>“ durch die Wörter „<b>vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt</b>“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung</b>	<b>Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung</b>
<p><i>Die §§ 16 und 17 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:</i></p>	<p><b>§ 16</b> des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom <b>8. Oktober 2023</b> (BGBl. 2023 I S. 272) geändert worden ist, <b>wird</b> wie folgt gefasst:</p>
„§ 16	„§ 16
<p>(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche <i>vollvirtuelle Videoverhandlungen</i> zum Zwecke ihrer Erprobung zuzulassen. <i>Eine Videoverhandlung (§ 128a der Zivilprozessordnung) findet als vollvirtuelle Videoverhandlung statt, wenn alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen und der Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leitet.</i> Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zum Zwecke der Erprobung zuzulassen, <b>dass die Gerichte zur Herstellung der Öffentlichkeit bei Videoverhandlungen nach § 128a Absatz 6 Satz 1</b> der Zivilprozessordnung <b>auch die unmittelbare Teilnahme der Öffentlichkeit</b> an der Videoverhandlung <b>ermöglichen.</b> Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. <b>Wird von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht, gelten § 160 Absatz 1 Nummer 6 und § 310 Absatz 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.</b></p>
<p>(2) Die Zulassung <i>vollvirtueller Videoverhandlungen</i> kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. <i>In der Rechtsverordnung ist Folgendes zu bestimmen:</i></p>	<p>(2) Die Zulassung <b>der Erprobung</b> kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.</p>
<p>1. <i>die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 sowie</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>2. <i>Art und Umfang der nach § 17 zu erhebenden Daten.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 zu befristen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.	Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 zu befristen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
(3) <i>Ist durch Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 eine vollvirtuelle Videoverhandlung zugelassen, so ist deren Durchführung nur zulässig, wenn</i>	(3) <b>Das Bundesministerium der Justiz evaluiert unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder vier Jahre und acht Jahre nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] die mit der Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 gemachten Erfahrungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.</b>
1. <i>alle Mitglieder des Gerichts gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen,</i>	<b>entfällt</b>
2. <i>gegenüber allen Verfahrensbeteiligten eine Videoverhandlung nach § 128a Absatz 2 der Zivilprozessordnung angeordnet wurde und</i>	<b>entfällt</b>
3. <i>kein Verfahrensbeteiligter fristgerecht Einspruch nach § 128a Absatz 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung eingelegt hat.</i>	<b>entfällt</b>
<i>Über die Durchführung einer vollvirtuellen Videoverhandlung entscheidet der Vorsitzende.</i>	
(4) <i>In öffentlichen Verhandlungen ist die Öffentlichkeit herzustellen, indem die vollvirtuelle Videoverhandlung in Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen wird.</i>	(4) <b>Die an der Erprobung teilnehmenden Länder berichten dem Bundesministerium der Justiz zum Zwecke der Evaluierung nach Absatz 3 am Ende eines jeden Kalenderjahres über die an den Gerichten in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Videoverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 hergestellt wurde. Der Bericht soll bezogen auf den Berichtszeitraum folgende Angaben enthalten:</b>
	1. <b>Anzahl der an der Erprobung teilnehmenden Gerichte,</b>
	2. <b>Anzahl der Videoverhandlungen nach § 128a Absatz 6 Satz 1 der Zivilprozessordnung,</b>



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. Anzahl der Videoverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 hergestellt wurde,
	4. Angaben über die Art und Weise der Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 sowie die hierfür entstandenen Kosten und Aufwendungen und
	5. Angaben über die bei den Gerichten gewonnenen Erkenntnisse zur Nutzung und Akzeptanz der Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 1.“
§ 17	§ 17 entfällt
<p><i>(1) Das Bundesministerium der Justiz evaluiert unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder vier Jahre und acht Jahre nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] die mit der vollvirtuellen Videoverhandlung gemachten Erfahrungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.</i></p>	
<p><i>(2) Die an der Erprobung teilnehmenden Gerichte berichten dem Bundesministerium der Justiz zum Zwecke der Evaluierung nach Absatz 1 am Ende eines jeden Kalenderjahres über die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten vollvirtuellen Videoverhandlungen. Der Bericht soll bezogen auf den Berichtszeitraum folgende Angaben enthalten:</i></p>	
<p><i>1. Anzahl der an der Erprobung teilnehmenden Gerichte,</i></p>	
<p><i>2. Anzahl der vollvirtuellen Videoverhandlungen,</i></p>	
<p><i>3. eine Beschreibung der Verfahrensart und der Verfahrensbeteiligten,</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>4. <i>Angaben über die technische Ausstattung des öffentlichen Übertragungsraums nach § 16 Absatz 4 einschließlich der hierfür entstandenen Kosten und Aufwendungen sowie der Inanspruchnahme dieses Raums durch die Öffentlichkeit und</i></p>	
<p>5. <i>Angaben über die Erfahrungen der Gerichte und Verfahrensbeteiligten mit der Durchführung vollvirtueller Videoverhandlungen.“</i></p>	
<p><b>Artikel 5</b></p>	<p><b>Artikel 5</b></p>
<p><b>Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung</b></p>	<p><b>Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung</b></p>
<p><i>Die §§ 16 und 17 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.</i></p>	<p><i>§ 16 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.</i></p>
<p><b>Artikel 6</b></p>	<p><b>Artikel 6</b></p>
<p><b>Änderung der Zivilprozessordnung</b></p>	<p><b>Änderung der Zivilprozessordnung</b></p>
<p>Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Der Angabe zu § 117 werden ein Semikolon und das Wort „<b>Verordnungsermächtigung</b>“ angefügt.</p>	
<p>b) Die Angabe zu § 128a wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 128a Videoverhandlung“.	
c) In der Angabe zu § 802f werden die Wörter „Verfahren zur“ gestrichen.	
2. § 117 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Soweit Formulare für die Erklärung nach Absatz 2 eingeführt sind, muss sich die Partei ihrer bedienen. In geeigneten Fällen kann die Geschäftsstelle die Erklärung auch zu Protokoll aufnehmen.“	
3. Dem § 118 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	3. un verändert
„§ 128a gilt für den Erörterungstermin nach Satz 3 entsprechend.“	
4. In § 120a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „in dem gemäß § 117 Absatz 3 eingeführten Formular“ gestrichen.	4. un verändert
5. § 128a wird wie folgt gefasst:	5. § 128a wird wie folgt gefasst:
„§ 128a	„§ 128a
Videoverhandlung	Videoverhandlung
(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten, ihre Bevollmächtigten sowie Vertreter und Beistände.	(1) Die mündliche Verhandlung kann <b>in geeigneten Fällen</b> als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten, ihre Bevollmächtigten sowie Vertreter und Beistände.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Der Vorsitzende kann <i>auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen</i> die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten oder anordnen. <i>Wenn alle Prozessbevollmächtigten ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung beantragen</i>, soll der Vorsitzende diese anordnen. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende kann die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten oder anordnen. <b>Beantragt ein Verfahrensbeteiligter die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung</b>, soll der Vorsitzende diese anordnen. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist <b>unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls</b> zu begründen.</p>
<p>(3) Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. Er kann anderen Mitgliedern des Gerichts <i>bei Vorliegen erheblicher Gründe</i> gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. Er kann anderen Mitgliedern des Gerichts gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.</p>
<p>(4) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(5) Gegen eine Anordnung nach Absatz 2 kann der Adressat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Hierauf weist der Vorsitzende mit der Anordnung hin. Wird der Einspruch fristgerecht eingelegt, so hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf. Im Übrigen sind Entscheidungen nach dieser Vorschrift unanfechtbar.“</p>	<p>(5) Gegen eine Anordnung nach Absatz 2 kann der Adressat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Hierauf weist der Vorsitzende mit der Anordnung hin. Wird der Einspruch fristgerecht eingelegt, so hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf. <b>In diesem Fall soll der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten.</b> Im Übrigen sind Entscheidungen nach dieser Vorschrift unanfechtbar.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p><b>(6) Nehmen alle Verfahrensbe- teiligten und alle Mitglieder des Ge- richts an der mündlichen Verhand- lung per Bild- und Tonübertragung teil, so kann der Vorsitzende die Vi- deoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leiten. In diesem Fall ist in öffentlichen Ver- handlungen die Öffentlichkeit herzu- stellen, indem die Videoverhandlung in Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen wird.“</b></p>
6. § 129a wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 wird folgender Ab- satz 2 eingefügt:	
<p>„(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann Anträge und Erklärungen nach Absatz 1 auch per Bild- und Tonübertragung auf- nehmen. In diesem Fall kann sich der Urkundsbeamte der Geschäfts- stelle bei der Aufnahme der An- träge und Erklärungen an einem anderen Ort als der Geschäftsstelle aufhalten. Die Bild- und Tonüber- tragung wird nicht aufgezeichnet. § 162 Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt ent- sprechend.“</p>	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Ab- satz 3.	
7. § 141 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	7. un v e r ä n d e r t
<p>„Das Gericht kann das persönliche Er- scheinen auch als Teilnahme an einer Videoverhandlung nach § 128a gestat- ten oder anordnen. Ist einer Partei aus wichtigem Grund das persönliche Er- scheinen in dem Termin nicht zuzumu- ten, so sieht das Gericht von der Anord- nung ihres persönlichen Erscheinens ab.“</p>	
8. § 160 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	8. § 160 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	a) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers sowie im Fall des § 128a Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes und des § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes die Angabe, wer an der Verhandlung oder der Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung teilnimmt;“.</p>	
<p>b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen sowie im Fall der §§ 128a und 284 Absatz 2 die Angabe, wer an der Verhandlung oder der Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung teilnimmt, und im Fall des § 284 Absatz 3 die Gerichtsstelle, von der aus die Parteien, Zeugen und Sachverständigen an der Beweisaufnahme teilnehmen;“.</p>	
	<p>c) <b>In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</b></p>
	<p>d) <b>Folgende Nummer 6 wird angefügt:</b></p>
	<p><b>„6. in den Fällen des § 128a Absatz 6 Satz 1 die Angabe, dass die Verhandlung in dieser Form durchgeführt wird, und bei öffentlichen Verhandlungen die Feststellung, dass die Öffentlichkeit nach § 128a Absatz 6 Satz 2 hergestellt wurde.“</b></p>
<p>9. § 160a wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1) Der Inhalt des Protokolls kann vorläufig aufgezeichnet werden.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „in diesem Fall“ durch die Wörter „im Fall des Absatzes 1“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Wenn Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 oder das Ergebnis eines Augenscheins nach § 160 Absatz 3 Nummer 5 in Ton oder in Bild und Ton vorläufig aufgezeichnet worden sind, muss lediglich dies in dem Protokoll vermerkt werden.“	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Feststellungen“ durch die Wörter „den Inhalt der vorläufigen Aufzeichnungen nach Satz 2“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 werden die Wörter „Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Wörter „Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 in Ton oder in Bild und Ton“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:	
„(3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind	
1. zu den Prozessakten zu nehmen,	
2. bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren oder	
3. auf einer zentralen Datenspeicherungseinrichtung der Justiz zu speichern.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
(4) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu löschen,	
1. sobald das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um den Inhalt der vorläufigen Aufzeichnungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;	
2. in nicht in Nummer 1 genannten Fällen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	
e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Einsicht in die vorläufigen Aufzeichnungen in Ton oder in Bild und Ton wird durch den Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des § 299 Absatz 3 und 4 gewährt, ohne dass es eines besonderen Antrags nach § 299 Absatz 3 Satz 2 bedarf.“	
10. § 162 wird wie folgt geändert:	10. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen“ durch die Wörter „vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm anzuzeigen“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Wörter „Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Soweit Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 oder das Ergebnis eines Augenscheins nach § 160 Absatz 3 Nummer 5 in Gegenwart der Beteiligten und in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse aufgezeichnet worden sind, kann das Abspielen, das Vorlesen, die Vorlage zur Durchsicht oder die Anzeige auf einem Bildschirm unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass der Verzicht ausgesprochen worden ist.“</p>	
<p>11. In § 163 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit einem Tonaufnahmegerät“ durch die Wörter „in Ton oder in Bild und Ton“ ersetzt.</p>	<p>11. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>12. § 227 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. § 227 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„Von einer Terminsänderung ist abzusehen, wenn der Termin als Videoverhandlung nach § 128a oder als Beweisaufnahme nach § 284 Absatz 2 <i>durchgeführt werden kann</i> und die erheblichen Gründe nach Satz 1 dadurch entfallen.“</p>	<p>„Von einer Terminsänderung ist abzusehen, wenn <b>sich</b> der Termin <b>für eine Durchführung</b> als Videoverhandlung nach § 128a oder als Beweisaufnahme nach § 284 Absatz 2 <b>eignet</b> und die erheblichen Gründe nach Satz 1 dadurch entfallen.“</p>
<p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p>	<p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(4) Ein Antrag auf Terminsverlegung soll eine Äußerung dazu enthalten, ob gegen die Durchführung einer Videoverhandlung (§ 128a) Bedenken bestehen.“</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.</p>	<p>c) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>13. § 253 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>13. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. eine Äußerung dazu, ob gegen die Durchführung einer Videoverhandlung (§ 128a) Bedenken bestehen.“	
14. § 277 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	14. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die Klageerwiderung soll ferner eine Äußerung dazu enthalten,	
1. ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen;	
2. ob gegen eine Videoverhandlung (§ 128a) Bedenken bestehen.“	
15. § 278 wird wie folgt geändert:	15. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 3“ gestrichen.	
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 141 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
16. § 284 wird wie folgt geändert:	16. § 284 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Das Gericht kann die Beweisaufnahme <i>entsprechend § 128a</i> per Bild- und Tonübertragung gestatten oder anordnen. <i>§ 128a Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.</i> Das Antragsrecht <i>nach § 128a Absatz 2 Satz 1</i> steht <i>auch</i> Zeugen und Sachverständigen zu. Der Einspruch nach § 128a Absatz 5 Satz 1 steht <i>nur</i> den <i>zu vernehmenden Parteien und Zeugen</i> zu. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden.	„(2) Das Gericht kann <b>auf Antrag oder von Amts wegen</b> die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten oder anordnen. Das Antragsrecht steht <b>den Verfahrensbeteiligten</b> , Zeugen und Sachverständigen zu. <b>§ 128a Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.</b> Der Einspruch nach § 128a Absatz 5 Satz 1 steht <b>auch</b> den <b>Verfahrensbeteiligten</b> zu. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Gegenüber zu vernehmenden Parteien, Zeugen und Sachverständigen kann im Fall einer Beweisaufnahme nach Absatz 2 zusätzlich angeordnet werden, dass sich diese während der Vernehmung an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufhalten.“</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>17. § 299 wird wie folgt geändert:</p>	<p>17. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen.</p>	
<p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p>	
<p>„(4) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Akteneinsicht Dritte keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen die ihnen überlassenen Akten oder Akteninhalte weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen.“</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.</p>	
	<p><b>18. Dem § 310 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:</b></p>
	<p><b>„Der Vorsitzende kann den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Urteilsverkündung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Wird die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung nach § 128a Absatz 6 Satz 1 durchgeführt, so gilt § 128a Absatz 6 Satz 2 entsprechend für die Urteilsverkündung in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird.“</b></p>
<p>18. In § 375 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 128a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 und 3“ ersetzt.</p>	<p>19. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
19. § 377 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	<b>20. unverändert</b>
a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:	
„4. im Fall des § 284 Absatz 2 die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses die Bild- und Tonübertragung sicherzustellen;	
5. im Fall des § 284 Absatz 3 die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses an der zu bezeichnenden Gerichtsstelle zu erscheinen.“	
20. § 411 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	<b>21. unverändert</b>
„(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens, eine schriftliche Erläuterung oder eine Ergänzung des Gutachtens anordnen. Das Erscheinen kann auch als Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 128a gestattet oder angeordnet werden. § 128a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.“	
21. In § 479 Absatz 1 wird die Angabe „§ 128a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 und 3“ ersetzt.	<b>22. unverändert</b>
22. Dem § 492 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	<b>23. unverändert</b>
„Für den Erörterungstermin gilt § 128a entsprechend.“	
23. § 762 wird wie folgt geändert:	<b>24. unverändert</b>
a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. den Vermerk, dass diese Personen das Protokoll nach Vorlesung oder nach Vorlegung zur Durchsicht genehmigt haben;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.	
24. In § 802c Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 802f Abs. 1“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 2“ ersetzt.	<b>25. unverändert</b>
25. § 802f wird wie folgt gefasst:	<b>26. unverändert</b>
„§ 802f	
Abnahme der Vermögensauskunft	
(1) Die Abnahme der Vermögensauskunft ist nur zulässig, wenn	
1. der Gerichtsvollzieher zuvor den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hat,	
2. seit der Zahlungsaufforderung nach Nummer 1 mindestens zwei Wochen vergangen sind und	
3. die Forderung nicht vollständig beglichen worden ist.	
(2) Der Gerichtsvollzieher bestimmt einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft und lädt den Schuldner zu diesem Termin. Der Termin findet alsbald nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 statt. Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgen. Der Gerichtsvollzieher bestimmt, ob der Termin	
1. in seinen Geschäftsräumen,	
2. in der Wohnung des Schuldners,	
3. an einem nicht in den Nummern 1 und 2 genannten geeigneten Ort oder	
4. per Bild- und Tonübertragung	
stattfindet.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<p>(3) Bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 wird die Übertragung nicht aufgezeichnet. Der Gerichtsvollzieher weist zu Beginn des Termins alle Teilnehmer auf das Aufzeichnungsverbot hin.</p>	
<p>(4) Bestimmt der Gerichtsvollzieher, dass der Termin nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, 3 oder 4 stattfindet, kann der Schuldner dieser Bestimmung innerhalb einer Woche gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprechen. Der Schuldner hat die zur Abnahme der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen in dem Termin beizubringen. Wird die Vermögensauskunft in dem Termin nicht abgegeben, so ist dies nur dann nicht pflichtwidrig, wenn</p>	
<p>1. der Schuldner nachweist, dass er die Nichtabgabe der Vermögensauskunft in diesem Termin nicht zu vertreten hat,</p>	
<p>2. der Schuldner einer Bestimmung des Termins nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 innerhalb der Frist des Satzes 1 widersprochen hat oder</p>	
<p>3. der Schuldner im Fall einer Bestimmung des Termins nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 darlegt, dass die Nichtabgabe der Vermögensauskunft auf technischen Problemen beruht hat.</p>	
<p>(5) Mit der Terminsladung ist der Schuldner über Folgendes zu belehren:</p>	
<p>1. die nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben,</p>	
<p>2. im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 sein Recht, der Terminsbestimmung nach Absatz 4 Satz 1 zu widersprechen,</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
3. im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 das Aufzeichnungsverbot des Absatzes 3 Satz 1,	
4. die Pflicht nach Absatz 4 Satz 2, die erforderlichen Unterlagen beizubringen,	
5. die Folgen einer pflichtwidrigen Nichtabgabe der Vermögensauskunft,	
6. die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter nach § 802I und	
7. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c bei Abgabe der Vermögensauskunft.	
<p>(6) Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind dem Schuldner zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Absatz 2 mitzuteilen sowie im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 ein Hinweis auf das Aufzeichnungsverbot zu geben.</p>	
<p>(7) Der Gerichtsvollzieher errichtet in einem elektronischen Dokument eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Schuldner vor Abgabe der Versicherung nach § 802c Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm anzuzeigen. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(8) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Absatz 1. Er leitet dem Gläubiger unverzüglich einen Ausdruck zu; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ausdruck und das elektronische Dokument müssen den Vermerk enthalten, dass sie mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmen. § 802d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“</p>	
<p>26. § 802i wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>27. unverändert</b></p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 7“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 und 8“ ersetzt.</p>	
<p>27. § 802k wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>28. unverändert</b></p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 802f Abs. 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird die Angabe „§ 802f Abs. 5“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 7“ ersetzt.</p>	
<p>28. In § 807 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 und 8“ ersetzt.</p>	<p><b>29. unverändert</b></p>
<p>29. In § 836 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 802f Abs. 4“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 6“ ersetzt.</p>	<p><b>30. unverändert</b></p>
<p>30. In § 883 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 802f Abs. 4“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 6“ ersetzt.</p>	<p><b>31. unverändert</b></p>
<p>31. § 1100 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>32. unverändert</b></p>
<p>„(1) Im Fall einer Videoverhandlung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist nur § 128a Absatz 4 anwendbar.“</p>	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
32. § 1101 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	33. § 1101 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
<p>„(2) Im Fall einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist nur § 128a Absatz 4 in Verbindung mit § 284 Absatz 2 und 3 anwendbar.“</p>	<p>„(2) Im Fall einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist nur § <b>284 Absatz 2 Satz 3</b> in Verbindung mit § <b>128a Absatz 4 und § 284 Absatz 3</b> anwendbar.“</p>
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung der Vermögensverzeichnisverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Die Vermögensverzeichnisverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1663) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 802f Absatz 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 802f Absatz 5 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.</p>	
<p>3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Absatz 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.</p>	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>	<b>Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>
<p>Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel <b>9a</b> des Gesetzes vom <b>19. Juni 2023</b> (BGBl. 2023 I Nr. <b>155</b>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
1. In § 13 Absatz 5 wird die Angabe „§ 299 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 299 Absatz 3 und 4“ ersetzt.	1. un verändert
2. § 25 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann Anträge und Erklärungen nach Absatz 2 auch per Bild- und Tonübertragung aufnehmen. In diesem Fall kann sich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Aufnahme der Anträge und Erklärungen an einem anderen Ort als der Geschäftsstelle aufhalten. Die Bild- und Tonübertragung wird nicht aufgezeichnet.“	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
3. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:	3. un verändert
„(5) In geeigneten Fällen kann das Gericht die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gestatten oder anordnen. § 128a Absatz 4 Satz 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“	
4. § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Die Wörter „im Wege der“ werden durch das Wort „per“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 128a Absatz 4 Satz 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“	
5. Dem § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	5. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„In geeigneten Fällen kann das Gericht das persönliche Erscheinen eines Beteiligten auch als Teilnahme an einem Termin per Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung gestatten oder anordnen.“	
6. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(4) Im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht in geeigneten Fällen die persönliche Anhörung eines Beteiligten per Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung gestatten oder anordnen. § 128a Absatz 4 Satz 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“	
	7. <b>§ 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>In Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten“ eingefügt.</b>
	b) <b>Satz 4 wird aufgehoben.</b>
	c) <b>Folgender Satz wird angefügt:</b>
	<b>„§ 25 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“</b>
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes</b>	<b>Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes</b>
Das <b>Arbeitsgerichtsgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch <b>Artikel 3 Absatz 1</b> des Gesetzes vom 4. <b>Januar 2023</b> (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das <b>Arbeitsgerichtsgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch <b>Artikel 17</b> des Gesetzes vom 8. <b>Oktober 2023</b> (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Abweichend von Satz 1 findet	
1. § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gericht dem Dolmetscher die Teilnahme an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung per Bild- und Tonübertragung gestatten kann;	
2. § 193 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes keine Anwendung für die erstmalige gemeinsame Beratung und Abstimmung mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei einer Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung.“	
2. § 11a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Nach der Angabe „Richtlinie 2003/8/EG“ werden die Wörter „mit Ausnahme des § 118 Absatz 1 Satz 6 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Im Bewilligungsverfahren gilt für den Erörterungstermin nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung § 50a dieses Gesetzes entsprechend.“	
3. Dem § 13a werden die folgenden Sätze angefügt:	3. Dem § 13a werden die folgenden Sätze angefügt:
„§ 1100 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle von § 128a Absatz 4 der Zivilprozessordnung § 50a Absatz 3 dieses Gesetzes anwendbar ist. § 1101 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle von § 128a Absatz 4 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung § 50a Absatz 3 in Verbindung mit § 58 Absatz 4 dieses Gesetzes anwendbar ist.“	„§ 1100 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle von § 128a Absatz 4 der Zivilprozessordnung § 50a Absatz 3 dieses Gesetzes anwendbar ist. § 1101 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle von § <b>284</b> Absatz <b>2 Satz 3</b> der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § <b>128a Absatz 4 und § 284 Absatz 3</b> der Zivilprozessordnung § <b>58 Absatz 4 Satz 1</b> in Verbindung mit § <b>50a Absatz 3</b> dieses Gesetzes anwendbar ist.“
4. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	4. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
<p>„Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozessordnung), über das vereinfachte Verfahren (§ 495a der Zivilprozessordnung), über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung), über die <i>Musterfeststellungsklage</i> (§§ 606 bis 613 der Zivilprozessordnung), über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Absatz 2 der Zivilprozessordnung), über die Förderung von Videoverhandlungen bei Terminsänderungsanträgen (§ 227 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 der Zivilprozessordnung), über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) und die Äußerung über Bedenken gegen eine Videoverhandlung in der Klageschrift und der Klageerwiderung (§ 253 Absatz 3 Nummer 4 und § 277 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung) finden keine Anwendung.“</p>	<p>„Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozessordnung), über das vereinfachte Verfahren (§ 495a der Zivilprozessordnung), über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung), über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Absatz 2 der Zivilprozessordnung), über die Förderung von Videoverhandlungen bei Terminsänderungsanträgen (§ 227 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 der Zivilprozessordnung), über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) und die Äußerung über Bedenken gegen eine Videoverhandlung in der Klageschrift und der Klageerwiderung (§ 253 Absatz 3 Nummer 4 und § 277 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung) finden keine Anwendung.“</p>
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>„Abweichend von § 160 Absatz 1 Nummer 4 der Zivilprozessordnung enthält das Protokoll die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen sowie im Fall der §§ 50a und 58 Absatz 4 die Angabe, wer an der Verhandlung oder der Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung teilnimmt.“</p>	
5. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 50a	
Videoverhandlung	
<p>(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten sowie ihre Bevollmächtigten, Vertreter und Beistände.</p>	
<p>(2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.</p>	
<p>(3) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren.</p>	
<p>(4) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar.“</p>	
<p>6. Nach § 51 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>6. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„Als persönliches Erscheinen gilt auch die nach § 50a Absatz 2 Satz 1 gestattete Teilnahme per Bild- und Tonübertragung.“</p>	
<p>7. Dem § 54 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>7. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„§ 50a ist anzuwenden.“</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
8. Dem § 58 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:	8. un verändert
„(4) Der Vorsitzende kann die Beweisaufnahme entsprechend § 50a per Bild- und Tonübertragung gestatten. Das Antragsrecht nach § 50a Absatz 2 Satz 1 steht auch Zeugen und Sachverständigen zu. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden.	
(5) § 375 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden für den Fall, dass eine Zeugenvernehmung nach § 58 Absatz 4 nicht stattfindet. § 479 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden für den Fall, dass die Leistung des Eides nach § 58 Absatz 4 nicht stattfindet. § 411 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Erscheinen des Sachverständigen auch als Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 50a gestattet werden kann. § 492 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Erörterungstermin § 50a entsprechend gilt.“	
9. In § 64 Absatz 7 werden die Wörter „des § 50, des § 51 Abs. 1“ durch die Wörter „der §§ 50 bis 51 Absatz 1“ ersetzt und wird nach dem Wort „Zustellungen,“ das Wort „Videoverhandlung,“ eingefügt.	9. un verändert
10. In § 72 Absatz 6 werden nach der Angabe „§§ 50,“ die Angabe „50a,“ und nach dem Wort „Zustellung,“ das Wort „Videoverhandlung,“ eingefügt.	10. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Sozialgerichtsgesetzes</b>	<b>Änderung des Sozialgerichtsgesetzes</b>
<p>Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. § 61 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Abweichend von Satz 1 ist § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gericht dem Dolmetscher die Teilnahme an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung per Bild- und Tonübertragung gestatten kann.“</p>	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Abweichend von Satz 1 findet § 193 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes keine Anwendung für die erstmalige gemeinsame Beratung und Abstimmung mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei einer Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung.“</p>	
2. In § 73a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 1 Satz 6 und des § 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.	2. un verändert
3. In § 110 Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.	3. un verändert



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 110a wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 110a	
<p>(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Beteiligten, ihre Bevollmächtigten und Beistände.</p>	
<p>(2) Das Gericht kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.</p>	
<p>(3) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Zeugen oder einen Sachverständigen gestatten. Das Antragsrecht steht auch Zeugen oder Sachverständigen zu.</p>	
<p>(4) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Übertragung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Das Gericht kann die Videoverhandlung oder die Bild- und Tonübertragung nach Absatz 3 für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufzeichnen. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung hat das Gericht die Verfahrensbeteiligten zu informieren.</p>	
<p>(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar.</p>	
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für § 106 Absatz 3 Nummer 7 und § 73a Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. § 111 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Als persönliches Erscheinen gilt auch die nach § 110a Absatz 2 Satz 1 gestattete Teilnahme per Bild- und Tonübertragung.“	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Gericht“ durch die Wörter „Der Vorsitzende“ ersetzt.	
6. In § 122 werden die Wörter „Zivilprozeßordnung entsprechend“ durch die Wörter „Zivilprozessordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“ ersetzt.	6. un verändert
7. In § 202 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich § 278 Absatz 5“ durch die Wörter „einschließlich der §§ 129a, 278 Absatz 5“ ersetzt.	7. un verändert
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</b>	<b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</b>
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 81 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	1. un verändert
„§ 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“	
2. Dem § 82 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	2. un verändert
„§ 253 Absatz 3 Nummer 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Dem § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend,“ angefügt.	3. un verändert
4. Dem § 87c Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	4. un verändert
„§ 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“	
5. Nach § 95 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	5. un verändert
„§ 141 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“	
6. In § 98 wird die Angabe „§§ 358 bis 444“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 358 bis 444“ ersetzt.	6. un verändert
7. § 102a wird aufgehoben.	7. un verändert
<b>Artikel 12</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Änderung der Finanzgerichtsordnung</b>	<b>Änderung der Finanzgerichtsordnung</b>
Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 64 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	1. un verändert
„§ 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“	
2. Dem § 65 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	2. un verändert
„§ 253 Absatz 3 Nummer 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“	
	3. Dem § 71 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>„§ 277 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“.</b>
3. Dem § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;“ angefügt.	4. un verändert
4. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	5. un verändert
	„§ 141 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
5. In § 82 wird die Angabe „§§ 358 bis 371“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 358 bis 371“ ersetzt.	6. un verändert
6. § 91a wird aufgehoben.	7. un verändert
7. In § 128 Absatz 2 werden die Wörter „Beschlüsse nach §§ 91a und 93a,“ gestrichen.	8. un verändert
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Änderung des Gerichtskostengesetzes</b>	<b>Änderung des Gerichtskostengesetzes</b>
Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nummer 9019 wird aufgehoben.	1. un verändert
2. Nummer 9020 wird Nummer 9019.	2. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 14</b>	<b>Artikel 14</b>
<b>Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. Nummer 2015 wird aufgehoben.	
2. Nummer 2016 wird Nummer 2015.	
<b>Artikel 15</b>	<b>Artikel 15</b>
<b>Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. Nummer 31016 wird aufgehoben.	
2. Nummer 31017 wird Nummer 31016.	
<b>Artikel 16</b>	<b>Artikel 16</b>
<b>Änderung des Patentgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 46 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die §§ 128a und 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“	
2. In § 136 Satz 1 wird die Angabe „§ 117 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 117 Absatz 2 bis 4 Satz 1“ ersetzt.	
<b>Artikel 17</b>	<b>Artikel 17</b>
<b>Änderung des Gebrauchsmustergesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 17 Absatz 2 Satz 6 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Die §§ 128a und 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“	
<b>Artikel 18</b>	<b>Artikel 18</b>
<b>Änderung der Abgabenordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 30 Absatz 3 Nummer 1a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 193 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 193 Absatz 3“ ersetzt.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 19</b>	<b>Artikel 19</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2034 in Kraft.	(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2034 in Kraft.

## **Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/8095 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung – ZPOEG)**

#### **Zu § 16 ZPOEG**

Mit der Neufassung des § 16 ZPOEG-E wird der Bundesregierung und den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet, an ihren Zivilgerichten eine weitere Form der Gewährung der Gerichtsöffentlichkeit (§ 169 Absatz 1 Satz 1 GVG) im Rahmen sogenannter vollvirtueller Videoverhandlungen nach § 128a Absatz 6 Satz 1 ZPO-E an den Zivilgerichten zu erproben. Neben der bereits in § 128a Absatz 6 Satz 2 ZPO-E vorgesehenen Herstellung der Öffentlichkeit durch Einrichtung eines Übertragungsraums im zuständigen Gericht, sollen die Zivilgerichte der Öffentlichkeit auch die unmittelbare Teilnahme an der Videoverhandlung selbst ermöglichen können, etwa durch Bereitstellung eines Zugangslinks. Voraussetzung ist der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, mit der Bund und Länder für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche die Erprobung zulassen können. Die Zulassung kann auf einzelne Gerichte oder bestimmte Verfahren beschränkt werden (§ 16 Absatz 2 Satz 1 ZPOEG-E). Die Erprobungsphase ist zunächst auf zehn Jahre befristet (§ 16 Absatz 2 Satz 2 ZPOEG-E).

Die mit dieser Form der Herstellung der Gerichtsöffentlichkeit in der Zivilgerichtsbarkeit gemachten Erfahrungen und daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen nach § 16 Absatz 3 und 4 ZPOEG-E durch das Bundesministerium der Justiz evaluiert und auf dieser Grundlage entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen sie flächendeckend zugelassen werden kann.

#### **Zu § 17 ZPOEG**

§ 17 ZPOEG-E kann entfallen, da die Regelungen zur Evaluierung in § 16 ZPOEG-E integriert werden.

### **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 17 ZPOEG.

### **Zu Artikel 6 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)**

#### **Zu Nummer 5 (§ 128a ZPO)**

#### **Zu § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO**

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass mündliche Verhandlungen nur in geeigneten Fällen als Videoverhandlung durchgeführt werden können. Um zu verdeutlichen, dass die Geeignetheit des konkreten Verfahrens Voraussetzung für die Anordnung oder Gestattung einer Videoverhandlung ist, wird dies im Gesetzestext klargestellt. Die Frage der Geeignetheit der Videoverhandlung ist sowohl im Rahmen der freien Ermessensentscheidung nach Absatz 2 Satz 1 („Kann“-Regelung) wie auch im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 Satz 2 („Soll“-Regelung) zu berücksichtigen.



### **Zu § 128a Absatz 2 Satz 1 und 2 ZPO**

Die Änderungen in Satz 1 und 2 führen dazu, dass bei Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung das Entscheidungsermessen des Vorsitzenden dahingehend eingeschränkt ist, dass eine Videoteilnahme in der Regel in geeigneten Fällen anzuordnen ist und nur ausnahmsweise abgelehnt werden kann.

### **§ 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO**

Die in Satz 3 enthaltene Begründungspflicht stärkt das Antragsrecht der Parteien. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass formularmäßige Ablehnungen einer Videoverhandlung der Begründungspflicht nicht genügen. Erforderlich ist stets eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls. Dies muss auch in der Begründung zum Ausdruck kommen.

### **Zu § 128a Absatz 3 Satz 2 ZPO**

Auf das Erfordernis des Vorliegens erheblicher Gründe für die Entscheidung des Vorsitzenden, einem anderen Mitglied des Gerichts die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Video zu gestatten, soll zugunsten einer größeren Flexibilität verzichtet werden. Das bisher in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Erfordernis wird daher gestrichen. Der Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar (Absatz 5 Satz 4).

### **Zu § 128a Absatz 5 Satz 3 ZPO**

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass der Vorsitzende auch im Fall der Aufhebung der Anordnung aufgrund des Einspruchs eines Verfahrensbeteiligten den übrigen Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch gegen die Anordnung eingelegt haben, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten soll.

### **Zu § 128a Absatz 6 ZPO**

Durch die in § 128a Absatz 2 ZPO-E geschaffene Möglichkeit, eine Videoverhandlung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten anzuordnen, wird die Videoverhandlung für diese verbindlich, wenn kein Einspruch gegen die Anordnung eingelegt wird. Eine unangekündigte Teilnahme von Verfahrensbeteiligten vor Ort ist in diesem Fall – anders als nach bisheriger Rechtslage – ausgeschlossen. Damit entfällt die Notwendigkeit, dass sich der Vorsitzende während dieser Videoverhandlung an der Gerichtsstelle aufhalten muss. Er kann die Videoverhandlung auch von einem anderen Ort aus leiten, zum Beispiel von seinem heimischen Arbeitszimmer. Der neue Absatz 6 ermöglicht daher die Durchführung sogenannter vollvirtueller Videoverhandlungen.

Um die Öffentlichkeit der Verhandlung nach § 169 Absatz 1 Satz 1 GVG zu gewährleisten, sieht Absatz 6 Satz 2 für den Fall der vollvirtuellen Videoverhandlung vor, dass diese zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum in dem zuständigen Gericht übertragen wird. In diesem Übertragungsraum kann jedermann die Verhandlung in Echtzeit in Bild und Ton verfolgen.

### **Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 160 Absatz 1 ZPO)**

Die Ermöglichung vollvirtueller Videoverhandlungen macht auch Folgeänderungen bei den Regelungen zum Protokollinhalt erforderlich. Nach der neuen Nummer 6 soll im Protokoll zum einen angegeben werden, dass eine vollvirtuelle Videoverhandlung nach § 128a Absatz 6 Satz 1 ZPO-E durchgeführt wird. Zum anderen soll der Vorsitzende in diesen Fällen die Feststellung zu Protokoll nehmen, dass die Öffentlichkeit der Verhandlung nach § 128a

Absatz 6 Satz 2 ZPO-E durch Übertragung in einen Raum im Gericht hergestellt worden ist.

#### **Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 227 Absatz 1 Satz 3 ZPO)**

Das Abstellen auf die Geeignetheit des Termins zur Durchführung per Bild- und Tonübertragung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E. Zudem wird klargestellt, dass das Gericht das in § 128a Absatz 2 und § 284 Absatz 2 ZPO-E eröffnete Ermessen auch im Falle eines Antrags auf Terminsänderung ausüben kann.

#### **Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 284 Absatz 2 ZPO)**

##### **Zu § 284 Absatz 2 Satz 1 und 3 ZPO**

Die Änderungen der Sätze 1 und 3 sind durch die Änderungen des § 128a Absatz 2 ZPO-E bedingt. Für die Videobeweisaufnahme soll § 128a Absatz 2 ZPO-E keine Anwendung finden. Dies bedeutet zum einen, dass anders als nach § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E die Entscheidung über eine Videobeweisaufnahme auch bei einem Antrag im freien Ermessen des Gerichts steht, das die Beweiswürdigung vorzunehmen hat. Zum anderen folgt daraus, dass die Begründungspflicht nach § 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E bei Ablehnung eines Antrags auf Videobeweisaufnahme nicht gilt. Die Offenlegung von Gründen für die Ablehnung einer Vernehmung bestimmter Zeugen per Video könnte Anlass und Grundlage für Befangenheitsanträge darstellen.

In Satz 3 wird nicht auf § 128a Absatz 6 ZPO-E verwiesen. Eine vollvirtuelle Videobeweisaufnahme, bei der auch das Gericht sich nicht an der Gerichtsstelle aufhält, ist damit ausgeschlossen.

##### **Zu § 284 Absatz 2 Satz 2 ZPO**

Der neue Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 3. Neben den Verfahrensbeteiligten sind danach auch Zeugen und Sachverständige antragsberechtigt.

##### **Zu § 284 Absatz 2 Satz 4 ZPO**

Durch die Änderung von Satz 4 wird der Kreis der Personen, die Einspruch gegen die Anordnung einer Videobeweisaufnahme einlegen können, auf die Verfahrensbeteiligten erweitert. Neben den Beweispersonen als unmittelbare Adressaten der Anordnung einer Videobeweisaufnahme können auch die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten Einspruch einlegen. Damit wird sichergestellt, dass eine Videobeweisaufnahme nicht gegen den Willen der Parteien durchgeführt werden kann.

#### **Zu Nummer 18 (§ 310 Absatz 1 ZPO)**

Nach dem neuen Satz 3 kann der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Urteilsverkündung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden, ob er den Verfahrensbeteiligten diese Möglichkeit der Videoteilnahme einräumt.

Der neue Satz 4 ermöglicht die Verkündung sogenannter Stuhlurteile nach Satz 1, erste Alternative auch in vollvirtuellen Videoverhandlungen nach § 128a Absatz 6 Satz 1 ZPO-E. Es ist davon auszugehen, dass eine vollvirtuelle Videoverhandlung insbesondere in einfach gelagerten Fällen durchgeführt wird, in denen eine Entscheidung im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Verhandlung möglich ist. Die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung (§ 169 Absatz 1 Satz 1, § 173 Absatz 1 GVG) wird in diesen Fällen durch die Einrichtung eines Übertragungsraums nach § 128a Absatz 6 Satz 2 ZPO-E sichergestellt.

#### **Zu Nummer 33 (Änderung des § 1101 Absatz 2 ZPO)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)**

**Zu Nummer 7 (§ 64 Absatz 2 FamFG)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle durch den Urkundsbeamten auch mittels Bild- und Tonübertragung nach § 25 Absatz 3 FamFG-E aufgenommen werden kann.

Es wird klargestellt, dass nur bei Einlegung der Beschwerde durch Beschwerdeschrift diese vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Einer solchen Unterzeichnung durch den Beschwerdeführer oder seinen Bevollmächtigten bedarf es nicht, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird durch einen ausdrücklichen Verweis auf § 25 Absatz 3 FamFG-E klargestellt, dass die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle durch den Urkundsbeamten mittels Bild- und Tonübertragung nach § 25 Absatz 3 FamFG-E möglich ist.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG)**

**Zu Nummer 3 (§ 13a Satz 3 ArbGG)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 4 (§ 46 Absatz 2 ArbGG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des Artikel 17 des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272).

**Zu Artikel 12 (Änderung der Finanzgerichtsordnung – FGO)**

**Nummer 3 (§ 71 Absatz 1 Satz 4 FGO)**

Durch die neu aufgenommene Verweisung gilt die in § 277 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E für das zivilprozessuale Verfahren vorgesehene Aufforderung an den Beklagten, mitzuteilen, ob Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung bestehen, auch im finanzgerichtlichen Verfahren.

# **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU im Rechtsausschuss**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**

**– Drucksache 20/8095 –**

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/8095 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 4 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Zivilprozessordnung) wird gestrichen.
2. Artikel 6 (Änderung der Zivilprozessordnung) wird wie folgt geändert:
  - a) § 128a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: „Wenn alle Prozessbevollmächtigten ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung beantragen, soll der Vorsitzende diese in geeigneten Fällen anordnen.“
  - b) § 128a Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1 (Streichung Artikel 4)**

Sogenannte vollvirtuelle Videoverhandlungen sind abzulehnen. Die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen sind dafür in der Fläche aktuell nicht ausreichend gegeben. Gerichte gehören zudem nicht ausschließlich in den virtuellen Raum. Als Zentren unseres Rechtsstaats müssen sie in der Mitte unserer Städte und Gemeinden präsent und sichtbar sein. Das dient der Bürgernähe der Justiz und dem Vertrauen der Bürger in unseren Rechtsstaat.

### **Zu Nr. 2 (Artikel 6)**

a) Die Einschränkung des Entscheidungsermessens der oder des Vorsitzenden dahingehend, dass eine Videoverhandlung in der Regel anzuordnen ist („Soll“-Vorschrift) ist nur in Fällen gerechtfertigt, die für eine Videoverhandlung geeignet sind.

b) Die Begründungspflicht ist entbehrlich. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung ist unanfechtbar. Verfahrensleitende Verfügungen bedürfen auch im Übrigen in der Regel keiner Begründung. Die mit der Begründungspflicht verbundene aufwändige Überprüfung im Einzelfall führt zu unnötigen Verfahrensverzögerungen und -komplizierungen. Dies gilt insbesondere für Beweisaufnahmen. Auch die Gerichte haben Interesse an einer schnelleren Verfahrensgestaltung, so dass sie Anträge auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung schon aus eigenem Interesse nicht grundlos ablehnen werden.

# Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

## Rechtsausschuss

13.11.2023

### EntschlieÙung

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**

– Drucksache 20/8095 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüÙt, dass das Bundesministerium der Justiz zusammen mit den Ländern und den Bundesgerichten das Videoportal der Justiz mit dem Ziel entwickelt, einen bundesweit einsetzbaren, sicheren Videokonferenzdienst für einen niedrighschwelligen Zugang von Bürgerinnen und Bürgern, Anwaltschaft und Unternehmen zu Videoverhandlungen der deutschen Justiz einzurichten.

II. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, dass Bürgerinnen und Bürger, Anwaltschaft und Unternehmen zukünftig bundesweit an Videoverhandlungen der deutschen Justiz mit einem einheitlichen Zugang teilnehmen können.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob das Ziel eines einheitlichen Zugangs zu allen Videoverhandlungen der deutschen Justiz einer gesetzlichen Regelung bedarf.

IV. Der Deutsche Bundestag bittet darüber hinaus die Bundesregierung, die Praxis der sogenannten vollvirtuellen Videoverhandlung nach § 128a Abs. 6 ZPO in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beobachten, und auf dieser Grundlage die Möglichkeit der Anwendung der Regelungen unter Beachtung der Besonderheiten der Verfahren auch in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu prüfen.

Berlin, den 13.11.2023

**Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Rechtsausschuss**

## **EntschlieÙung**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**

**– Drucksache 20/8095 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Förderung der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten nur dann dauerhaft Erfolg haben wird, wenn den Gerichten ausreichend Personal für die erforderliche Betreuung der IT-Infrastruktur zur Verfügung steht. Auch hier darf der Bund die Länder nicht allein lassen.

II. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, dass die Gerichte für den Einsatz von Videokonferenztechnik flächendeckend technisch ausgestattet werden und der Bund die Länder dabei unter Beachtung der Kompetenzen unterstützt. Videoverhandlungen sind nur dann deutliches Zeichen eines modernen Rechtsstaats, wenn dafür im gesamten Bundesgebiet die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Pakt für den Rechtsstaat – wie im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen versprochen – mit ausreichenden Mitteln zu verstetigen, damit die Justiz in den Ländern personell und technisch in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben auch in Zukunft dauerhaft, effektiv und nachhaltig erfüllen zu können. Die Justiz muss besser ausgestattet werden, um weiterhin ihrer maßgeblichen Rolle für den Erhalt des Rechtsstaats gerecht werden zu können. Der Pakt für den Rechtsstaat muss unbedingt weitergeführt werden, um den Rechtsstaat nachhaltig und auf Dauer zu stärken;
2. zusammen mit den Ländern bundeseinheitlich technische Standards für die zum Einsatz kommenden Videokonferenzsysteme festzulegen. Diese Standards müssen einen ausreichenden Datenschutz und eine hinreichende IT-Sicherheit gewährleisten. Die rechtssichere Identifizierung aller Verfahrensbeteiligter muss sichergestellt werden.